



29.11.2024

Teilrevision

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Ergebnisse der Vernehmlassung



Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor	Bundesamt für Umwelt, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
Titel	Teilrevision Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)
Untertitel	Ergebnisse der Vernehmlassung
Ort	Bern
Jahr	2024

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	4
1 Vernehmlassungsvorlage.....	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Gesamtwürdigung der Vorlage.....	8
4 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	13
5 Zusätzliche Anträge für die Teilrevision der Jagdverordnung	67
Anhang A Übersicht der Stellungnehmenden	76
Anhang B Übersicht der übereinstimmenden Stellungnahmen.....	83
Anhang C Weitergehende Anträge (gehen über die vorliegende Änderung der JSV, VEJ und WZVV hinaus)	86

Kurzfassung

- Das Eidgenössische Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eröffnete die Vernehmlassung zur Teilrevision der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.1) am 27. März 2024. Es sind 245 Stellungnahmen eingegangen. Die eingereichten Stellungnahmen auf rund 7000 Seiten sind erwartungsgemäss kontrovers.
- Rund die Hälfte der Stellungnehmenden – darunter 13 Kantone, die Kantonskonferenzen KWL, KOLAS, RKGK sowie die SVP – beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage. Die andere Hälfte stimmt mit Vorbehalten, respektive Änderungswünschen zu (u.a. 13 Kantone, die Kantonskonferenz LDK und die zwei nationalen Parteien Die Mitte und FDP sowie die Regionalparteien SVPO, UFS). Zwei Parteien (Grüne, SP) lehnen die Vorlage ab mit der Begründung, dass die Teilrevision verfassungs- sowie gesetzeswidrig sei, nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhe, den Herdenschutz zu wenig fördere und einseitig auf Wolfsabschüsse setze, statt die Koexistenz vom Wolf mit der Alp- und Landwirtschaft zu stärken. Im Detail werden nicht nur viele divergierende, sondern auch konstruktive Änderungsanliegen geäussert.
- **Bestandsregulierung von Wolfsrudeln, Einzelwolfabschüsse:** Die Mehrheit beantragt, das Gesamtkonzept zu überarbeiten. Die finanziellen Mittel seien zu klein, die administrativen Hürden zu hoch. Die Schadschwellen (Risszahlen) sind für die landwirtschaftlichen Organisationen noch zu hoch, für die schutzorientierten Organisationen sind sie zu tief. Der erwünschte Mindestbestand an Wolfsrudeln in der Schweiz wird unterschiedlich beurteilt. 5 Kantone sowie der SVBK stimmen dem Anhang 3 zu. 9 Kantone, die KWL und ENHK plädieren für einen Mindestbestand von 20 – 25 Wolfsrudeln. 3 weitere Kantone nennen keinen Mindestbestand, beantragen aber eine auf wissenschaftlicher Grundlage basierte Anzahl. Verschiedene Organisationen schlagen ein Mindestbestand von 40, 20 oder 4 vor oder eine Anzahl, die sich wissenschaftlich abstützt. Andere bevorzugen keine Anzahl festzulegen, da der Schaden nicht von der Anzahl Wölfe abhängig sei, sondern vom Verhalten der Wölfe. Uneinigkeit unter den Stellungnehmenden gibt es auch bzgl. dem Anrechnen von Rissen auf nicht zumutbar schützbaeren Weiden und der Befristung von Anordnungen zum Einzelabschuss von schadstiftenden Wölfen. Unter anderem acht Kantone sowie die KOLAS, KWL und RKGK beantragen auf administrative Einschränkungen betreffend Zeit und Perimeter ganz zu verzichten. Zudem verlangen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende, dass ein Datenmanagementsystem eingeführt werden müsse.
- **Verhütung und Vergütung von Wildschäden:** Die Mehrheit der Stellungnehmenden fordert die grundsätzliche Überarbeitung der vorgeschlagenen Regelung zum Herdenschutz. Einzelne Stellungnehmende lehnen die Neuregelung ganz ab. Kritisiert werden u.a. die Bundesvorgaben für die Beratung der Kantone. Gefordert werden einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte anstelle von Bestimmungen zur Zumutbarkeit. Andere wünschen Klarheit bzgl. der Definition der Zumutbarkeit – entweder direkt im Artikel oder in einem Anhang. Aus Sicht der schutzorientierten Organisationen gilt es zu klären, ob die Bestossung von nicht zumutbar schützbaeren Alpen überhaupt tierschutzkonform sei. Landwirtschaftliche Organisationen fordern wolfsfreie Zonen, wo Schutzmassnahmen nicht zumutbar sind. Zudem beantragt grosse Mehrheit eine Überarbeitung der Neuregelung der Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden. Dabei wird die Notwendigkeit einer schweizweit einheitlich durchgeführten, national gültigen Prüfung nach Bundesvorgaben nicht grundsätzlich bestritten. Vielmehr stossen die Delegation der Prüfung an die Kantone, die Kriterien zur Durchführung der Prüfung und die dafür anfallenden Kosten auf Kritik.
- **Biber:** Grossmehrheitlich wird eine grundsätzliche Überarbeitung der Massnahmen zur Schadensverhütung sowie der Bundesbeteiligung bei Schäden an Infrastrukturen beantragt. Insbesondere schutzorientierte Organisationen halten fest, dass ein Abschuss nur gerechtfertigt sei, wenn der Biber als Schadensverursacher nachgewiesen werden kann. Besser geklärt werden müssen die Schadensdefinition und Schadensschwelle. Ein möglicher Rückstau sei kein ausreichender Schaden, ausserdem dürfen veraltete, nicht unterhaltene Drainagesysteme kein Grund für die Regulierung des Bibers sein und mit Bundesgeldern erneuert werden. Die Bundesbeteiligung wird grossmehrheitlich als zu tief eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zur Beteiligung bei Schäden des Wolfs und beim Herdenschutz.

- Die Aufnahme der **Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung** in der JSV sowie die Regelung zum Erhalt von deren Funktionalität wird grossmehrheitlich unterstützt. Die landwirtschaftlichen Organisationen fordern, dass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet sein müsse. Mehrere Stellungnehmende beantragen, dass beim Management der Wildtierkorridore Aspekte der Tierseuchenbekämpfung mitberücksichtigt werden.
- Die **Finanzhilfen des Bundes zur Lebensraumförderung** in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten wird grossmehrheitlich unterstützt.
- Mehrere Kantone und die Kantonskonferenzen KWL und RKGK und weitere Stellungnehmende verlangen weitere wichtige Themen und **drängende Vollzugsfragen** (u.a. Schalldämpfer, bleifreie Kugelmunition, Aufnahme von Drohnen in Liste verbotener Hilfsmittel, mehr Rechtssicherheit bzgl. Jagdhunde (Präzisierung zum Einsatzzweck, insbesondere Nachsuchen), Verankerung der Fachkunde zum Erlegen von Wildtieren, Falknerei in die laufende Revision aufzunehmen).

1 Vernehmlassungsvorlage

Am 27. März 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; 922.1) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 5. Juli 2024.

Mit der Teilrevision der Jagdverordnung beabsichtigt der Bundesrat, die geänderten Bestimmungen des revidierten Jagdgesetzes vom 16. Dezember 2022 wie folgt umzusetzen:

- Art. 7a Abs. 1 und 2 JSG: *Proaktive* Bestandsregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln im Herbst und Winter durch die Kantone;
- Art. 12 Abs. 4 und 4^{bis} JSG: *Reaktive* Bestandsregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten;
- Art. 12 Abs. 2 JSG: Abschüsse einzelner Wölfe, die eine Gefährdung von Menschen darstellen;
- Art. 12 Abs. 5 - 7 und Art. 13 Abs. 4 - 5 JSG: Verhütung und Vergütung von Wildschäden, insbesondere Definieren der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren und Biber an Infrastrukturanlagen sowie der Vergütung allfälliger Schäden. Organisation des Herdenschutzes mit Erhöhung der Kompetenz der Kantone und Vereinfachung der administrativen Abläufe;
- Art. 11a JSG: Bezeichnung von Wildtierkorridoren überregionaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Kantonen und Regelung zum Erhalt von deren Funktionalität inklusive Regelung zum Ausrichten entsprechender Finanzhilfen des Bundes;
- Art. 11 Abs. 6 JSG: Regelung zum Ausrichten von Finanzhilfen des Bundes zur Lebensraumförderung in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung;
- Art. 3 Abs. 1 und Artikel 8 JSG: Berücksichtigung der Anliegen des Tierschutzes und der Tiergesundheit bei der Jagd durch die Kantone insbesondere bei der Nachsuche verletzter Wildtiere und bei der Unfallverhütung zwischen Wildtieren und landwirtschaftlichen Zäunen;
- Art. 14 Abs. 1, 4 und 4^{bis} JSG: Schaffen einer Beratungsstelle zur Unterstützung der Behörden von Bund und Kantonen bei der Konfliktlösung mit Wildtieren.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz sollen am 1. Februar 2025 in Kraft treten. Die Umsetzung der vorliegenden Anträge steht, soweit sie finanzieller Natur sind, unter dem Vorbehalt der laufenden Aufgabenüberprüfung.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung zur revidierten Jagdverordnung am 27. März 2024. Es gingen 245 Stellungnahmen ein, die in die vorliegende Auswertung einbezogen wurden.

Tabelle 2-1 Übersicht über die Anzahl eingegangener Stellungnahmen

	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	26
Konferenzen der Kantone	5
Politische Parteien	7
Gesamtschweizerische Dachverbände	2
Eidgenössische Kommissionen	1
Nationale Organisationen und Verbände	
– Jagd	4
– Arten- und Naturschutz	12
– Landwirtschaft	27
– Wald	5
– Tierschutz	4
– Sport / Tourismus	6
– Berufsverband	4
– Weitere	6
Regionale/Lokale Organisationen und Verbände	
– Jagd	2
– Arten- und Naturschutz	30
– Landwirtschaft	36
– Wald	2
– Tierschutz	1
– Sport / Tourismus	1
– Weitere	3
Fachinstitute und Wissenschaftliche Organisationen	1
Gemeinden	0
Unternehmen	2
Privatpersonen	58
Total	245

Eine Übersicht aller Stellungnehmenden und ihre Abkürzungen findet sich in Anhang A.

Eine Stellungnahme enthält eine Meinungsäusserung, welche über die Möglichkeiten einer Änderung der Jagdverordnung (JSV), der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) oder der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) hinausgeht. Aus Transparenzgründen wird diese Äusserung in Anhang C übersichtlich dargestellt.

3 Gesamtwürdigung der Vorlage

Die Stellungnahmen werden nachstehend gesamthaft beurteilt. Die Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage folgen in Kapitel 4.

3.1 Konferenzen der Kantone

Von den fünf Kantonskonferenzen äussern sich vier grundsätzlich zur Vorlage. Die KWL, KOLAS und RKGK fordern eine grundsätzliche Überarbeitung, respektive können der Vorlage nur unter gewichtigen Vorbehalten zustimmen. Die LDK stimmt der Vorlage mit Änderungswünschen zu.

Die KWL erachtet die Teilrevision als unvollständig; verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen worden seien, fehlten (z.B. Fachkunde, Schalldämpfer). Des Weiteren brauche es Vereinfachungen, um den administrativen Aufwand für Kantone und Bund im Umgang mit bestimmten geschützten Arten zu reduzieren. Die KWL begrüsst die Aufnahme der überregionalen Wildtierkorridore und des Bibermanagements.

Die LDK und KOLAS bemerken, dass die Kosten für die Umsetzung der Teilrevision grundsätzlich von der Artenschutz- und Jagdregulierungsbehörde zu tragen seien, insbesondere in den Bereichen Herdenschutz und Entschädigung. Die vom BAFU für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wolfs- und Biberpräsenz vorgesehenen Budgets seien massiv zu tief.

Die KOLAS beschränkt sich in ihren grundsätzlichen Aussagen auf den Herdenschutz. Die KOLAS beantragt u.a. die unbefristete und räumlich nicht eingeschränkte Abschussbewilligung; die Auflösung der Einteilung der Schweiz in Wolfsregionen nach Anhang 3 JSV; das Absehen vom Delegieren des Herdenschutzhundewesens an die Kantone; die Zulassung aller Hunderassen zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ).

Die RKGK bedauert, dass die vorgeschlagene Teilrevision stark im Denkmuster des bisherigen Wolfsmanagements erstellt worden sei. Es brauche einen Wechsel «hin zu einer zeitgemässen Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz». Sie hätten deshalb ein neues, auf vier Eckpfeilern beruhendes Gesamtkonzept erarbeitet, welches als Startgrundlage dienen könne. Diese vier Eckpfeiler seien 1) ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept im Sömmerungsgebiet, welches das Konzept der nicht zumutbar schützbaaren Alpen vollständig ersetzt; 2) Anerkennung der Herdenschutzmassnahme «Sichere Übernachtungsplätze», welche als Alternative zu Herdenschutzhunden oder elektrifizierten Zäunen gilt; 3) Beurteilung jedes Risses vor Ort, auch zur Überprüfung der Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen und -konzepte; 4) Klare Definition, was «auffälliges» und «unauffälliges» Verhalten eines Wolfes ist.

Die VSKT äussert sich nur zu einigen Aspekten der Teilrevision. Die VSKT fordert unter anderem, beim Management der Wildtierkorridore sollen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung berücksichtigt werden, die EBÜ für anerkannte Herdenschutzhunde soll standardisiert sein und die Delegation an die Kantone erst nach einer dreijährigen Übergangsfrist in Kraft treten.

3.2 Kantone

Von den 26 stellungnehmenden Kantonen äussern sich 21 grundsätzlich zur Vorlage. Die fünf sich nicht äussernden Kantone (AI, GL, UR, GR, OW) schliessen sich grossmehrheitlich der Stellungnahme der RKGK, welche eine grundsätzliche Überarbeitung verlangt, an. 13 Kantone nehmen die Vorlage mit Vorbehalt an (BE, FR, GE, JU, NW, SG, ZH, SO, TG, VD, NE, VS, AG), 8 beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung (BL, BS, AR, LU, SZ, AG, TI, SH).

Mehrere Kantone bemerken, dass die vorgesehenen finanziellen Mittel für die Ausführung aller (neuen) Aufgaben zu wenig seien.

Grösstenteils abgelehnt wurde die Regelung, dass die Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen sind, aus der die geschädigten Nutztiere stammen (Art. 4c Abs. 3). Eine grundsätzliche Überarbeitung wird für die Regulierung von Wölfen (Art. 4b), die Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen (Art. 4d) und Massnahmen gegen einzelne Biber (Art. 9d) beantragt. Kontrovers (grössere Lager bei Zustimmung und Ablehnung) beurteilt werden die Verwendung von Drohnen (Art. 8b), die Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten (Art. 9a), die Gefährdung des Menschen durch den Wolf (Art. 9b Abs. 4), die Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren (Art. 10b), die Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden (Art. 10d), die Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter (Art. 10h), sowie der Anhang 3 zu den Wolfsregionen (v.a. Mindestanzahl Rudel).

3.3 Politische Parteien

Es haben 5 nationale und 2 regionale Parteien Stellungen genommen. Davon äusserten sich 4 grundsätzlich zur Vorlage. 3 Parteien füllten ein Formular aus, 4 stellten einen Brief zu.

Die nationalen Parteien Mitte Schweiz, FDP Schweiz, SVP Schweiz und die regionalen Parteien SVP Oberwallis sowie die Umweltfreisinnigen St. Gallen (UFS) stimmen der Vorlage mit Vorbehalt zu.

Die SP Schweiz und die Grünen Schweiz lehnen die Vorlage ab, weil die Verordnungsänderung einseitig auf Wolfsabschüsse setze. Die JSV müsse mit der Verfassung, dem JSG, sowie mit der Berner Konvention übereinstimmen. Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln sei zu tief. Von einer «Kantonalisierung» des Herdenschutzprogramms des Bundes sei abzusehen. Auf die Einführung von Massnahmen gegen einzelne Biber sei gänzlich zu verzichten. Die Vorlage stelle die Schäden von Wildtieren zu stark in den Vordergrund und vernachlässige deren Nutzen für die Biodiversität, den Wald und die Landschaft.

Aus Sicht der SVP Schweiz und der SVP Oberwallis (SVPO) stimmt die Stossrichtung der Vorlage, sie wünschen aber unter anderem folgende Anpassungen: die Schadschwellen seien zu streichen und mit Sofortmassnahmen, wie Verteidigungsabschüssen, eine Wiederholung der Schadenereignisse zu verhindern. Des Weiteren sollen zusätzliche Rassen als Herdenschutzhunde zugelassen werden. Alle regulatorischen Hürden im Bereich Tierschutz bei der Jagd und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seien zu reduzieren. Die Biberregulation sei notwendig, weil die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland angestiegen seien.

Die Mitte begrüsst den Entwurf der Teilrevision, v.a. die Bezeichnung von Wildtierkorridoren, sowie die Schaffung einer Beratungsstelle. Bezüglich des Umgangs mit dem Wolf müsse ein Gleichgewicht zwischen präventiven und proaktiven Massnahmen gefunden werden. Für die FDP geht die vorliegende Teilrevision in die richtige Richtung, beim Herdenschutz brauche es aber weniger Bürokratie und mehr Pragmatismus. So sollen beispielsweise weitere Hunderassen zugelassen werden, um den zusätzlichen Bedarf decken zu können. Die UFS erachtet die Stossrichtung der Vorlage als stimmig, die Schwellenwerte für die Regulierung des Wolfs und des Bibers jedoch als zu tief.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände

Die schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) sowie der schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) stimmen der Vorlage mit Vorbehalten zu. Die SAB fordert tiefere Schwellenwerte bezüglich der Anzahl Wolfsrudel in den Kompartimenten. Bei Angriffen auf Nutztiere der Pferde- und Rindergattungen seien auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen. Die SAB unterstützt die Förderung von Wildtierkorridoren, jedoch dürften diese nicht dazu führen, dass bestehende Anlagen deswegen entfernt werden müssten.

Der SVBK begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Der SVBK fordert, dass auf nicht schützbaaren Alpen gerissene und auch verletzte Tiere (welche aufgrund des Tierschutzes erlegt werden müssen) vollständig entschädigt werden. Des Weiteren fordert der SVBK Entschädigungen für die Prävention und den

Schaden von Wildverbiss (durch Schalenwild) an Bäumen. Es brauche eine Biberregulation, weil die wachsende Biberpopulation zunehmend Infrastrukturen aber auch Kulturland gefährde.

3.5 Eidgenössische Kommissionen

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage.

Die ENHK äussert sich zu Teilbereichen der Vorlage. Sie empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung bezüglich der Regulierung von Wölfen, des Mindestbestands an Wolfsrudeln sowie der Massnahmen gegen Biber. Andere Elemente der Vorlage finden die Zustimmung oder die ausdrückliche Zustimmung der ENHK (Regulierung von Steinböcken, Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung, Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung). Aus der Sicht der Kommission stellt die Vorlage die Schäden von Wildtieren zu stark in den Vordergrund und vernachlässigt deren Nutzen für die Biodiversität, den Wald und die Landschaft.

3.6 Nationale Organisationen und Verbände

– Jagd

Jagd Schweiz und der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage.

Die wichtigsten Anliegen von Jagd Schweiz betreffen die Artikel 4a und 8b. Bezüglich dem Art. 4a (Regulierung von Steinböcken) fordert die Organisation, den Steinbock zu einer jagdbaren Art zu erklären. Jagd Schweiz plädiert für eine fachkundige Rettung von Rehkitzen sowie einen geregelten Drohneinsatz.

Der ökologische Jagdverein Schweiz befindetet, die Vorlage JSV-Revision sei einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet. Die JSV müsse sich an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten. Der Schutz des Wolfes müsse erhalten bleiben und der Herdenschutz müsse einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran gehen. Abschüsse von Wölfen seien nur zulässig, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten oder die Regulierung von Rudeln notwendig sei, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohten. Der ökologische Jagdverein Schweiz lehnt eine Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle ab.

– Arten- und Naturschutz

Von den 12 stellungnehmenden nationalen Organisationen stimmt eine Organisation (Zooschweiz) der Vorlage unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu. 7 Organisationen (Pro Natura, Bird Life, European Young Rewilders – Section Suisse (EYR), Fondation Franz Weber, Gruppe Wolf Schweiz, Stiftung Pusch, WWF Schweiz) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage. 3 Organisationen (Verein CHWolf, DodoBahatiStiftung, Wolfs-Hirten) lehnen die Vorlage ab.

Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen (Anhang B), die DodoBahati sowie der Verein CHWolf befinden, dass der Veränderungsentwurf der JSV weit über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehe und nicht dazu geeignet sei, das konfliktarme Zusammenleben zwischen Menschen, Nutztieren, Wölfen und auch Bibern zu gewährleisten. Sie begrüssen die Regelungen bezüglich der Wildkorridore, es fehlten aber noch weitere Verbesserungen beim Artenschutz. Bezüglich der Wolfsregulierungen sei fraglich, ob die Neuregelung nicht gesetzes- und verfassungswidrig sei und die Berner Konvention verletze. Die Rolle des Wolfs im Ökosystem werde nicht angemessen berücksichtigt und der Grundsatz für Wildtiere in der Schweiz, wonach diese leben können sollen, wo es Lebensraum für sie gibt, werde in der vorliegenden Regelung für den Wolf abgeschafft. Der Schutz des Wolfes müsse erhalten bleiben und der Wolf nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert werden. Pro Natura und die

gleichgesinnten Organisationen (Anhang B) fordern, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran gehen müsse und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sei, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten oder die Regulierung von Rudeln notwendig sei, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohten. Die Abgabe der Verantwortung des Bundes an die Kantone bezüglich der Umsetzungskontrolle des Herdenschutzes bei Rissen sei inakzeptabel. Die neuen Bestimmungen beim Biber, wo Einzelabschüsse ohne erfolgten erheblichen Schaden möglich seien, seien illegal und unwissenschaftlich. EYR beantragt zudem, keine Mindestzahl an Rudeln zu definieren, nur das Ausmass des Schadens soll dafür ausschlaggebend sein, ob ein Wolf geschossen werden muss.

Die Wolfs-Hirten bemängeln, dass die Verordnung einseitig die Anforderungen der Landwirtschaft unterstütze. Sie berücksichtige weder die Anliegen der Waldwirtschaft, des Wildtierschutzes noch die demokratischen Prozesse. Die Verordnung habe in weiten Teilen den Charakter einer Erweiterung des Gesetzes als einer Präzisierung und basiere nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen.

– **Landwirtschaft**

Von den 27 stellungnehmenden nationalen landwirtschaftlichen Organisationen stimmen alle der Vorlage unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu. Sie gehe grundsätzlich in die richtige Richtung.

Sie fordern, die Alpwirtschaft dürfe nicht durch Wolfsbestände gefährdet werden. Deshalb müssten die Wolfsbestände mithilfe der proaktiven Bestandesregulierung auf ein «tragbares Niveau» geführt werden. Dafür müssten unter anderem in geschützten Situationen die Schadschwellen reduziert und Sofortmassnahmen, wie z.B. Verteidigungsabschüsse, getroffen werden. Um den Herdenschutz zu sichern, müssten weitere Herdenschutzhunde ausgebildet werden, dabei seien weitere Rassen zuzulassen. Die landwirtschaftlichen Organisationen fordern, gerissene oder verletzte Tiere auch auf nicht schutzbaren Alpen und Weiden uneingeschränkt zu entschädigen, analog den Tieren in geschützten Situationen. Der SBV und die gleichgesinnten Organisationen (Anhang B) befinden die Biberregulation für absolut notwendig, weil die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland anstiegen. Die Wildtierkorridore werden befürwortet, es sei aber auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

Die Schaf- und Ziegenorganisationen (SSZV, SZZV, VOS, VSB, SV SNR, IG BOSS) sowie der SAV weichen in einigen Punkten von den Positionen der Gruppe rund um den SBV ab. So müsse zum Beispiel im Bereich Herdenschutz, u.a. beim Prüfverfahren für Herdenschutzhunde, eine nationale Regelung beibehalten werden.

– **Tierschutz**

Von den 4 stellungnehmenden Organisationen stimmt eine Organisation (STVT) der Vorlage unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu. 2 Organisationen (STS, TIR) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage. Eine Organisation (WTTS) lehnt die Vorlage ab.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf, zum Beispiel die Stärkung von Wildtierkorridoren und die Förderung von Wildtier-Lebensräumen in eidgenössischen Jagdbanngebieten und in Wasser- und Zugvogelreservaten. In weiten Teilen lehnt die TIR den vorliegenden Revisionsentwurf aber ab, da dieser auf regulierende Eingriffe gegen geschützte Tierarten fokussiere und wichtige Grundsätze ausser Acht lasse. Dazu gehörten u.a. der Schutzauftrag des Jagdrechts den Wildtieren gegenüber, die Förderung des Herdenschutzes, die internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Der STS befindet, dass fraglich sei, ob die Neuregelung bezüglich des Wolfs nicht gesetzes- und verfassungswidrig sei und die Berner Konvention verletze. Des Weiteren werde die Rolle des Wolfs im Ökosystem nicht angemessen berücksichtigt. Der STS lehnt die Abgabe der Verantwortung des Bundes beim Herdenschutz, sowie die fehlende Kontrolle der Herdenschutzumsetzung bei Rissen ab. Auch abgelehnt werden die neuen Bestimmungen beim Biber, wo Einzelabschüsse ohne erfolgten erheblichen Schaden möglich seien.

Der STVT beantragt, im Sinne einer tiergerechten Jagd die Treibjagd sowie die Jagd mit Schrot zu verbieten. Der WTTS beantragt, dass die Verordnung umfassend überarbeitet wird, um die Balance zwischen Schutz und Nutzung zu gewährleisten. Positive Ansätze wie Wildtierkorridore und Schutzgebiete sollen beibehalten und ausgebaut werden, während problematische Regelungen, insbesondere bei der Wolfs- und Biberregulierung, dringend korrigiert werden müssten. Für eine Koexistenz von Mensch und Wildtieren müsse auch letzteren der nötige Raum gegeben werden.

– **Sport / Tourismus**

Von den 6 stellungnehmenden nationalen Organisationen stimmen 5 der Vorlage unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

Schweizer Wanderwege und die Stiftung SchweizMobil beantragen, im Bereich Herdenschutz darauf zu achten, dass für die Anerkennung von Herdenschutzhunden oder die Kommunikation im Gelände national einheitliche Lösungen umgesetzt werden. Um allfällige Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren, brauche es ein nationales Monitoring zu den Massnahmen. Der SAC und SBV-ASGM äussern sich zu Artikeln, die den Bergsport direkt oder indirekt betreffen. Die Organisationen stehen für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Die wichtigsten Anliegen betreffen den Einbezug der Sport-, Freizeit- und Tourismusorganisationen in die Ausscheidung der Ruhezeiten für Wildtiere (Art. 4e JSV) und das Absehen von Massnahmen, welche das Zutrittsrecht in die Jagdbanngebiete einschränken könnten (Art. 15a VEJ). Swiss Olympic setzt sich für die Zugänglichkeit der Landschaft für die Bevölkerung und den Erhalt der darin angesiedelten Sportanlagen ein (Art. 8 JSV, Art. 15a VEJ).

– **Berufsverbände**

Von den 4 stellungnehmenden nationalen Organisationen stimmt eine der Vorlage zu (GST) und eine beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage (SGW/SSBF).

Die SGW/SSBF bemerkt, dass die jetzige Vorlage teilweise grundsätzliche wildbiologische Aspekte missachte und die Minimalanzahl von 12 Rudeln in der Schweiz zu tief sei. Es sei eine Mindestanzahl von 20 Rudel in der Schweiz nötig, um eine intakte Wolfspopulation zu erhalten. Die Entnahme von Bibern solle nur in Einzelfällen als letzte mögliche Massnahme bewilligt werden und die Entnahme selbst muss fach- und tierschutzkonform durchgeführt werden. Von einer Regulation von Biberfamilien sei abzu sehen. Die SGW begrüsst den Zusatz der Wildtierkorridore, wünscht jedoch, dass die regionalen Wildtierkorridore als wichtiges Element für eine übergeordnete Vernetzung für Wildtiere einzubeziehen sind, sodass diese ebenfalls finanziell vom Bund unterstützt werden können. Die SGW kritisiert die Zentralisierung der Information der Öffentlichkeit und die Vergabe von Aufträgen über die Dokumentationsstelle für Wildtierforschung. Es sei wichtig, dass die allfällig beauftragten Institutionen unabhängig vom Bund/BAFU arbeiten.

Die GST beantragt eine Übernahme der Behandlungskosten von geschützten Wildtieren durch den Kanton; die Behandlung erfolgte bisher in der Regel gratis durch die Tierärztinnen und Tierärzte.

3.7 Regionale/Lokale Organisationen und Verbände

Die Stellungnahmen der 72 regionalen und lokalen Organisationen und Verbände aus den Bereichen Jagd, Arten-/Naturschutz, Landwirtschaft, Wald, Tierschutz, sowie Sport/Tourismus, entsprechen grösstenteils den Stellungnahmen der bereichsnahen nationalen Organisationen und Verbände.

3.8 Fachinstitute und wissenschaftliche Organisationen

Die einzige stellungnehmende Organisation dieser Kategorie ist die Schweizerische Vogelwarte, welche der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zustimmt.

3.9 Unternehmen

Von den zwei stellungnehmenden Unternehmen (SBB und Flughafen Zürich) stimmt der Flughafen Zürich der Vorlage unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

Der Flughafen Zürich bemerkt, dass sich die Ermöglichung eines Wildtierkorridors und Betrieb eines Flughafens aus Sicherheitsbedenken für Mensch und Maschinen widersprüchen. Aus diesem Grund seien Wildtierkorridore sowie Auswilderungen von regional ausgestorbenen Arten im Umkreis von 13 Kilometern (Sicherheitszonenplan) um die Flughäfen abzuwägen.

Die SBB bittet um spezifische Klarstellungen zu den finanziellen und organisatorischen Aspekten der Vorlage bezüglich Infrastrukturbetrieb und Wildtierkorridoren sowie zu den Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und den entsprechenden Bundesämtern.

3.10 Privatpersonen

Von den 58 eingegangenen Stellungnahmen lehnen 47 Privatpersonen die Vorlage ab. 3 Privatpersonen stimmen der Vorlage unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

Die Stellungnahmen von 44 Privatpersonen sind grösstenteils deckungsgleich mit der Stellungnahme von CHWolf oder folgen dieser sinngemäss. 2 Privatpersonen folgen der Stellungnahme des SBV.

3.11 Weitere

Von den 6 stellungnehmenden nationalen Organisationen stimmen 3 (Pastore Abruzzese Herdenschutz Hunde PA-HSH, Rehkitzrettung Schweiz, VSLvGRT) der Vorlage unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu. WildEurope lehnt die Vorlage ab. Campax bezeichnet sie im Namen von 27'522 Unterzeichnenden als ungenügend.

PA-HSH begrüßen im Bereich Herdenschutz den geplanten Übertrag von mehr Verantwortung an die Kantone. Es müsse im Bereich Herdenschutz jedoch darauf geachtet werden, dass für die Anerkennung von Herdenschutz Hunden national einheitliche Lösungen umgesetzt werden. Um allfällige Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren, brauche es ein nationales Monitoring zu den Massnahmen.

Der VSLvGRT fordert, die Anzahl Rudel in der Schweiz müsse auf 4 festgelegt werden. Der Schadensbegriff als Voraussetzung für Wolfsabschüsse dürfe nicht an eine bestimmte Anzahl gerissene Nutztiere gekoppelt werden. Des Weiteren seien Verteidigungsabschüsse einzuführen. Um den Herdenschutz zu sichern, müssten weitere Herdenschutz Hunde ausgebildet werden, dabei seien weitere Rassen zuzulassen. Der VSLvGRT befindet die Biberregulation für absolut notwendig, weil die Schäden an Infrastrukturen und Kulturland anstiegen. Die Wildtierkorridore werden befürwortet, es sei aber auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen.

WildEurope befindet, dass die Verwaltung keine Ziele mehr in Bezug auf die Entwicklung und Erhaltung des Wolfs und des Steinbocks in der Schweiz zu haben scheint. Die Regulierung ihrer Populationen stehe im Widerspruch zu EU- und nationalem Recht sowie zur Naturschutzbiologie.

4 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

In diesem Kapitel werden die Eingaben zu den einzelnen Artikeln der Jagdverordnung zusammengefasst. Die Gliederung entspricht der Struktur der Vernehmlassungsvorlage. Bei kontroversen Artikeln werden die Stellungnahmen detaillierter beschrieben.

Mehrere Stellungnahmen von nationalen Organisationen sind deckungsgleich mit der Stellungnahme von Pro Natura oder vom Schweizer Bauernverband SBV oder folgen diesen sinngemäss. Anhang B zeigt eine Übersicht und im Text wird auf diese «gleichgesinnten Organisationen» verwiesen.

Die Stellungnahmen jener nationalen Arten-/Naturschutz-, Tierschutz- sowie Landwirtschaftsverbände mit divergierenden Aussagen werden im Text separat aufgeführt. Es ist zu beachten, dass die Nennung dieser einzelnen Organisationen nicht zu einer grösseren Gewichtung der Stellungnahmen führt.

Die Stellungnahmen der regionalen Organisationen werden in diesem Bericht nicht aufgeführt, da sie grösstenteils deckungsgleich mit oder sinngemäss den Stellungnahmen der themenverwandten nationalen Organisationen und Verbände sind. Im Anhang B werden diese aufgelistet.

Art. 1a Nachsuche verletzter Wildtiere

- 10 Kantone (BE, JU, NE, SG, SZ, TG, VS, VD, ZG, ZH), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen (Anhang B) stimmen der Regelung zu.
- 4 Kantone (BL, BS, FR, GE), 1 Partei (SVPO), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen (Anhang B), sowie Jagd Schweiz und der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kanton (LU) lehnt die Regelung ab.
- 2 Kantone (BS, BL) bemerken, dass die (Revier-)Kantone bereits über entsprechende Lösungen zur Nachsuche von Wildtieren verfügten. Diese solle mit den Formulierungen im erläuternden Bericht nicht eingeschränkt werden und die Organisation müsse weiterhin Sache der Kantone bleiben. Die SVPO beantragt, den Kantonen bei der Umsetzung den grösstmöglichen Handlungsspielraum zu lassen und ihnen keine weiteren Auflagen und Kosten aufzubürden.
- 1 Kanton (LU) ist der Meinung, dass die Nachsuche-Pflicht bereits im Art. 8 Abs. 1 JSG verankert und dort ausgeführt sei, dass die Kantone die Einzelheiten regeln würden. Art. 1a JSV widerspreche diesem Artikel.

Art. 4a Regulierung von Steinböcken

Allgemeine Beurteilung

- 3 Kantone (BE, NE, VD), 1 Partei (SVPO), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen (Anhang B), sowie Zooschweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (FR, SG), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen (Anhang B) stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 8 Kantone (BL, BS, LU, SH, SZ, SO, VS, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), CHWolf, Jagd Schweiz sowie der WTTS beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

Absatz 1

- 7 Kantone (BE, FR, SG, SZ, VS, VD, ZG), Zooschweiz, STS, WaldSchweiz sowie Jagd Schweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie der SBV und die gleichgesinnten Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Partei (SVPO), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- CHWolf und WTTS lehnen die Regelung ab.
- 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, im erläuternden Bericht anstatt des Ausdrucks «jagdliche Regulierung» den Ausdruck «Regulierung mittels Abschüssen» zu nutzen.
- 1 Partei (SVPO), der SVBK sowie der VSLvGRT beantragen, die bisher verankerten Begründungen nach Art. 4 Bst. a. (ihren Lebensraum beeinträchtigen) und b. (die Artenvielfalt gefährden) beizubehalten.

Absatz 2

- 6 Kantone (BE, FR, SG, SZ, VS, ZG), 1 Partei (SVPO), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und die gleichgesinnten Organisationen, Jagd Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 4 Kantone (BL, BS, VS, GR), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - EYR beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - fauna.vs lehnt die Regelung ab.
- 1 Kanton (GR) beantragt, bezüglich Bst. b. Ziff. 1 nicht nur die Verhütung von Schäden im Gebirgswald, sondern im Wald allgemein zu berücksichtigen. 1 Kanton (VS) beantragt, bei derselben Ziffer auch Schäden an Kulturen zu berücksichtigen.
 - Die ENHK begrüsst bezüglich Bst. b., die Begründung zur Regulierung von Steinböcken. Es sollen jedoch nicht allein die Nutzungsinteressen, sondern der Lebensraum mit all seinen Funktionen gebührend berücksichtigt werden.
 - Die SP sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den Bst. d. zu streichen, weil es nicht an den Kantonen sei, für den Steinbock Zielbestände festzulegen. Es gelte für alle wildlebenden Tierarten in der Schweiz «Lebensrecht wo Lebensraum».

Absatz 3

- 3 Kantone (BE, FR, VD), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und die gleichgesinnten Organisationen, CHWolf, Zooschweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung zu.
 - 7 Kantone (BL, BS, LU, SG, SH, SO, VS), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, STVT sowie TIR stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 2 Kantone (SZ, ZG) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - CHWolf sowie SGW/SSBF lehnen die Regelung ab.
- 5 Kantone (BL, BS, SO, VS, SH) sowie die KWL beantragen, den Bst. b. zu streichen. 1 Kanton (SG) bemerkt, dass die Anforderung des Bst. b., wonach die Mehrzahl der erlegten Tiere weiblich sein muss, obsolet sei, respektive sogar die Ziele von Bst. a. verhindern könnte.
 - Der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den Anteil zu erlegende weibliche Tiere auf über 50% zu erhöhen.
 - 2 Kantone (SZ, ZG) beantragen, den Bst. b. zu streichen; Bst. a. sei ausreichend.
 - Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, im erläuternden Bericht anstatt des Ausdrucks «jagdliche Regulierung» den Ausdruck «Regulierung mittels Abschüssen» zu nutzen.

Absatz 4

- 11 Kantone (BE, BL, BS, FR, SG, SH, SZ, SO, VS, VD, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen CHWolf, Zooschweiz, Jagd Schweiz, WTTS, WaldSchweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung zu.
 - 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie TIR stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - STVT beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, im erläuternden Bericht anstatt des Ausdrucks «jagdliche Regulierung» den Ausdruck «Regulierung mittels Abschüssen» zu nutzen.
 - Gemäss STVT sei die Regulation der Wolfsbestände allein in der Kompetenz des Staates, resp. des BAFU. Die Kantone sollten nicht autonom die Wolfspopulation regulieren.

Absatz 5

- 11 Kantone (BE, BL, BS, FR, SG, SH, SZ, SO, VS, VD, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), 2 Parteien (SP, SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Zooschweiz, Jagd Schweiz, WaldSchweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung zu.
 - TIR sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - WTTS sowie CHWolf lehnen die Regelung ab.
- Sie beantragen, die bisherige Praxis der alljährlichen Erteilung der Abschussplanung beizubehalten.

Art. 4b Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz

Allgemeine Beurteilung

- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie Jagd Schweiz stimmen der Regelung zu.
- 4 Kantone (FR, JU, SG, TG), 1 Kantonskonferenz (LDK), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), Zooschweiz, SAV, SZZV, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF, sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 13 Kantone (AG, BL, BS, LU, NE, NW, SH, SZ, SO, TI, VS, VD, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, KOLAS), 2 Parteien (SP, SVPO), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, GWG, SGW/SSBF, KSOH, sowie VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 3 Kantone (AR, BE, ZG), Wolfshirten sowie TIR lehnen die Regelung ab.

Absatz 1

- 8 Kantone (BL, BS, JU, SG, SZ, TG, VD, ZG), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Jagd Schweiz, IG OSS, SZZV, VOS, VSB, ZV SNR sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 8 Kantone (AI, FR, GL, GR, OW, TI, UR, VS), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - TIR lehnt die Regelung ab.
- 5 Kantone (AI, GR, GL, OW, UR) sowie die RKGK beantragen, dass es möglich sein müsse, bestätigte Wolfspaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte), einzubeziehen. Dies, weil sich Wolfspaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln würden und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden müsse.
Sie beantragen, im Absatz 1 «von Rudeln» zu streichen. Die LDK und die KOLAS schliessen sich der Begründung an und beantragen, dem Abs. 1 «und sesshaft lebende Wolfspaare» hinzuzufügen. Der SAV beantragt, nicht nur Rudel, sondern auch sesshaft lebende Wolfspaare proaktiv während der Wintermonate zu regulieren.
 - 5 Kantone (AI, GR, GL, OW, UR) sowie die RKGK bemerken, dass das Reissen von Nutztieren in Gebieten, in denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, nicht als auffälliges Verhalten des Wolfes gewertet werden könne. Der erläuternde Bericht sei entsprechend zu ergänzen.
 - 5 Kantone (AI, GR, GL, OW, UR) sowie die RKGK beantragen, dass die Jungtierregulation im Sinne einer proaktiven Regulation von bereits eingetretenen Schäden und Konflikten vollständig losgelöst sein soll, sofern das Bundesverwaltungsgericht bei der diesbezüglich hängigen Beschwerde nicht anders entscheide.

- Der SVBK, der SBV und gleichgesinnte Organisationen lehnen die Aufhebung der Bst. a und b in Abs. 1 von Art. 4 ab. Die Bestimmungen seien beizubehalten.
- 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen «Absatz 1 Buchstabe b» zu streichen, weil rechtskonform alle Bedingungen des Art. 7a JSG erfüllt sein müssen.
- Einzelne schutzorientierte Organisationen beantragen Zeiträume für die Jungtiere und die erwachsenen Tiere zu ergänzen. Es müssten zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürften. Nur so könne verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere allein unterwegs seien. Diese seien noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachten mehr Schäden als ein stabiles Rudel, was dann kontraproduktiv wäre.

Absatz 2

- 14 Kantone (AG, BL, BS, FR, JU, LU, SG, SH, SZ, SO, TG, VS, ZG, ZH), 2 Kantonskonferenzen (KWL, LDK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), Jagd Schweiz, IG OSS, SAV, SSZV, SZZV, VOS, VSB, ZV SNR sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 2 Kantone (TI, VD), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, Bergwaldprojekt, GWG, der Schweizerische Forstverein sowie VSF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, der ZVCH, TIR sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 9 Kantone (BS, BL, LU, SZ, SO, TG, ZG, SH, AG) sowie die KWL beantragen, in Bst. a. Ziff. 1. anstatt «deren Streifgebiet» «deren Regulationsperimeter» zu schreiben. In vielen Fällen sei das Bestimmen des Streifgebiets nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich. Ein Regulationsperimeter könne wesentlich einfacher definiert werden und dabei lokale Voraussetzungen besser berücksichtigen.
 - 10 Kantone (BS, BL, JU, SZ, SO, TG, ZG, VS, SH, AG) sowie die KWL beantragen, in Bst. a. Ziff. 2. die Präzisierung der Jungwölfe zu streichen.
 - Die LDK und die KOLAS beantragen, Bst. a. Ziff. 2 und 3 zu streichen. Für die Wahrung des Artenschutzes müsse das BAFU lediglich von der Anzahl Rudel pro Jagdregion Kenntnis haben. Liege diese höher als der (in Anhang 3) festgelegt Schwellenwert, könnten auch ganze Rudel entnommen werden (Art. 4b Abs. 3 Bst. c).
 - Die LDK und die KOLAS stellen einen Eventualantrag bezüglich der Streichung von «sowie gewilderte Wölfe» in Bst. a. Ziff. 3. Gewilderte Wölfe seien nicht mitzuzählen, denn es liege im Wesen der Wilderei, dass sie unentdeckt bleiben soll. Angaben zu gewilderten Wölfen könnten somit nur subjektiv und willkürlich sein, da in der Regel Aussage gegen Aussage stehen werde. Die Anzahl gewilderter Tiere könne darum nicht als seriöse Datengrundlage beigezogen werden.
 - Die SVPO beantragt, bei Bst. a. Ziff. 3. Die behördlich angeordneten Abschüsse sowie die gewilderten Wölfe mit den Anzahl Wölfen, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, zu ergänzen.
 - DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf, WTTS beantragen, dass in Bst. a. Ziff. 1. der Bezug zum Anhang 3 gestrichen wird.
 - 2 Kantone (SZ, SO) beantragen in Bst. b. Ziff. 1. das Wort «zumutbar» zu streichen und das Wort «fachgerecht» hinzuzufügen. 1 Kanton (SH), mehrere die Pro Natura unterstützende Organisationen sowie die KWL wünschen, das Wort «fachgerecht» hinzuzufügen.
 - 1 Kanton (VS), die SAB, der SBV und gleichgesinnte Organisationen, SZZV, ZV SNR, SSZV, VOS, VSB, IG IOSS sowie der VSLvGRT beantragen, in Bst. b. Ziff. 3. den zweiten Teilsatz zu

streichen, weil der Nachweis des kausalen Zusammenhangs zwischen Waldverjüngung und Wolfsregulierung übermässig komplex sei.

- 1 Kanton (SG) beantragt in Bst. b. Ziff. 1. nicht auf die kantonale landwirtschaftliche Beratung zu verweisen.
- 2 Kantone (SZ, FR), der Schweizer Forstverein sowie der VSF beantragen, die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung in den Absatz einfließen zu lassen.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen, die IGöM sowie der VSLvGRT bemerken, dass die Investitionen in Material für die «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» zu schützen seien, indem diese nicht mit neuen Anforderungen überholt werden, wie z.B. Netze mit 105 cm Höhe statt wie bisher mit 90 cm Höhe, oder neu 5 statt wie bisher 4 stromführenden Litzen.
- Pusch, Pro Natura, STS, FFW, GWS, Bird Life Schweiz, WWF Schweiz sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen, dass im erläuternden Bericht der Begriff «Abschussquote» durch «der bewilligten Abschüsse» ersetzt wird. Eine Wolfsregulierung nach Quote sei nicht zulässig, rechtmässig seien nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.
- Der SAV beantragt, die Begrifflichkeit «zumutbar schützbar»/ «nicht zumutbar schützbar» aufzuheben.

Absatz 3

- 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 16 Kantone (AG, AI, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, SO, UR, VS, VD, ZG), 4 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS, RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), Jagd Schweiz, IG OSS, SAV, SSZV, SZZV, VOS, VSB sowie ZV SNR stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 4 Kantone (BL, BS, TG, TI), 2 Parteien (SP, SVPO), die Pro Natura und der SBV sowie gleichgesinnte Organisationen beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 2 Kantone (AR, ZH), CHWolf, DodoBahati, EYR, Wolfshirten, TIR sowie WTTS lehnen die Regelung ab.
- 1 Kanton (SZ) beantragt, bei Bst. a. anstatt der Hälfte, 60% der [...] Jungwölfe zu schreiben. 1 Kanton (SO) beantragt 66%.
 - Die SP beantragt, im Bst. a. die Anzahl Jungwölfe von der Hälfte auf 1/3 zu senken.
 - 6 Kantone (AI, GL, UR, GR, OW, SH) sowie die KWL und RKGK beantragen, bei Bst. b. «der im Jahr der Regulierung geborenen» zu streichen. In Wolfsrudeln lebten in aller Regel auch Jungtiere, die ein oder mehrere Jahre alt seien. Diese könnten aufgrund ihrer körperlichen Entwicklung bereits massgeblich zu Nutztierschäden beitragen und sollten deshalb ebenfalls erlegt werden dürfen.
 - 3 Kantone (SZ, SO, SH) sowie die KWL beantragen, Bst. b. zu streichen.
 - 3 Kantone (FR, SG, VS) sowie die LDK und KOLAS beantragen, bei Bst. c. das sesshaft lebende Wolfspaar hinzuzufügen. So würden sesshaft lebende Wolfspaare, die unerwünschtes Verhalten zeigen, reguliert, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben könnten. Damit müssten weniger Wölfe reguliert werden.
 - 3 Kantone (SZ, SO, SH) sowie die KWL beantragen, bei Bst. c. das Wort «zumutbar» zu streichen.
 - 3 Kantone (BL, BS, ZG) beantragen, bei Bst. c. den Teil «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» zu streichen. Denn rissen Wölfe Nutztiere auf nicht zumutbar schützbar (und somit ungeschützten) Gebieten, gelte dies nicht als Argumentation für eine komplette Regulierung.
 - 1 Kanton (TG) beantragt, dem Bst. c. «in schützbar Situationen» hinzuzufügen. Schäden auf Alpen, die nicht mit zumutbaren Massnahmen geschützt werden können, sollten nicht angerechnet werden.

net werden, da dies nicht als unerwünschtes Verhalten gewertet werden könne. Würden Nutztiere auf solchen Alpen verletzt oder getötet, werde der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.

Dieser Argumentation schliessen sich Pusch, Pro Natura, STS, FFW, GWS, Bird Life, WWF Schweiz sowie der ökologische Jagdverein an.

- Der Kanton TI beantragt, dem Bst. c. hinzuzufügen, dass ein Rudel nur dann vollständig eliminiert werden könne, wenn es nachweislich ein unerwünschtes Verhalten gegenüber Menschen an den Tag lege, wenn es durch amtlich anerkannte Schutzmassnahmen geschützte Nutztiere erbeutet habe oder wenn es ein einzelnes Rind oder Pferd erbeutet oder schwer verletzt habe.
- 2 Kantone (BL, BS) beantragen, im Anhang 3, auf welchen der Bst. c. verweist, die minimale Anzahl Rudel auf 20-25 festzulegen. Erst dann könnten sie dem Abs. 3 zustimmen. Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen beantragen, diese auf 40 festzulegen.
- Der SAV, die SVPO, der SBV sowie die gleichgesinnten Organisationen, IGöM sowie der VSLvGRT beantragen die Einführung eines neuen Bst. d., welcher eine höhere Anzahl regulierter Rudel ermöglicht. Die Regionen mit einer überproportional hohen Anzahl an Wolfsrudeln müssten zwingend entlastet werden, um die Land- und Alpwirtschaft in diesen Gebieten auch weiterhin zu ermöglichen.
- 1 Kanton (AR) beantragt, dass eine Regulierung der Wölfe grundsätzlich nicht zulässig sein solle, solange die Bestände der wildlebenden Paarhufer die natürliche Waldverjüngung hemmen.
- 1 Kanton (ZH) beantragt, einen Mindestbestand nur gestützt auf fundierte wissenschaftliche Herleitungen festzulegen. Es müssten zwingend zuerst alle Jungtiere vom aktuellen Jahr geschossen werden, bevor die Elterntiere und weitere erwachsene Tiere geschossen werden dürften. Nur so könne verhindert werden, dass in der Jagd unerfahrene Jungtiere alleine unterwegs seien. Diese seien noch viel mehr auf einfache Beute angewiesen und verursachten mehr Schäden an Nutztieren.
- Der Schweizer Forstverein, GWG, VSF sowie das Bergwaldprojekt beantragen, auf Mindestbestände von Wolfsrudeln zu verzichten. Eine Mindestzahl an Rudel dürfe nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Des Weiteren sei Bst. c. ersatzlos zu streichen.
- Der SAV beantragt, dass auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten eine Regulierung möglich sein müsse.
- Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen beantragen, einen neuen Abs. 3a zu schaffen, wo die Rolle des Wolfes im Ökosystem und bei der Waldverjüngung in die Entscheidung des Bundes und Kantone bezüglich ob und wie eine Regulierung erfolge, miteinbezogen werde.
- Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen schlagen in einem neuen Abs. 3b die Regulierungszeiträume für Wölfe verschiedenen Alters vor. Sie weisen darauf hin, dass die Eliminierung von Rudeln generell, und vor allem wenn in der falschen Altersreihenfolge ausgeführt, negative Auswirkungen auf das Schadensmass haben könne.

Absatz 4

- 4 Kantone (FR, JU, TG, ZG), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, WaldSchweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung zu.
- 11 Kantone (AI, GL, GR, OW, SG, SH, SZ, SO, UR, VS, VD), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, sowie der SZZV stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 3 Kantone (LU, TI, ZH), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- TIR und WTTS lehnen die Regelung ab.

- 7 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR, VS, VD) sowie die RKGK beantragen, es solle nur zwei anstatt drei Kategorien von Wolfsverhalten geben, der Ausdruck «besonders schadstiftend» sei entsprechend zu ersetzen.
- 3 Kantone (SZ, SO, SH) und die KWL beantragen, den im Absatz 4 erwähnte Buchstaben b zu streichen.
- Der Kanton ZH bemerkt, es sei nicht zu verantworten, ein Elterntier aus dem Rudel zu entfernen, wenn noch abhängige Jungtiere vorhanden seien.
- 1 Kanton (SG) beantragt, dass auch bei unterschrittenem Mindestbestand ganze Rudel entfernt werden könnten, wenn die Elterntiere besonders schadensstiftend in Erscheinung treten. Die Beschränkung auf ein Elterntier sei nicht sachgerecht, weil die Weitergabe des unerwünschten Verhaltens definitiv unterbunden werden solle.
- Der Kanton TI beantragt, einen neuen Bst. a. zu erstellen, der besagt, dass hauptsächlich im Jahr der Regulierung geborene Wölfe abgeschossen werden sollen.
- Die CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten sowie WTTS beantragen, dass ein schadenstiftendes Elterntier nur geschossen werden dürfe, wenn sichergestellt sei, dass bei den gerissenen Nutztieren die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Des Weiteren müsse der Wolf wiederholt Grossvieh reissen.
- Die SP sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den Ausdruck «besonders schadstiftend» zu definieren.
- Der Schweizerische Forstverein, Bergwaldprojekt sowie VSF beantragen, nicht nur schadstiftende Elterntiere sondern auch ganze Rudel entfernen zu können.
- Die SAB beantragt, das Wort «ausnahmsweise» zu löschen.

Absatz 5

- 4 Kantone (JU, SG, VS, ZG), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), CHWolf, DodoBahati, Wolfshirten, WTTS, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, Jagd Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 12 Kantone (AI, FR, GL, GR, OW, SG, SH, SZ, SO, UR, TG, TI), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der SAV stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 2 Kantone (LU, VD), 2 Parteien (SP, SVPO) sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) sowie TIR lehnen die Regelung ab.
- 9 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR, SZ, SO, SH, LU) sowie die KWL und RKGK beantragen, die Erwähnung des 9ter zu löschen.
- 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR), die RKGK sowie der SAV beantragen, dass die Anrechnung erlegter Wölfe ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung erfolgen müsse und nicht davor.
- Die 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) beantragen, den Absatz zu streichen, weil gewilderte Tiere nicht anzurechnen seien (vgl. Begründung Art. 4b Abs. 2 Eventualantrag).
- 2 Kantone (FR, TG) beantragen, alle Wolfsabgänge, auch solche eines natürlichen Todes anzurechnen, weil alle bestandesrelevant seien. 1 Kanton (VD) beantragt, auch die Wolfsabgänge durch Verkehrsunfälle anzurechnen.
- Die SVPO und der VSLvGRT beantragen, auch Wölfe, welche durch den Verteidigungsabschuss erlegt werden, anzurechnen
- Die SP sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, im erläuternden Bericht den Ausdruck «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse».

Absatz 6

- 7 Kantone (FR, JU, SG, TG, TI, VD, ZG), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), IG OSS, VOS, VSB sowie ZV SNR stimmen der Regelung zu.

- 1 Kanton (SZ), 1 Partei (SVPO), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, Jagd Schweiz, VSLvGRT, WTTS sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 9 Kantone (AI, GL, GR, LU, OW, SH, SO, UR, VS), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), 1 Partei (SP), das Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- TIR lehnt die Regelung ab.
- 9 Kantone (SZ, SO, AI, GL, UR, GR, OW, VS, SH), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), der SAV, Jagd Schweiz beantragen, den zweiten und dritten Satz zu streichen.
Die Kantone bemerken, dass die schwammig formulierten Auflagen im Absatz 6 den Vollzug auf unnötige Weise erschweren und den Absatz rechtlich angreifbar machen. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung sei das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.
Der SAV argumentiert, die Bestimmung, dass die Wölfe nahe von Nutztierherden, Siedlungen oder ganzjährig bewohnten Gebäuden erlegt werden müssten, sei sehr einschränkend und in der Praxis kaum vollziehbar.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen bemerken, dass die Anforderungen zu hoch seien und diese die Regulierung nicht verhindern dürften.
- Die SP und die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den letzten Satz zu streichen. Dem ersten Satz soll hinzugefügt werden «wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen.» Es sei keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssten die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Es sei wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfänden, um unauffällige Rudel zu schützen.
Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt habe, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, sei entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.

Absatz 7

- 8 Kantone (FR, JU, SG, SZ, TG, VS, VD, ZG), 1 Partei (SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), GWS, Jagd Schweiz, ökologischer Jagdverein Schweiz, WaldSchweiz, VSLvGRT sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), Bird Life, FFW, Pro Natura, Pusch, WWF Schweiz, STS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Partei (SP), Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, sowie der VSF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (TI), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, TIR sowie WTTS lehnen die Regelung ab.
- KOLAS beantragt, die Regioneneinteilung im Anhang 3 JSV zu ändern. Kantone mit grosser Wolfspräsenz (VS, TI, GR, VD) seien als eigene «Wolfsregionen» bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region sei aufgrund wissenschaftlicher Kriterien unter Einbezug der Kantone vorzunehmen.
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen stimmen dem Absatz nur mit Vorbehalt betreffend ihrer Ausführungen zum Anhang 3 zu.
- Die drei Organisationen Bergwaldprojekt, schweizerischer Forstverein sowie der VSF beantragen, «der Regionen gemäss Anhang 3» durch «grenzüberschreitende Rudel» zu ersetzen.

Absatz 8

- 6 Kantone (FR, JU, SZ, TG, VS, ZG), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), Jagd Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 2 Kantone (SG, TI), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 1 Kanton (VD), 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, sowie der VSF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - TIR lehnt die Regelung ab.
-
- Die LDK und KOLAS beantragen, dem Absatz hinzuzufügen, dass das BAFU dem Kanton seine Zustimmung innert 10 Tagen nach Gesuchseingang erteilen muss. Verstreiche diese Frist ungenutzt, gelte die Zustimmung als erteilt. 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR) sowie die RKGK beantragen, dass das BAFU innerhalb von 3 Wochen auf das Gesuch der Kantone reagieren muss.
 - Die LDK und KOLAS beantragen, dass dem Absatz hinzugefügt werden soll, welche Kriterien das BAFU für eine Zustimmung prüft. In der vorgeschlagenen Regelung sei nicht festgelegt, wie das BAFU die Anträge der Kantone bewertet, dies sei intransparent. 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR) sowie die RKGK bemerken, dass im erläuternden Bericht zu vage beschrieben sei, wie das BAFU die Gründe des Kantons bewertet.
 - Der Kanton TI beantragt, die Bewilligung für die Regulierung eines Rudels anstatt für ein Jahr, für bis zum Ende der Nutzungsdauer nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b JSG zu erteilen. Denn eine Gültigkeit von einem Jahr bedeute, dass eine am 1. November eines Jahres erteilte Genehmigung bis zum 31. Januar des Folgejahres gültig wäre (was mit dem Ende des Verordnungszeitraums zusammenfällt), dann eine Unterbrechung bis zum 31. August und dann eine Wiederaufnahme im September und Oktober. Dies führe zu unnötiger Verwirrung.
 - Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Bewilligung für die Regulierung eines Rudels zeitlich nicht zu beschränken.
-
- Die SP, die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein beantragen, dem Abs. 8 hinzuzufügen, dass der Wolfsbestand lokal nicht ausgerottet werde, denn es bedürfe keiner gleichmässigen Verteilung der Rudel, und dass bei grenzüberschreitenden Rudeln die Massnahmen mit den Nachbarländern koordiniert würden.
 - Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein beantragen, im erläuternden Bericht den Ausdruck «Abschussquoten» durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» zu ersetzen.
 - Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen liege, in allen Regionen anzurechnen
 - Die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen die Einführung eines neuen Absatzes des besagt, dass das BAFU eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand gewährleistet. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere inkl. Ergebnisse der Elternschafts-Analyse) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison soll regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert werden.
 - CHWolf, Wolfs-Hirten, DodoBahati sowie WTTS beantragen, den gesamten Absatz zu streichen, da der Anhang 3 gestrichen werden müsse.
 - Das Bergwaldprojekt, VSF sowie der Schweizerische Forstverein beantragen, nur den ersten Teilsatz des Absatzes beizubehalten.

Art. 4c Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz

Allgemeine Beurteilung

- Der Kanton Bern, Jagd Schweiz, STVT sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 7 Kantone (FR, JU, NE, NW, SG, SZ, VS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), IG OSS, SAV, SSZV, SZZV, VOS, VSB, ZV SNR, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein sowie der VSF stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 10 Kantone (AG, BL, BS, LU, SH, SO, TG, TI, VD, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, KOLAS), 2 Parteien (SP und SVPO), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 2 Kantone (AI, ZH), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie EYR lehnen die Regelung ab.

Absatz 1

- 3 Kantone (BE, JU, NE), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), STVT sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 5 Kantone (FR, SG, SZ, VS, ZG), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), Jagd Schweiz, IG OSS, SSZV, VOS, VSB, ZV SNR stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 15 Kantone (AG, AI, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), 2 Parteien (SP, SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie der VS-LvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - Der Kanton AR lehnt die Regelung ab.
- 10 Kantone (AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, OW, TI, UR) sowie 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK) beantragen, die «Sömmerungsperiode» durch «innerhalb von 4 Monaten» zu ersetzen. VD möchte den Ausdruck durch «während des laufenden Jahres» ersetzen. Der Kanton AR beantragt, die «Sömmerungsperiode» durch «Weideperiode» zu ersetzen. Der SAV beantragt, auch Nutztiere auf LN und ausserhalb der Sömmerungsperiode müssten als Schäden angerechnet werden.
 - 8 Kantone (AG, BL, BS, SH, SO, SZ, TG, ZG), die KWL, die SP sowie Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen beantragen, Neuweltkameliden in diesem Absatz nicht zu erwähnen.
 - 2 Kantone (BL, BS) beantragen, dass die mindestens 8 Nutztiere bei mindestens zwei Ereignissen getötet werden müssen und dass wiederholt ein Tier der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt worden sein muss. Weitere 5 Kantone (AR, SO, TG, SH, AG), die KWL sowie die svu asepi schliessen sich der zweiten Forderung («wiederholt») an.
 - 5 Kantone (AI, GL, UR, GR, OW) sowie die RKGK beantragen «oder auffälliges Verhalten nach Artikel 4b Abs. 3 Bst d gezeigt haben» hinzuzufügen.
 - 2 Kantone (LU, SO) sowie die KWL fordern die Streichung des Worts «zumutbar».
 - Die LDK und die KOLAS beantragen, das Wort «schwer» zu streichen.
 - Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen, dass «mindestens 8 Nutztiere» und «schwer verletzt» gestrichen wird. Die Schadschwelle sei zu tief angesetzt. Falls dennoch an einer Schadschwelle festgehalten werde, müssten sich die Risse bei mindestens zwei voneinander unabhängigen Angriffen ereignet haben. Des Weiteren könnten verletzte Tiere nicht als Schaden betrachtet werden, weil nicht genau definiert sei, was eine «schwere» Verletzung ist. Diese Interpretationsschwierigkeiten ermöglichten einen Missbrauch des Begriffs. Des Weiteren deute eine Verletzung darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei wahrscheinlich negative Erfahrungen gemacht hätten.
 - Der SBV und die gleichgesinnten Organisationen beantragen, dass wenn Tiere in einer geschützten Situation gesömmer werden und es dennoch zu einem Angriff - mit oder ohne Schäden - komme, sei nicht auf weitere Schäden zu warten, sondern sofort die Regulierung der entsprechenden Wölfe vorzusehen (Stichwort Verteidigungsabschuss). Bei Tieren der Rinder- und Pfer-

degattung oder der Neukameliden müsse jegliche Verletzung zu einer Abschussbewilligung führen.

- Der SAV beantragt, von starren Schadschwellen abzuweichen.
- Der Schweizerische Forstverein, Bergwaldprojekt sowie der VSF beantragen, die «Nutztiere» zu streichen. Es gehe beim Art. 12 Abs. 4bis JSG insbesondere um Tiere der Rinder- und Pferdegattung.
- DodoBahati, Wolfshirten und CHWolf beantragen zu ergänzen, dass bei Grossvieh die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein müsse.
- Folgende Organisationen beantragen, die Schadschwellen wie folgt zu ändern:

SP	mindestens <u>12</u> Nutztiere getötet
SAB, VSB	mindestens <u>5</u> Nutztiere getötet
ZV SNR, VOS, IG OSS	mindestens <u>3</u> Nutztiere getötet
DodoBahati, Wolfshirten, CHWolf, WTTS	mindestens <u>10</u> Nutztiere getötet
DodoBahati, Wolfshirten, CHWolf, WTTS, Schweizerische Forstverein, Bergwaldprojekt, VSF	<u>zwei</u> Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden

Absatz 2

- 6 Kantone (BE, FR, JU, NE, SG, VD), 1 Kantonskonferenz (LDK), IG OSS, VOS, VSB, ZV SNR, STVT, WaldSchweiz sowie Jagd Schweiz stimmen der Regelung zu.
 - 14 Kantone (AG, AI, BL, BS, GL, GR, OW, SH, SZ, SO, TG, UR, VS, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), 1 Partei (SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 2 Kantone (LU, TI), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - Wolfs-Hirten lehnen die Regelung ab.
- 8 Kantone (BL, BS, SZ, SO, TG, ZG, SH, AG) sowie 1 Kantonskonferenz (KWL) beantragen, «geborenen» durch «nachgewiesenen» zu ersetzen.
 - 5 Kantone (AI, GL, UR, GR, OW) sowie die RKGK beantragen, dass die Regelung keine Beschränkung der Anzahl Jungtiere enthält. «bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen» soll dementsprechend gestrichen werden.
 - Der Kanton TI beantragt, anstatt der Formulierung «bis zu», «gleich viel wie» zu schreiben und das Alpha-Paar von der Regelung auszunehmen.
 - Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der Schweizerische Forstverein, Bergwaldprojekt, sowie der VSF beantragen, dass die Abschusszahl auf «höchstens die Hälfte» gesenkt wird, da es eine natürliche Mortalität der Jungwölfe gebe.
 - Der SVBK beantragt zu ergänzen «sofern es sich um ein problematisches Rudel handelt».
 - Die SAB, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen, den Absatz so zu ergänzen, dass auch schadstiftende Elterntiere und Tiere eines sesshaften Wolfspaares reguliert werden können. Der SBV merkt an, dass es für den «Lerneffekt» keine Rolle spiele, ob die erlegten Jungtiere im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren worden seien.
 - Die Wolfs-Hirten beantragen den Absatz zu streichen, denn es gebe keine Rechtfertigung Welpen zu töten, die keinen Schaden verursacht hätten; problematisches Verhalten sei ihnen nicht angeboren. Der Absatz verstosse gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Absatz 3

- 2 Kantone (BE, FR), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (VS, VD) sowie SZZV stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

- 4 Kantone (SH, SO, TG, TI) sowie 1 Kantonskonferenz (KWL) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 14 Kantone (AG, AI, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SZ, UR, ZG), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
 - 14 Kantone (AG, AI, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SZ, UR, ZG), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen betonen, dass die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde in der Praxis zahlreiche Abschüsse verunmöglichte, da die schadstiftenden Wölfe weiterzögen, oder weil sich die zu regulierenden Jungwölfe während der Regulationsperiode nicht bei der Nutztierherde befinden würden.
 - 3 Kantone (SO, TG, SH) sowie die KWL beantragen, den gesamten Absatz zu streichen, weil sich die Jungwölfe nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde befinden würden.
 - Der Kanton VD beantragt die Ergänzung «wenn möglich bei der Nutztierherde zu erlegen [...]», weil ein Abschuss in der Nähe nicht immer möglich sei.
 - Der Kanton TI beantragt, «in der Nähe» zu streichen und durch «im Territorium» zu ersetzen.
 - Der Kanton VS beantragt, den gesamten Absatz zu streichen.

Absatz 4

- 13 Kantone (BE, BL, BS, FR, JU, NE, SG, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG), 1 Partei (SP), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der SAV, Jagd Schweiz sowie der ökologische Jagdverein Schweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, STS, STVT, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, der VSF sowie VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - Die SVPO sowie die SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass die Verjüngungssituation bei der reaktiven Regulierung keine Rolle spielen dürfe.

Art. 4d Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz

Allgemeine Beurteilung

Für die Regelung, welche Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen festlegt, wird hälftig eine grundsätzliche Überarbeitung beantragt, hälftig stimmen die Stellungnehmenden mit Vorbehalt zu.

- 1 Kanton (SG), 1 Kantonskonferenz (LDK), CHWolf, Wolfs-Hirten, WTTS, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 5 Kantone (JU, SH, SZ, SO, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, ZooSchweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 17 Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, TG, TI, UR, VS, VD), 1 Kantonskonferenz (RKGK), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

Absatz 1

- 2 Kantone (SG, VD), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), CHWolf, Wolfs-Hirten, STVT, WTTS sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

- 18 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, VS, ZG) sowie 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (TG) lehnt die Regelung ab.
- 10 Kantone (JU, ZG, VS, TI, AI, GL, UR, GR, OW, TG) sowie die RKGK beantragen, dass die Finanzierung in die vierjährigen Programmvereinbarungen integriert werde. Dies schaffe u.a. Planungssicherheit für die Kantone.
- 9 Kantone (AG, BL, BS, JU, LU, SH, SO, VS, ZG) und die KWL beantragen, allen Kantonen einen substantiellen Sockelbetrag zu zahlen und sie mit einem flexiblen Betrag, der an die Anzahl Rudel, Paar, Einzelwölfe gekoppelt ist, zu unterstützen.
- Die KOLAS beantragt, dass die Kosten, die aufgrund der Grossraubtiersituation entstehen, kostendeckend durch das Umweltbudget abgegolten werden sollten.
- Die SVPO, die SAB sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass sich die Höhe der Finanzhilfe nicht nur nach der Zahl der Rudel, sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richte. Denn auch Kantone mit Einzelwölfen müssten sich auf den Umgang mit diesen schadenstiftenden Tieren einstellen.
- Die SZZV beantragt, die Wolfsrudel mit «streunenden Jungwölfen ohne Rudelanschluss» zu ergänzen. Denn deren Überwachung würde die gleichen Kosten wie für ein Rudel verursachen.

Absatz 2

- 1 Kanton (SG), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), CHWolf, Wolfs-Hirten, STVT, WTTS sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (AR), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie Jagd Schweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 18 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, UR, VS, VD, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, SZZV, STS sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 3 Kantone (JU, TG, TI) lehnen die Regelung ab.
- 11 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SO, ZG, SH, UR), 4 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS, RKGK), die SP sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen erachten den Betrag von 20'000 Franken als zu tief und beantragen die folgenden Beiträge pro Rudel:

	Beiträge pro Wolfsrudel
LU	neben dem Sockelbeitrag 25'000 Franken
AR, SO, ZG, AI, GL, GR, OW, UR, SH, JU, NW KWL, RKGK SP, SVPO Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, ökologischer Jagdverein Schweiz, VSLvGRT	50'000 Franken
BL, BS, LDK, KOLAS	60'000 Franken
SBV und gleichgesinnte Organisationen	keine Begrenzung

- 11 Kantone (AG, AI, BL, BS, GL, GR, JU, UR, OW, TG, ZG) sowie die RKGK beantragen, dass ein (grosser) Anteil des Beitrages als Sockelbeitrag pro Kanton (auch für solche mit gelegentlicher Präsenz von Wölfen) ausgerichtet würde und ein Anteil als variabler Beitrag pro Rudel. 1 Kanton (TG) erachtet ein Finanzierungsmodell nach der Methodik der Programmvereinbarungen als sinnvoll.
- 11 Kantone (AG, AI, GL, GR, VS, VD, ZG, UR, OW, JU, TI), die RKGK sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass auch grenzüberschreitende Rudel vollständig angerechnet werden. Denn diese verursachten gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.

- 3 Kantone (BS, BL, VD) beantragen, dass abgestuft auch Beiträge für Wolfspaare und Einzelwölfe gezahlt werden sollen.
- Der Kanton TI beantragt, dass nicht die Anzahl der Rudel pro Kanton, sondern deren Dichte, d.h. der Anteil der Rudel und Paare am Kantonsgebiet, berücksichtigt werden solle und schlägt einen entsprechenden Finanzschlüssel vor. Eine gewisse Anzahl Rudel sei für einen grossen Kanton mit vielen Ressourcen einfacher zu verwalten als die gleiche Anzahl Rudel für einen kleinen Kanton mit wenigen Ressourcen.

Art. 4e Abs. 4

- 8 Kantone (BE, GE, JU, NE, SG, TG, ZG, ZH), 2 Parteien (SP, SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SVBK, SAB), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, VSF, WaldSchweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung zu.
- 10 Kantone (BL, BS, FR, LU, NW, SH, SZ, SO, VS, VD), 1 Kantonskonferenz (KWL) sowie der Schweizerische Forstverein stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kanton (NW), SAC sowie der SBV-ASGM beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 7 Kantone (BL, BS, LU, NW, SH, SZ, VS) sowie die KWL beantragen, in Abs. 1 «Soweit es erforderlich ist» zu streichen.
- 5 Kantone (LU, NW, SH, SZ, VS) sowie die KWL beantragen, in Abs. 2 die Vernetzung zu streichen.
- 2 Kantone (BS, BL) beantragen, in Abs. 2 die Berücksichtigung der Jagdbanngebiete, Wildschutzgebiete und Wasser- und Zugvogelreservate zu streichen, aber dafür im erläuternden Bericht zu erwähnen.
- 1 Kanton (VD) beantragt, Winter- und Sommersportaktivitäten zu erwähnen. Der Schweizerische Forstverein beantragt, «mit Schneesportthematik» zu streichen, weil die Wildruhezonen auch im Sommer benötigt würden.

Art. 6 Abs. 2 dritter Satz

- 14 Kantone (AG, BE, FR, GE, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, SO, TI, VS, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, VSKT), 1 Partei (SP), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SVBK, SAB), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, die Vogelwarte, WaldSchweiz sowie GST stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (TG, VD), 1 Partei (SVPO), ZooSchweiz, STVT sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 2 Kantone (BL, BS) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (ZH) lehnt die Regelung ab.
- Der Kanton ZH lehnt die Regelung ab, weil sie zu einem eigentlichen Paradigmenwechsel in der Praxis führen würde. Es sei zu befürchten, dass sehr viele verletzte Wildtiere, besonders nach Verkehrsunfällen und obwohl es sich grossmehrheitlich um hoffnungslose Fälle handelt, tierärztlicher Behandlung zugeführt würden und unnötig leiden müssten. Dies würde insbesondere Huftiere und Raubtiere betreffen. Die Regelung stehe in klarem Widerspruch zum Tierschutzgesetz.

Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz

- 16 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, die Vogelwarte sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Partei (SVPO), ZooSchweiz, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

- 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB) beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen, dass, wie im erläuternden Bericht erwähnt, unter Bst. b. ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt seien.
- 1 Partei (SVPO), SAB, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT bemerken, dass in der vorliegenden Formulierung der Buchstabe auch die Umsiedlung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen. Dies lehnen sie ab.

Art. 8b Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung

- 5 Kantone (FR, NE, SG, VD, ZH), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), CHWolf, Wolfs-Hirten, die Tierschutz-Organisationen, VSF, WaldSchweiz sowie GST stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (GE, TI), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, Swiss Olympic, Rehkitzrettung Schweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 14 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, UR, VS, ZG) sowie 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 2 Kantone (BE, TG), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 13 Kantone (AI, BL, BS, GL, NW, GR, OW, SH, SO, SZ, UR, VS, ZG,), die KWL sowie die RKGK beantragen den Titel zu ändern in «Verwendung von Drohnen» und anstatt die Rettung von Rehkitzen, «für spezielle Zwecke» zu erwähnen. Im erläuternden Bericht sollen die speziellen Zwecke definiert (weitere Arten von Tierrettung, nicht nur Rehe) und der Einsatz von Drohnen generell geregelt werden. Ausgenommen werden sollen insbesondere auch Einsätze für Forschungszwecke oder Bestandenserhebungen. Der Kanton FR beantragt zu ergänzen, «für unterschiedliche Zwecke, wie z.B. die Rehkitzrettung».
- Der Kanton BE beantragt die Streichung dieser Bestimmung und stattdessen die Aufnahme der Drohnen als verbotenes jagdliches Hilfsmittel in Art. 2 JSV. Dort seien Ausnahmen wie für die Rehkitzrettung vorzusehen. Falls am Artikel festgehalten werde, würde sich der Kanton BE der Stellungnahme der obgenannten 13 Kantone anschliessen.
- 14 Kantone (AI, BL, BS, GL, JU, FR, GR, NW, OW, SZ, SH, SO, UR, VS, ZG), die KWL sowie RKGK beantragen, Drohnen gemäss Art. 2 JSV für jagdliche Zwecke zu verbieten.
- Die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen zu ergänzen, «[Drohnen] ausserhalb der Schutzgebiete». Sie bemerken, dass die beiden Fachkundigkeiten, die des Umgangs mit den Rehkitzen (geregelt in JSV) beziehungsweise die mit den Drohnen (geregelt durch BAZL) auseinandergehalten werden müssten. Jagd Schweiz schliesst sich dieser Begründung an.
- RKRS bemerkt, dass Drohnen für die Rehkitzrettung entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht keine massgebliche Störung für Wildtiere sei, da die meisten Drohnen 50 – 70m über Grund flögen.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie die SVPO bemerken, dass der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen eine Erfolgsgeschichte sei. Sie lehnen die geplante Regulierung des Einsatzes der Drohnen und des Behändigens der Kitze ab. Der Einsatz von Drohnen sei durch das BAZL ausreichend geregelt, das BAFU solle sich aus dieser Angelegenheit raushalten. Die LDK sowie die KOLAS beantragen aus diesen Gründen die Streichung des Artikels 8b.

Art. 8c Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Allgemeine Beurteilung

- 9 Kantone (BE, FR, GE, JU, NE, SZ, TI, VD, ZG), 2 Parteien (SP, SVPO), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, VCS, der Schweizerische Forstverein, VSF, die Vogelwarte, Wald-Schweiz sowie der VSLvGRT, stimmen der Regelung zu.
- 14 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VS, ZH), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), TIR, Bergwaldprojekt, SGW/SSBF stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kanton (TI) beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

Absatz 1

- 14 Kantone (BE, BL, BS, GE, JU, LU, SH, SZ, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH), 1 Partei (SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, Zooschweiz, Jagd Schweiz, WTTS, WaldSchweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung zu.
- 3 Kantone (FR, SG, VD), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie der VCS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- Der Kanton SG wünscht, hinzuzufügen, dass wenn im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vorlägen, sei anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.
- Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der VCS beantragen, dass im erläuternden Bericht hinzuzufügen sei, dass alle relevanten Arten, welche die Korridore nützen, zu berücksichtigen seien, nicht nur die jagdbaren Wildtiere.

Absatz 2

- 11 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, SG, SZ, TG, TI, ZG, ZH), 2 Parteien (SP, SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, die Schweizerische Vogelwarte sowie die schutz- und nutzungsorientierten Organisationen stimmen der Regelung zu.
- 4 Kantone (JU, SH, SO, VS) sowie 1 Kantonskonferenz (KWL) stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- Der Kanton LU beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 7 Kantone (JU, SO, VS, SH, NE, LU, ZH) sowie die KWL beantragen, dass dem Absatz hinzugefügt wird, dass das Inventar nicht abschliessend und darum regelmässig zu überprüfen und nachzuführen sei.

Absatz 2 – Zusatzfrage Kantone

- Die folgenden 14 Kantone stimmen der Aussage «Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.» zu: AR, BE, BL, BS, FR, JU, NE, SG, SZ, SO, TI, VS, VD, ZG.
- Die folgenden 5 Kantone stimmen der Aussage «Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors)» zu: GE, LU, ZH, TG, VS.
Sie führen folgende Vorbehalte auf:
 - Der Kanton GE fordert eine Koordination mit den Entwicklungsplänen des CERN sowie eine Klärung der gewünschten Koordination mit Frankreich.

- Der Kanton LU fordert, von den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung sollen die Flächen der sog. Freihaltezonen Wildtierkorridore gem. dem kantonalen Richtplan übernommen werden.
- Der Kanton ZH macht detaillierte Bemerkungen zu Wildtierkorridoren auf ihrem Kantonsgebiet
- Der Kanton TG macht detaillierte Bemerkungen zu Wildtierkorridoren auf ihrem Kantonsgebiet
- Der Kanton VS beantragt, dem Absatz hinzuzufügen, dass das Inventar nicht abschliessend sei und regelmässig aktualisiert werden müsse.

Absatz 3

- 8 Kantone (FR, GE, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), 1 Partei (SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, Zooschweiz, Jagd Schweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 10 Kantone (AG, BE, BL, BS, JU, LU, SG, SH, SO, VS), 2 Kantonskonferenzen (KWL, VSKT), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, VCS, STS sowie TIR stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 5 Kantone (BL, BS, BE, SG, AG) sowie der VSKT beantragen, einen Bst. d. mit Massnahmen im Seuchenfall zu ergänzen (z.B. Schliessung des Wildtierkorridors). Der Kanton LU wünscht dazu eine Beschreibung im erläuternden Bericht.
- 6 Kantone (SO, VS, JU, SH, AG, NE) sowie die KWL wünschen beim Bst. c. hinzuzufügen, dass die wichtigsten Massnahmen auch beschrieben werden.
- 1 Kanton (LU) beantragt, den Bst. b. ersatzlos zu streichen, weil auch andere Arten als solche aus dem Geltungsbereich des Jagdrechts vom Wildtierkorridor profitieren würden. Diese Korridore stellten einen wichtigen Baustein der ökologischen Infrastruktur zur Sicherung der Biodiversität dar. Die SP sowie die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen stützen die Argumentation und beantragen, dass die Liste der Zielarten im erläuternden Bericht nicht auf Arten von jagdbaren Tieren beschränkt sein soll.

Absatz 4

- 16 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, SG, SH, SZ, SO, TI, VS, VD, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 2 Parteien (SP, SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, VCS, WaldSchweiz, VSLvGRT sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (TG) sowie 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) stimmt der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- Der Kanton TG beantragt, einen neuen Abs. 5 zu erstellen: «Das BAFU führt das Inventar periodisch nach. Die Kantone können Änderungen oder die Aufnahme von Objekten verlangen.»

Art. 8d Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

Allgemeine Beurteilung

- 7 Kantone (GE, NE, SG, TG, TI, VD, ZH), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 Partei (SP), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der VCS, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF stimmen der Regelung zu.
- 10 Kantone (BE, FR, JU, LU, NW, SH, SZ, SO, VS, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), VSGP, SAC, SBV-ASGM, Swiss Olympic, WaldSchweiz, SGW/SSBF sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

- 3 Kantone (AG, BL, BS), 1 Partei (SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

Absatz 1

- 7 Kantone (FR, GE, JU, LU, SG, TG, TI), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, VCS sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 8 Kantone (AG, SH, SZ, SO, VS, VD, ZG, ZH), 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS), 1 Partei (SVPO), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, die Schweizerische Vogelwarte sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 8 Kantone (AI, BE, BL, BS, GL, GR, OW, UR), 1 Kantonskonferenz (RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 10 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR, SH, SZ, SO, VS, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK) sowie der SGW/SSBF beantragen, den zweiten Satz im Abs. 1 zu streichen. 2 Kantone (BL, BS) beantragen, ausserhalb der Bauzone sei die Standortgebundenheit des Vorhabens nachzuweisen.
- 11 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, SH, SZ, SO, ZG, UR, VS) und 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK) beantragen, im erläuternden Bericht hinzuzufügen, dass bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren nachgewiesen werden müsse, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären.
- 9 Kantone (AI, BE, GL, GR, OW, SH, SO, UR, ZG) und 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK) stellen folgenden Eventualantrag: «Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll. Änderung Abs. 1: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.» Der Kanton VS schliesst sich dem Vorschlag an, aber ohne Eventualantrag.
In der dicht besiedelten Schweiz lägen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren sei die Durchwanderbarkeit der Landschaft.
- Die LDK und KOLAS beantragen dem Absatz hinzuzufügen, dass das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung anderen Interessen vor gehe. Dies, weil die Wildtierkorridore regelmässig zu grossen Teilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lägen.
- Der SVBK beantragt, die Sicherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren müsse über eine entsprechende Revision im RPG erfolgen; die kantonalen Richtpläne dürften nicht durch eine Verordnung übersteuert werden
- Die ENHK beantragt, dass anstatt einer Interessensabwägung Massnahmen getroffen werden, um die Funktionalität des Wildtierkorridors zu sichern. So könnten entgegenlaufende Interessen vereint werden.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen bemerken, dass die Wildtierkorridore für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile hätten. Die Organisationen lehnen eine mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridor ab.
- Der Kanton ZH beantragt, dass wenn die Interessensabwägung den Wildtierkorridor negativ beeinflusse, müsse der entstehende Nachteil an anderer Stelle im betreffenden Wildtierkorridor mit einer umfassenden Kompensationsmassnahme wieder ausgeglichen werden

Absatz 2

- 10 Kantone (BE, FR, GE, JU, LU, SG, TG, TI, VS, VD), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 Partei (SP), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, VCS, SGW/SSBF, die Schweizerische Vogelwarte sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 10 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, OW, SH, SO, UR, ZH) sowie 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 2 Kantone (SZ, ZG), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) lehnt die Regelung ab.
- 9 Kantone (AI, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, UR, ZG) und 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK) beantragen, im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass die Kantone dafür sorgen, dass die Wildtierkorridore in die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.
 - Der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Wörter Richtplanung und Nutzungsplanung zu streichen. Raumplanung sei grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund könne den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen.
 - 2 Kantone (BL, BS) beantragen, dem Absatz einen zweiten Satz hinzuzufügen, «Sie sorgen für die räumliche Sicherung der Wildtierkorridore.»
 - Der SVBK bemerkt, dass die Forstwirtschaft durch die Wildtierkorridore nicht erheblich benachteiligt oder eingeschränkt werden dürfe.

Absatz 3

- 3 Kantone (BE, GE, TG), 1 Partei (SP), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), CHWolf, Jagd Schweiz, STVT, TIR sowie WTTS stimmen der Regelung zu.
 - 18 Kantone (AI, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, SO, UR, VS, VD, ZG, ZH), 4 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, RKGK, VSKT), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, VCS, STS, WaldSchweiz, SGW/SSBF sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 1 Kanton (TI) sowie 1 Kantonskonferenz (KOLAS) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 9 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, OW, SG, UR, VS) sowie RKGK und VSKT beantragen, einen neuen Bst. e. zu schaffen, bezüglich der Vorbereitung von Massnahmen im Seuchenfall.
 - 9 Kantone (AI, GL, GR, OW, SH, SZ, SO, UR, ZG) sowie KWL und RKGK beantragen, im erläuternden Bericht den Satz zu den Forstzäunen zu streichen.
 - 3 Kantone (BL, BS, TI) sowie die LDK und KOLAS beantragen, bei Bst. a. den zweiten Satzteil (von Anlagen und Zäunen dürfen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen) zu streichen.
 - Die LDK und KOLAS beantragen, im Bst. b. bezüglich der Strukturelemente hinzuzufügen «in Absprache und mit Zustimmung der Grundeigentümer, der Bewirtschafter und der kant. Landwirtschaftsämter».
 - Der SVBK beantragt einen neuen Bst. e. zu schaffen, welcher die Entschädigung der betroffenen Waldeigentümer regelt.
 - Die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, beim Bst. d. das Wort «geprüft» zu streichen und durch «bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt» zu ersetzen. Das Prüfen der Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse sei zu schwach. Es brauche eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit, wie bei anderen Bundesinventaren.
 - Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren seien zu minimieren.

Der Bst. d. sei zu streichen. Sie bemängeln, die dem Bst. d. zugrundeliegende Einstellung, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden könnten.

Art. 8e Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

- 13 Kantone (BE, FR, GE, JU, NE, SG, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH), 1 Partei (SP), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), 1 eidgenössische Kommission (ENHK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, VCS, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
 - 2 Kantone (BL, BS), 1 Kantonskonferenzen (LDK), VSGP, Swiss Olympic sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 7 Kantone (AG, AI, GL, GR, LU, OW, UR) sowie 1 Kantonskonferenz (RKGK) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 Kantonskonferenz (KOLAS) lehnt die Regelung ab.
- LU beantragt, die Förderung durch den Bund an der Anzahl Objekten zu bemessen und nur konkrete Aufwertungsmassnahmen (keine Planung) zu unterstützen.
 - 6 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, UR), die LDK, KOLAS sowie die RKGK beantragen, den Bst. a. ersatzlos zu streichen. Wildtier Routen könnten sich im Laufe der Zeit ändern, weshalb möglichst alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen gleichwertig zu behandeln seien, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids.
 - 6 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, UR), die LDK, KOLAS sowie die RKGK stellen folgenden Eventualantrag: «Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung»
 - WaldSchweiz beantragt, dass auch Einschränkungen und zusätzliche Kosten in der Waldbewirtschaftung zu entschädigen seien. VSGP beantragt, die Abgeltung am wirtschaftlichen Schaden des Bewirtschafters zu messen, wenn Massnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Anlagen betreffen.
 - Swiss Olympic beantragt, dass die Massnahmen nur Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung betreffen. Der Verband erachtet die fehlenden Einzelheiten über die Bewertung der Gebiete und die möglichen Auswirkungen für Anlagen, die darin angesiedelt sind, als problematisch.

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten

Allgemeine Beurteilung

- 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), SAV, der Schweizerische Forstverein sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 8 Kantone (BE, FR, SG, SH, SO, TI, VD, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 2 Parteien (SP, SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Pro Natura und der SBV sowie die gleichgesinnten Organisationen, KSOH sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 9 Kantone (BL, BS, JU, LU, NE, SZ, TG, VS, ZG) sowie TIR beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- Jagd Schweiz lehnt die Regelung ab.

Absatz 1

- 2 Kantone (FR, VD), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, SAV, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.

- 3 Kantone (LU, SG, TI), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) sowie der SZZV stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 6 Kantone (AG, JU, SH, SZ, SO, ZG) sowie 1 Kantonskonferenz (KWL) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 9 Kantone (AI, BE, BS, BL, GL, GR, OW, UR, VS), 1 Kantonskonferenz (RKGK) sowie Jagd Schweiz lehnen die Regelung ab.
-
- 15 Kantone (AI, BE, BS, BL, GL, GR, OW, UR, VS, AG, JU, SH, SZ, SO, ZG) sowie die KWL beantragen, dass Absatz 1 gestrichen und der Bär in die Aufzählung von Absatz 2 aufgenommen wird. Absatz 1 wird von den Stellungnehmenden als Sonderregelung für den Bären wahrgenommen. Es wird von den Stellungnehmenden beantragt, weniger verschiedene Regeln und somit mehr Homogenität zu schaffen. 6 Kantone (AG, JU, SH, SZ, SO, ZG) sind der Meinung, dass Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler vom BAFU vorgängig anzuhören seien, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspreche.
 - Die LDK und KOLAS beantragen, den Titel des Artikels zu ändern. Der Kanton TI beantragt, dem Titel des Artikels «exkl. Wolf» hinzuzufügen, weil der Umgang mit dem Wolf anderswo geregelt sei.
 - Der Kanton LU beantragt, den Inhalt umzuformulieren und u.a. auf alle verhaltensauffälligen Einzeltiere geschützter Arten auszuweiten. Der Kanton SG beantragt, entweder die Kantone oder das BAFU als zuständig zu erklären.
 - Der Kanton SZ beantragt, dass der Schadenbegriff im erläuternden Bericht ausführlich definiert wird.
 - Aus Sicht des SBV und die gleichgesinnten Organisationen ist eine höhere Anzahl von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden sei.
 - Der SZZV beantragt, dass die Regulierung zusätzlich die Remontierungsrate berücksichtigen müsse und die Zahl der Regulierung jährlich festgelegt werde.

Absatz 2

- 2 Kantone (FR, SG), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), STVT sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 12 Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, SH, SO, TG, TI, VS, VD, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, SAV sowie der ökologische Jagdverein Schweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 1 Kanton (ZG), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie TIR beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 2 Kantone (JU, SZ) sowie Jagd Schweiz lehnen die Regelung ab.
-
- 9 Kantone (AG, BE, BL, BS, SO, TG, VS, SH, NE) sowie die KWL beantragen, den Bären in die Aufzählung aufzunehmen: «[...] gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale [...]» (Argumentation s. Absatz 1).
 - 1 Kanton (ZH) beantragt, die Regelung um die Arten Höcker- und Singschwan sowie Gänseartigen zu ergänzen. Der Kanton VD möchte den Storch ergänzen lassen. Der Kanton TI möchte den Gänsesäger ergänzen lassen.
 - 1 Kanton (ZG) beantragt, den Bären in die Aufzählung aufzunehmen: «[...] gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale [...]» (Argumentation s. Absatz 1).
 - Der Kanton FR beantragt eine detailreichere Formulierung des Absatz 2. Es seien keine Bedingungen für die Massnahmen definiert, im Gegensatz zum Wolf und zum Biber. Das führe zu einem nicht standardisierten Umgang mit den Arten. Deshalb müssten Vollzugshilfen erstellt werden.
 - Die KWL merkt an, dass die Kantone gegen andere geschützte Tierarten, die nicht explizit in diesem Artikel genannt sind (also andere Arten als Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und

Steinadler) keine Massnahmen mehr ergreifen könnten, weil JSV Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b gestrichen worden seien. Dies sei für die Kantone ein Problem, insbesondere wenn es darum gehe, Massnahmen gegen geschützte Arten zu ergreifen, die eine zweite geschützte Art oder eine national prioritäre Art (NPA) gefährden.

- Die SVPO und die SAB erachten den Goldschakal nicht als einheimische Tierart. Goldschakale seien deshalb unmittelbar nach deren Auftreten und ohne vorgängige Anhörung des BAFU zu entfernen. Aus Sicht der SVPO ist eine höhere Anzahl von Bären in der Schweiz zu vermeiden, weil der notwendige Lebensraum nicht vorhanden sei.
- Die SVPO sowie der SBV und die gleichgesinnten Organisationen beantragen, in der JSV die für die Regulierung von Goldschakalen nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die in den Erläuterungen erwähnte Schwelle von 10% des lokalen Bestandes für Einzelmassnahmen sei zu tief.
- Die SP beantragt eine Anpassung des erläuternden Berichts, nämlich eine Spezifizierung der Bedingungen (Schadenschwelle, «erheblicher Schaden») wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden müsse. Die KWL sowie die Kantone SH und SO beantragen ebenfalls eine ausführliche Definition des Schadenbegriffs. Die Auslegung des Schadenbegriffes sei für den Umgang mit konflikträchtigen Individuen geschützter Tierarten von wesentlicher Bedeutung. Dies würde Klarheit schaffen im Umfeld von sich widersprechenden Anweisungen des Bundes bei der Vollzugspraxis.
- Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen sowie der ökologische Jagdverein beantragen, dem erläuternden Bericht Kriterien zur Unterscheidung zwischen Einzelmassnahme und Regulierung hinzuzufügen: Bei erheblichem Schaden kann mit Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden, das diesen Schaden verursacht hat. Bei Regulierungen werde in den Bestand eingegriffen, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Falls bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden könne, dürfe nicht mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden. Andernfalls müsse der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich sei.
- Die Wolfs-Hirten, CHWolf, WTTS beantragen, den Wolf in die Aufzählung aufzunehmen: «[...] gegen einzelne Wölfe, Luchse, Goldschakale [...]»

Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz

Allgemeine Beurteilung

- 1 Kanton (NE) sowie 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) stimmen der Regelung zu.
- 6 Kantone (BE, FR, JU, SG, TI, VD), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Zooschweiz, Jagd Schweiz, der SAV sowie der STVT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 10 Kantone (BL, BS, LU, NW, SH, SZ, SO, TG, VS, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, KOLAS), 2 Parteien (SP, SVPO), Pro Natura und der SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (ZH) lehnt die Regelung ab.

Absatz 1

- 14 Kantone (BE, BL, BS, FR, JU, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH), 2 Kantonskonferenzen (KWL, KOLAS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (VD) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR) sowie 2 Kantonskonferenzen (LDK, RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, WTTS fordern eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 5 Kantone (AI, GL, UR, GR, OW) sowie die RKGK beantragen, dass bei Einzelwölfen analog den Rudeln nur getötete sowie notgetötete Tiere berücksichtigt werden sollen. Die vorliegende Klassi-

fizierung des "gefährlichen" Einzelwolfs bilde keine Habituation ab und komme einer fachlichen Verschlechterung gegenüber der bisher herangezogenen Kriterienliste des Wolfskonzeptes gleich. Der vorliegende Artikel sei schwammig formuliert und entspreche einer Verschärfung bei Einzelabschüssen, die nicht im Einklang mit den international bewährten Verhaltenskriterien sei. Entsprechend würden unbegründete Abschuss-Erwartungen und somit unnötige und nicht ziel-führende Aufwände in den Kantonen generiert.

- Der Kanton VD sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass dieser Absatz auch Wolfspaare beinhalten soll.
- 1 Partei (SP) lehnt die Regelung ab. Sie beantragt den Absatz zu streichen, weil die Kompetenz der Erteilung einer Abschussbewilligung nicht bei den Kantonen liegen dürfe, sondern nach wie vor beim BAFU liegen müsse. DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf, WTTS beantragen dem Absatz hinzuzufügen, dass in Situationen gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 vorgängig das BAFU anzuhören sei.
- Der SVBK beantragt, dass auch schwerverletzte Tiere mitberücksichtigt werden sollen.
- SZV, ZV SNR, SSZV sowie VOS beantragen «die nicht zu einem Rudel gehören» zu streichen, da einzelne Wölfe sehr schwer zu identifizieren seien und nicht immer festgestellt werden könne, ob er ein Einzelwolf sei oder zu einem Rudel gehöre.

Absatz 2

- 3 Kantone (JU, VS, VD), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), STVT sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 6 Kantone (AG, BE, FR, SG, SH, SO), 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, Zooschweiz sowie WTTS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 8 Kantone (AR, BL, BS, LU, SZ, TG, TI, ZG), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz fordern eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 6 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR, ZH) sowie die RKGK lehnen die Regelung ab.
- 9 Kantone (AR, BE, BL, BS, LU, SO, SH, TG, ZG), die KWL, die SP sowie Pro Natura und die gleichgesinnten Organisationen beantragen, bei Bst. a. «an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen» und bei Bst. b. «wiederholt» hinzuzufügen. Die SGW/SSBF schliesst sich dem zweiten Antrag an. Die genannten Stellungnehmenden, wie auch der Kanton AG erachten das erhebliche Schadenpotenzial erst bei wiederholten Ereignissen als erfüllt; denn es könne sein, dass schon bei einem einzigen Ereignis die Schwelle der sechs Schafe oder Ziegen erreicht werde.
 - Der Kanton ZH beantragt die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Abs. 2 Bst. a.
 - Die SP und Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Schadschwellenzu erhöhen (vgl. Tabelle unten). Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gelte, sei in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt worden. Dies sei nicht nachvollziehbar, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiere, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit sei es nicht schlüssig, weshalb nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 gewesen seien.
 - Der KSOH bemerkt, dass die Schadensschwelle von 6 Schafen oder Ziegen oder einem Rind zu tief angesetzt sei. In Anbetracht des Schweizer Gesamtviehbestands an Rindern oder Schafen, sei ein (1) verletztes Rind kein erheblicher Schaden.
 - Folgende Stellungnehmende beantragen Änderungen der Schadschwellen:

2 Kantone (BS, BL) SP Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Ökologischer Jagdverein Schweiz	Bst. a. <u>15</u> Schafe oder Ziegen
---	--------------------------------------

2 Kantone (BS, BL) SP Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Ökologischer Jagdverein Schweiz Dodo Bahati, Wolfs-Hirten, CHWolf	Bst. b. <u>zwei</u> Nutztiere
Dodo Bahati, Wolfs-Hirten, CHWolf	Bst. a. <u>10</u> Schafe oder Ziegen...
Der SBV und gleichgesinnte Organisationen	Bst. a. <u>5</u> gerissene Nutztiere
SZZV, SV SNR, SSZV, VOS, VSB, IG OSS	Bst. a. <u>3</u> Schafe oder Ziegen

- 11 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, LU, SO, SH, SZ, TG, ZG) sowie die KWL beantragen, die Neuweltkameliden im Bst. b. zu streichen und stattdessen dem Bst. a. hinzuzufügen, denn Neuweltkameliden seien in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen.
- Der Kanton TI beantragt, verschiedene Neuweltkameliden den Bst. a. und b. zuzuordnen.
- 2 Kantone (FR, AG) sowie die LDK und die KOLAS beantragen, im Bst. b. das Wort «schwer» zu streichen, da eine objektive Beurteilung, ob eine Verletzung schwer oder nicht schwer ist, nicht möglich sei. Die SP und Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, beim Bst. b. das Wort «verletzt» zu streichen.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, beim Bst. b. bei Tieren der Pferde- und Rindergattung auch leichte Verletzungen anzurechnen.
- 5 Kantone (AG, BL, BS, SG, TI) sowie die KOLAS und die LDK beantragen eine Ergänzung des Absatzes bezüglich in Gehegen gehaltenen Wildtieren und Weideschweinen.
- Dodo Bahati, Wolfs-Hirten, CHWolf beantragen, beim Bst. b. zu ergänzen «Bei Grossvieh muss die primäre Todesursache durch Wölfe eindeutig erwiesen und belegt sein». Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im 2020 habe der Bundesrat entgegen dem Willen des Volkes bei zwei Teilrevisionen der Jagdverordnung den Schutz des Wolfes gelockert. Die Schadensschwelle sei 2021 bei Schafen/Ziegen von 15 auf 10 und 2023 auf 6 gesenkt worden; beim Grossvieh von 2 getöteten Tieren auf 1 getötetes oder schwerverletztes Tier. Das sei nicht im Sinne des Volkes, nicht verhältnismässig und verstosse demzufolge gegen die Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Absatz 3

- 9 Kantone (BE, BL, BS, FR, JU, SG, SZ, TG, ZG), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, KSOH sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 11 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, SH, SO, TI, UR, VD, ZH), 4 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS, RKGK), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten sowie der WTTS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 2 Kantone (LU, VS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SAV beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 7 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, UR, VD), die LDK, KOLAS, RKGK, der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass der zweite Satzteil des Absatzes 3 gelöscht wird («Nutztiere, die [...] auf Flächen gerissen werden, die [...] nicht beweidet werden dürfen»). Es könne sein, dass sich ein Nutztier bei der Flucht auf eine nicht beweidbare Fläche begeben.
- 4 Kantone (LU, SO, SH, ZH) sowie die KWL beantragen, das Wort «fachgerecht» zu ergänzen: «[...] welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht fachgerecht umgesetzt wurden [...]». Nur wenn die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht und den Kriterien entsprechend umgesetzt werden, sei der Schutz gewährleistet. Des Weiteren müsse definiert werden, was fachgerechter Herdenschutz sei (z.B. Zaunhöhe).

- Die SAB beantragt, von der Unterscheidung zwischen schützbaeren und nicht schützbaeren Weiden abzurücken und für die Schadensbeurteilung einzig zu überprüfen, ob ein genehmigtes Herdenschutzkonzept vorliege oder nicht. Es sei nämlich möglich, dass sich ein Nutztier kurzfristig oder bei der Flucht innerhalb des gekennzeichneten Weideperimeters auf eine nicht beweidbare Fläche begeben. Der zweite Satzteil des Absatzes 3 solle gelöscht werden, dieser Forderung schliesst sich auch der Kanton VS sowie SBV und gleichgesinnte Organisationen an.
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.
- Dodo Bahati, Wolfs-Hirten, CHWolf sowie WTTS beantragen zu ergänzen «unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden welche von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft wurden». Auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen/Weiden dürften Nutztiere auch im Wolfsgebiet ungeschützt gesömmert werden. Um solche ungeschützten Nutztiere zu reissen, müsse ein Wolf keine Herdenschutzmassnahmen umgehen. Werde aus einer solchen Situation ein streng geschützter Wolf geschossen, der sich völlig arttypisch von einfach zu jagender Beute ernährt, verstosse dies gegen die Berner Konvention Art. 6 und 9. Nutztierrisse auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen dürften nicht dem Schadenskontingent angerechnet werden.
- SZZV, SV SNR, SSZV, VOS, VSB sowie IG OSS beantragen, bei grossen Herdenbeständen und errichteten Nachtweiden Tiere von 1% als Toleranz anzuerkennen welche sich ausserhalb der Herdenschutzmassnahmen befinden. Diese Tiere seien ebenfalls zu entschädigen und Teil der Schadensschwelle.

Absatz 4

- 6 Kantone (BE, GE, JU, TG, ZG, ZH), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), STVT sowie Jagd Schweiz stimmen der Regelung zu.
 - 7 Kantone (AG, FR, SG, SH, SZ, SO, VD), 2 Kantonskonferenzen (KWL, LDK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, IG OSS, SAV, SSZV, VOS, VSB, ZV SNR sowie WTTS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 4 Kantone (BL, BS, LU, TI), 2 Parteien (SP, SVPO), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, ökologischer Jagdverein Schweiz, KSOH sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 6 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR, VS) sowie die RKGK lehnen die Regelung ab.
-
- 6 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR, VS) sowie die RKGK beantragen, den gesamten Absatz 4 zu streichen. Der Kanton VS bemerkt, dass es in der dicht besiedelten Schweiz häufig vorkomme, dass sich junge, einsame Wölfe auf ihrer Wanderung oder im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens, den Lebensraum zu erkunden, mehrmals in der Dämmerung oder am Tag bewohnten Siedlungen oder Häusern und menschlichen Einrichtungen nähern, ohne dass dies als potenziell gefährliches Verhalten angesehen werde. Die vorliegende Einstufung des Wolfs als „gefährlich“ widerspiegle keine Gewöhnung und stelle eine qualitative Verschlechterung gegenüber der bisherigen Kriterienliste im Anhang 5 des Konzepts Wolf Schweiz dar.
 - 4 Kantone (SZ, SO, SH, TI) sowie die KWL beantragen beim Bst. b. zu ergänzen, dass die Hunde durch Menschen begleitet sein müssen.
 - Der SAB und SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, das Wort «ganzzjährig» aus Bst. b. zu streichen.
 - Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein beantragen, den Bst. b. zu ersetzen, weil ein Angriff auf Hunde nichts über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen aussage.
 - 4 Kantone (AG, FR, SG, JU), 1 Kantonskonferenz (LDK), der SAB sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen das Wort «befestigt» aus Bst. c. zu streichen.
 - 6 Kantone (BL, BS, LU, SZ, SO, SH) sowie die KWL beantragen, den Bst. d. zu streichen

- 1 Kanton (TI) beantragt, dass im Bst. d. Ziff. 1 der Begriff «aus eigenem Antrieb» geändert wird. Wenn in einem Dorf Hundefutter ausgelegt werde oder Futterreste vorhanden seien, sei es nahe-
liegend, dass sich der Wolf aus eigenem Antrieb dem Dorf nähere.
- 1 Kanton (VD) beantragt, den Bst. d. Ziff. 2 zu ergänzen mit «in Abwesenheit eines Hundes»
- Dodo Bahati, Wolfs-Hirten, CHWolf sowie WTTS beantragen, im Bst. d «Versuchen zur [Vergrä-
mung] zu streichen und durch «mehrfacher» zu ersetzen. Bei Ziff. 2 soll anstatt «gewisse [Zeit]»
«längere [Zeit]» geschrieben werden.
- VOS, VSB und IG OSS beantragen, beim Bst. d. «und trotz Versuchen zur Vergrämung» zu strei-
chen.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, im erläuternden Bericht das Wort «beis-
sen» zu streichen.
- Die KSOH bemerkt, dass die Gefahr, die von Wölfen für Menschen ausgehe, verschwindend ge-
ring sei und es deshalb unverhältnismässig sei, diese in einer Verordnung zu regeln.

Absatz 5

- 15 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, JU, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH), 3 Kantonskonferenzen
(KWL, LDK, KOLAS), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Pro Natura und
gleichgesinnte Organisationen, der SAV sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (VD), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB) sowie der SBV und
gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- SSZV beantragt eine grundsätzliche Änderung der Regelung.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen schlagen vor, zur besseren Koordination jeweils
einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig sei.
- SZZV und SSZV schlagen vor, dass der Kanton des Risses der Entscheidungskanton sei.

Absatz 6

- 9 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, JU, SZ, TG, ZH), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachver-
band (SVBK) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung zu.
- 3 Kantone (SG, VS, VD), 1 Kantonskonferenz (LDK), der SAV sowie der VSB stimmen der Regelung
unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 10 Kantone (AI, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TI, UR, ZG), 3 Kantonskonferenzen (KWL, KOLAS,
RKGK), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, ZV SNR sowie WTTS beantragen eine grundsätzliche
Überarbeitung der Regelung.
- 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organi-
sationen sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 8 Kantone (AI, GL, GR, LU, SH, SO, UR, ZG,) sowie die KWL, LDK, KOLAS und RKGK beantra-
gen, auf administrative Einschränkungen betreffend Zeit und Perimeter zu verzichten und einen
Grossteil des Absatzes 6 zu löschen, um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach
entnehmen zu können.
- 2 Kantone (SG, VS) erachten die Befristung von Anordnungen zum Einzelabschuss von Wölfen
als zu wenig flexibel und zu kurz. Sie beantragen die 60 Tage entweder zu streichen, oder durch
«von angemessener Dauer» zu ersetzen.
- Der Kanton TI erachtet die in den Bst. a. und b. aufgeführten Bedingungen als zu restriktiv; der
Abschussperimeter solle auch auf benachbarte Weiden und auf Weiden ausserhalb der Sömme-
rungsgebiete ausgedehnt werden.
- Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Abschussfrist von
60 auf 90 Tage auszudehnen. Des Weiteren sollen Abschüsse von schadenstiftenden Gross-
raubtieren auch in Jagdbanngebieten zugelassen werden.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen bemerken, die Begrenzung des Abschussperimeters
auf den Ort des Schadensereignisses mache angesichts des grossen Streifgebiets von Einzel-

wölfen keinen Sinn. Zudem sollen Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngeländen zugelassen werden.

- DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf sowie WTTS beantragen, den Bst. b. zu streichen.

Art. 9c Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen

- 15 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, SG, SH, SZ, SO, TG, VD, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie alle Wald-Organisationen stimmen der Regelung zu.
 - 2 Kantone (TI, VS), 1 Partei (SVPO), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, STVT sowie WTTS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK), KSOH sowie VSLv-GRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 Partei (SP) lehnt die Regelung ab.
- 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR) sowie die RKGK beantragen, den Artikel zu streichen und durch den Wortlaut von Art. 9ter JSV (Stand 1.12.2023) zu ersetzen («Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.»).
 - LDK und KOLAS beantragen, den Titel zu ändern in «Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel» und den Artikel zu ergänzen mit einer weiteren Kondition für den Abschuss: einem Wolf, der die Herdenschutzmassnahmen umgeht oder spezifische Nutztiere tötet oder verletzt. Denn ein Elterntier, das ungewolltes Verhalten zeige, soll möglichst rasch entfernt werden können, bevor der Nachwuchs dieses Verhalten gelernt habe.
 - Die SP beantragt, den Artikel zu streichen, weil die Kompetenz allein beim BAFU liegen soll.
 - DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf sowie WTTS beantragen, den Ausdruck [...bei einer] erwiesenen und durch eine Fachperson bestätigten [Gefährdung von Menschen...] hinzuzufügen.
 - Die KSOH bemerkt, dass die Gefahr, die von Wölfen für Menschen ausgehe, verschwindend gering sei und es deshalb unverhältnismässig sei, diese in einer Verordnung zu regeln.

Art. 9d Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz

Allgemeine Beurteilung

- 2 Kantone (JU, NE), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), VSGP, WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (FR, SG), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, sowie WTTS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 11 Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, SZ, SO, TG, VS, VD, ZG), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die ENHK, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 2 Kantone (AR, ZH), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen lehnen die Regelung ab.

Absatz 1

- 5 Kantone (BE, JU, SG, SZ, ZG), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, VSLvGRT sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 4 Kantone (AG, FR, TG, VS), die ENHK, CHWolf, WTTS, SGW/SSBF stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 3 Kantone (SH, SO, VD), 1 Kantonskonferenz (KWL) sowie 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

- 1 Kanton (ZH), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen lehnen die Regelung ab.
- 4 Kantone (AG, FR, TG, VS) sowie die ENHK merken an, dass der Verweis auf Art. 10j falsch sei; richtig sei eine Bezugnahme auf Art. 10h.
- Der Kanton ZH beantragt, den Grundsatz der Interessenabwägung im Absatz zu verankern. Die im Vorfeld zum Abschuss zu ergreifenden zumutbaren Massnahmen sollen zudem weiter konkretisiert werden.
- Der Kanton VD schlägt vor, dass auch das Einfangen von Bibern und nicht nur ihr Abschuss in Erwägung gezogen werden soll. Des Weiteren gehe es zu weit, dass die blosse Besiedlung von künstlichen Gewässern und technischen Einrichtungen als ausreichend für Massnahmen betrachtet werde.
- Die ENHK beantragt, dass die Bedingung für die Erteilung einer Abschussbewilligung wegen erheblichen Schäden sein muss, dass der Biber nachweislich der Verursacher der Schäden ist.
- Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den Art. 9d zu streichen. Ansonsten sei der erläuternden Bericht zu diesem Absatz grundsätzlich zu revidieren. Mit dem Erläuterungstext könnte ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es sei inakzeptabel, dass es trotz der Gesetzesbestimmung Art. 12 Abs. 2 JSG keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Es werde nicht erklärt, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginne, bleibe genügend Zeit für Schutzmassnahmen.
- CHWolf sowie WTTS beantragen, die Schäden primär durch Schutzmassnahmen zu verhindern, anstatt Biber zu regulieren.

Absatz 2

- 1 Kanton (JU) stimmt der Regelung zu.
- 7 Kantone (BE, FR, SG, SO, TG, VS, ZG), die ENHK, 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), Jagd Schweiz, CHWolf, VSGP, WTTS, VSF sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 8 Kantone (AG, AR, BL, BS, LU, SH, SZ, VD), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, SGW/SSBF sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (ZH), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz lehnen die Regelung ab.
- 5 Kantone (BE, SO, SH, SZ, TG) sowie die KWL beantragen, den Begriff Landwirtschaftsbetriebe durch landwirtschaftliche Betriebszentren zu ersetzen.
- Der Kanton ZH erachtet den Einzelabschuss von Bibern weder als zielführend noch als nachhaltig, da das Revier in kürzester Zeit durch ein anderes Individuum wieder besetzt werde.
- Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen, den Art. 9d zu streichen.
- VSF, WaldSchweiz beantragen, auch forstliche Bedürfnisse in den Absatz aufzunehmen (waldwirtschaftliche Erschliessungen von Werkhöfen, wichtigen Lagerplätzen, Überflutungschäden am Wald, eingestauter Schutzwald)
- 5 Kantone (BE, BL, BS, SO, TG) beantragen, beim Bst. a. «Erschliessungswege» durch «Haupterschliessungswege» zu ersetzen, da sowohl landwirtschaftliche Erschliessungswege, als auch Drainagen nicht per se im öffentlichen Interesse lägen und daher von der Definition des erheblichen Schadens auszunehmen seien. Dieser Begründung schliesst sich auch der Kanton (SH) sowie die KWL an. Die KWL betont, dass die Untergrabung eines Erschliessungswegs, der von einer Kulturläche zur nächsten führt, nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden könne. Der svu asef bemerkt, dass das Aufführen von landwirtschaftlichen Erschliessungswegen der bisherigen Praxis widerspreche.

- 1 Kanton (FR) sowie die KWL und KOLAS beantragen, beim Bst. a. landwirtschaftliche Grundstücke oder Waldparzellen hinzuzufügen. Der Kanton SG beantragt, dass jegliche Art land- oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungswege unter den Begriff «Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe» falle. Der SVBK beantragt, dem Bst. a. auch Erschliessungswege für die Forstwirtschaft hinzuzufügen.
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz halten fest, dass Grabtätigkeiten (Bst. a.) normalerweise rechtzeitig bemerkt werden und entsprechende Schutzmassnahmen ergriffen werden können.
- Die SVPO, der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, bei Bst. a. sowie Bst. b das «öffentliche Interesse» zu streichen und die Beschränkung auf Fruchtfolgeflächen aufzuheben. Weiterhin sei ein zusätzlicher Absatz bezüglich Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu schaffen.
- 7 Kantone (AG, BE, TG, ZG, VS, ZH, SH) sowie die KWL und Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den zweiten Teil des Bst. b. zu streichen, da ein möglicher, aber nicht sicherer Rückstau eine zu niedrige Schadschwelle für den Abschuss eines Bibers sei. Falls die Änderung von Bst. b abgelehnt werde, dann stellen 4 Kantone (AG, BE, SH, TG) einen Eventualantrag für die Neuformulierung des Bst. b.. Allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund eines Rückstaus von Drainagen müssen zwingend an die Bedingung geknüpft werden, dass die Drainagen nachweislich regelmässig unterhalten worden seien. Dieser Bedingung schliesst sich auch die ENHK an. 1 Kanton (ZH) bemerkt, dass wenn im Einzelfall Fruchtfolgeflächen vernässt würden, es eine umfassende Interessenabwägung brauche. Diese Interessensabwägung sei auch im erläuternden Bericht zu berücksichtigen. Der svu asef bemerkt, dass ca. 35% der Drainagen in einem schlechten oder unbekannten Zustand seien. Bereits bestehende Schäden könnten somit auf den Biber abgewälzt werden.
- 3 Kantone (FR, SG, ZG) sowie die KWL und KOLAS beantragen, beim Bst. b. den Begriff Fruchtfolgeflächen durch landwirtschaftliche Nutzflächen zu ersetzen. Dies, weil der Schaden auch bei Nicht-Fruchtfolgeflächen beträchtlich und dauerhaft sein könne.
- 2 Kantone (SO, ZG) beantragen, den Bst. b. zu ergänzen mit einer dauerhaften Betroffenheit der Fruchtfolgeflächen.
- 1 Kanton (BE) bemerkt, dass die Beweislast für eine dauerhafte Schädigung von Fruchtfolgeflächen der Bewirtschafterin / dem Bewirtschafter obliege.
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen bezüglich Bst. b., den erläuternden Bericht zu überarbeiten, denn es sei unklar, welchen Stand die Tätigkeit des Bibers erreicht haben müsse, damit er entfernt werden könne. Der svu asef beantragt dem Bst. b. hinzuzufügen, «[Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen,] welcher nachweislich auf den Biber zurückzuführen ist [...]».
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie svu asef bemerken, dass der erläuternde Bericht zum Bst. c. zu offen und ambivalent formuliert sei.
- CHWolf, WTTS beantragen bezüglich Bst. c. Massnahmen zu ergreifen, sodass eine Verunreinigung von Mooren nicht möglich werde.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass dem Bst. d. «bei übermässigen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, trotz zumutbaren Schutzmassnahmen» hinzugefügt werden solle.

Absatz 3

- 8 Kantone (AR, BE, FR, GE, JU, SG, SZ, ZG), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, WaldSchweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung zu.
- 4 Kantone (LU, TG, VS, VD), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) sowie der VSGP stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

- 1 Kanton (ZH), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen lehnen die Regelung ab.
- 2 Kantone (TG, VS) beantragen bezüglich Bst. a., «im Wasser» zu streichen.
- Die KWL und KOLAS beantragen, im Bst. a. «im öffentlichen Interesse» zu streichen, denn eine Gefährdung von Menschen liege nicht nur dann vor, wenn Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse liegen.
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagverein Schweiz beantragen, den Absatz zu streichen, weil vor allem Bst. a. viel zu unbestimmt sei. Des Weiteren seien Angriffe von Bibern auf Menschen sehr selten, was der svu asej bestätigt.
- CHWolf, und WTTS beantragen bezüglich Bst. a., Info-Tafeln in Gebieten mit Biberkolonien anzubringen.
- 1 Kanton (LU) beantragt bezüglich Bst. b., dass auch die Standortgebundenheit von Infrastrukturen im Gewässerraum zu berücksichtigen ist.

Absatz 4

- 7 Kantone (FR, JU, SG, SZ, TG, VS, ZG), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, WaldSchweiz sowie der VSLV-GRT stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (BE, VD), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) sowie WTTS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 2 Kantone (LU, ZH), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen lehnen die Regelung ab.
- 2 Kantone (LU, ZH) sowie die SP beantragen, den Absatz zu streichen. Es gebe für diesen Absatz keinen Mehrwert, respektive keine gesetzliche Grundlage.
- 1 Kanton (BE) beantragt, dass dem Absatz Präventionsmassnahmen hinzugefügt werden. Denn ohne Präventionsmassnahmen sei der Abschuss eines Bibers nur eine kurzfristig wirksame Massnahme. Nachhaltig könne das Problem nur mit Präventionsmassnahmen gelöst werden, denn der nächste Biber mache dasselbe wie sein Vorgänger.
- Die LDK und die KOLAS beantragen, dass für die Abschussbewilligung auf eine zeitliche und örtliche Beschränkung zu verzichten sei.
- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den Art. 9d zu löschen oder ansonsten beim Abs. 4 einzufügen, dass der Schaden erheblich sein müsse.

Absatz 5

- 8 Kantone (FR, JU, SG, SZ, VS, VD, ZG, ZH), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Jagd Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 3 Kantone (AG, BE, TG), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (LU), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen lehnen die Regelung ab.
- 3 Kantone (AG, LU, TG) sowie die LDK und KOLAS beantragen, den Absatz zu streichen. Die erheblichen Schäden müssten sich auf die wirklich bedrohlichen Szenarien (Abs. 2 Bst. a-e) beschränken. Der Kanton TG stellt einen Eventualantrag bei Beibehaltung (geschützt während bestimmtem Zeitraum). Der Kanton AG sowie die LDK, KOLAS beantragen, den Abschnitt zu den laktierenden Weibchen anzupassen (geschützt während bestimmtem Zeitraum).
- 1 Kanton (BE) beantragt, dass jeweils die gesamte Biberfamilie entfernt werden müsse. Denn alle Biber arbeiteten mit und alle könnten weiter eine Gefährdung darstellen.

- Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen bemerken, es sei ungenügend begründet, warum das Entfernen eines einzelnen Bibers aus der Biberfamilie während der Fortpflanzungs-/Aufzuchtzeit unproblematisch sei.
- Die SGW/SSBF sowie die svu asef beantragen, von einer Regulation von Biberfamilien abzusehen oder ansonsten der Zeitraum der Beschränkung der Massnahme nach Absatz 1 bis zum 30. September auszudehnen und den Grundsatz "jung vor alt" einzuhalten.

Art. 10 Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten

Allgemeine Beurteilung (Rückmeldung durch die Kantone obligatorisch)

- 4 Kantone (GE, JU, VD, NE), 1 Kantonskonferenz (LDK), WaldSchweiz, KSOH, die Schweizer Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 11 Kantone (BL, BS, BE, FR, LU, SZ, SO, TG, ZG, VS, SH), 1 Kantonskonferenz (KWL), CHWolf, Wolfs-Hirten, WTTS, sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

Absatz 1

- 3 Kantone (GE, JU, VS), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, SAV, WTTS, WaldSchweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 11 Kantone (AG, BE, BL, BS, FR, SG, SH, SO, TI, VD, ZH), 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, VSGP, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie SGW/SSBF stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 10 Kantone (AI, AR, GL, GR, LU, OW, SZ, TG, UR, ZG), 1 Kantonskonferenz (RKGK), 1 Partei (SVPO), Jagd Schweiz, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 8 Kantone (BL, BS, AR, SZ, TG, ZG, SH, LU) sowie die KWL beantragen, im Bst. a. als Bedingungen einen umgesetzten Herdenschutz und Flächen, die gemäss der DZV beweidet werden dürfen, hinzuzufügen. Der 6 Kantone (BE, AI, GL, GR, OW, UR) sowie die RKGK schliessen sich der ersten Bedingung (umgesetzter Herdenschutz) an.
- 10 Kantone (AG, AI, FR, GL, GR, OW, SG, SO, VD, UR,), die LDK, KOLAS, RKGK, die SVPO, Pro Natura und der SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der Schweizerische Forstverein, SGW/SSBF, der ökologische Jagdverein Schweiz, Bergwaldprojekt, VSF sowie der VSLvGRT beantragen, die Prozentzahlen der Bst. b. und c. von 50% auf 80% zu erhöhen. Dies, um die Entschädigungen für Schäden von Grossraubtieren zu harmonisieren (mit dem Bst. a. gleichzusetzen). Der Kanton TG sowie die SP schliessen sich der Erhöhung von 50% auf 80% bei Bst. c. an. Jagd Schweiz, beantragt, die Beiträge in allen drei Bst. auf 100% zu erhöhen, denn die Kantone hätten keinerlei Regalrechte bei geschützten Arten.
Die Kantonskonferenzen argumentieren, dass der Kanton bisher lediglich für die Schäden an Nutztieren die Restkosten übernehmen musste. Mit der Ausweitung der Entschädigungspflicht auf Schäden von weiteren Wildtieren stiegen diese Restkosten stark. Der Bund habe sich an diesen zusätzlichen Kosten zu beteiligen.
- 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR) sowie die RKGK beantragen, dass die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren neben gerissenen Tieren, auch die verletzten und vermissten Tiere umfassten.
- 1 Kanton (ZH) beantragt, dass genauer definiert werde müsse, was Infrastrukturanlagen und Bauten im öffentlichen Interesse seien. Biberschäden dürfen nicht zur Querfinanzierung des Ersatzes von alter (Entwässerungs-)Infrastruktur den kantonalen Wildschadenfonds belasten.

Einige Stellungnehmende beantragen, verschiedene weitere Tiere hinzuzufügen:

Bst. a. Gänsegeier und andere Aasfresser	SBV und gleichgesinnte Organisationen
Bst. b. Fischadler	TG
Bst. b. smergo maggiore (Gänsesäger)	TI

Absatz 2

- 4 Kantone (FR, GE, JU, ZH), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, VSGP, WaldSchweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
 - 11 Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, SG, SH, SO, TI, VS, VD) sowie 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS) stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 8 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR, SZ, TG, ZG), 1 Kantonskonferenz (RKGK), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, WTTS sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 13 Kantone (AI, BE, GL, GR, LU, OW, SH, SZ, SO, TG, UR, VS, ZG), KWL, RKGK beantragen, anstatt «prüfen ob», «entschädigen sofern» zu schreiben.
 - 10 Kantone (AG, AI, BL, BS, GL, GR, OW, SG, UR, VD), SVPO, LDK, KOLAS, RKGK sowie nutzungsorientierten Organisationen und der VSLvGRT beantragen, den zweiten Teil des zweiten Satzes zu streichen, weil es nicht erheblich sei, ob das geschädigte Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert war.
 - 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR), SVPO sowie die RKGK beantragen, auch Nutztiere, die infolge der Angriffe verunfallen oder vermisst werden, zu entschädigen.
 - 6 Kantone (AG, BS, BL, SH, SZ, TG) sowie die KWL beantragen, einen neuen vierten Absatz hinzuzufügen, der besagt, dass für vermisste Tiere keine Entschädigung geleistet werde.
 - Der Kanton ZG bemerkt, die Beweislast soll bezüglich Abs. 1 Bst. b. und c. beim Geschädigten liegen.
 - Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen und der VSLvGRT beantragen eine Beweislastumkehr - nicht der Landwirt habe den Beweis zu erbringen, dass die Nutztiere durch den Wolf getötet, verletzt oder vermisst werden, sondern die Aufsichtsorgane des Kantons müssten beweisen, dass die Nutztiere auf andere Weise als durch den Einfluss der Tiere nach Absatz 1 zu Tode gekommen seien.
 - 1 Kanton (BE) bemerkt, dass potenziell Geschädigte ein gewisses Risiko mittragen sollen, indem sie für die Kosten des Schadensnachweises durch Biber/Fischotter aufkommen, wenn die Ursache nicht bei diesen Tieren liegt.
 - Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen und der VSLvGRT beantragen hinzuzufügen, dass Tiere, die auf nicht zumutbar schützbaaren Alpen gerissen, verletzt oder vertrieben wurden, nach Abs. 1 zu entschädigen seien.
 - Die SP beantragt, im ersten Satz «durch unabhängige Expertinnen» hinzuzufügen, um Interessenskonflikte zu verhindern.
 - Wolfs-Hirten, CHWolf, DodoBahati, WTTS beantragen, dem Absatz drei Buchstaben hinzuzufügen: a. «Die Überprüfung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen muss zwingend von einer neutralen und unabhängigen Fachperson durchgeführt werden.»; b. «Es werden nur Tiere entschädigt, welche mit zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren»; c. «Tiere welche auf als «nicht zumutbar schützbar» deklarierten Alpen gerissen wurden, werden nicht entschädigt.», denn Tiere ungeschützt im Wolfsgebiet weiden zu lassen verstosse gegen das TSchG Art. 4.

Absatz 3

- 11 Kantone (BE, FR, GE, JU, SG, SZ, TI, VS, VD, ZG, ZH), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, VSGP, WaldSchweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.

- 7 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, TG, UR) sowie 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK) stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 3 Kantone (BL, BS, LU) sowie Jagd Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 7 Kantone (AG, AI, FR, GL, GR, OW, UR,) sowie die RKGK, LDK, KOLAS beantragen, den Zeitraum auf 1. Januar bis 31. Dezember zu ändern, denn sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen.
- Die LDK und RKGK bemerken, dass der Kanton mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen hat, was insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen nicht haltbar sei. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten sei eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes und die daraus entstehenden Kosten entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

Art. 10b Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren

Allgemeine Beurteilung

- 3 Kantone (SG, TG, ZH), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie Wald-Schweiz stimmen der Regelung zu.
- 10 Kantone (BE, BL, BS, JU, NE, SH, SZ, SO, VS, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SVPO), Zooschweiz, AGRIDEA sowie der SAV stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 2 Kantone (AR, LU), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, KSOH sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 8 Kantone (AI, FR, GL, GR, NW, OW, UR, VD) sowie 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK) lehnen die Regelung ab.

Absatz 1

- 6 Kantone (BE, JU, SG, SZ, TG, ZH), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, Dodo-Bahati, Wolfs-Hirten, WTTS sowie Wald Schweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (VS, ZG), 1 Partei (SVPO), KSOH sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kanton (TI), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, STS sowie TIR beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 2 Kantone (FR, VD) sowie 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) lehnen die Regelung ab.
- 2 Kantone (FR, TI) merken an, dass die Beratung vor Ort nicht immer nötig sei, weil die Berater die Örtlichkeiten bereits von früheren Besuchen kennen könnten. Des Weiteren sei die Beratung eine freiwillige Option für die Bewirtschafter.
- Die SP sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass das Prinzip der Beratung vor Ort gelte. Diesem Teil des Antrags schliesst sich die KSOH an. Es müsse klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten habe und sonst keine Entschädigungen gezahlt würden. Die Kantone sollen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen erklären, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen hätten, ansonsten würden Risse nicht entschädigt und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssten, sei es unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft würden.
- 1 Kanton (FR) sowie die LDK und KOLAS beantragen, diesen Absatz zu streichen; das Herdenschutzkonzept solle in Art. 10c eingeführt werden, worin auch zu übernehmen sei, dass die Kan-

tone die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren. Wie für andere Wildtierkategorien sollen die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit in einem Artikel festgelegt werden. Zudem solle nicht näher definiert werden, wie beraten werden müsse. Das sei Sache der Kantone.

- 1 Kanton (JU) beantragt, das Wort Alpwirtschaftsbetriebe durch Sömmerungsbetriebe zu ersetzen.
- 1 Kanton (VS) beantragt, die Kantone durch Beratungsdienstleister für landwirtschaftliche Betriebe zu ersetzen.
- Die SP sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass die Einschränkung auf Streifgebiete gestrichen wird, weil die gesamte Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelte.

Absatz 2

- 4 Kantone (SG, SZ, TG, ZH) sowie 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) stimmen der Regelung zu.
 - 7 Kantone (BE, BL, BS, JU, TI, VS, ZG), 1 Kantonskonferenz (VSKT) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 1 Kanton (LU), 2 Parteien (SP, SVPO), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, SSZV, KSOH sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 2 Kantone (FR, VD), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) sowie TIR lehnen die Regelung ab.
- 1 Kanton (FR) sowie die LDK und KOLAS beantragen, den Absatz zu streichen. Die Zumutbarkeit sei positiv zu formulieren, d.h. in den Herdenschutzkonzepten werde definiert, auf welcher Fläche das Ergreifen welcher Massnahmen als zielführend und zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, seien Notfallmassnahmen zumutbar. Notfallkonzepte seien für alle Betriebe zumutbar.
 - 3 Kantone (BS, BL, BE) beantragen, in Bst. a. hinzuzufügen, dass dabei auf Alpen, wo das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, zu überprüfen sei, ob die Alp überhaupt gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung bestossen werden könne.
 - 1 Kanton (JU) beantragt, den Bst. a. zu streichen.
 - 1 Kanton (VS) beantragt, die Kantone durch Beratungsdienstleister für landwirtschaftliche Betriebe zu ersetzen.
 - 1 Kanton (ZG) bemerkt, dass das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, nicht ausreichend sei, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen. Das sei entsprechend im erläuternden Bericht zu ergänzen.
 - 1 Kanton (JU) beantragt, die Alpwirtschaftsbetriebe durch Sömmerungsbetriebe zu ersetzen.
 - Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen beim Bst. a. «Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f.» zu ergänzen. Dass Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachten könnten, sei ein zu grosser und fachlich nicht gerechtfertigter Spielraum für die Kantone. Risse auf «unschützbaaren» Alpen dürften nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können.
Im Einleitungssatz solle das Wort «insbesondere» durch «ausschliesslich» ersetzt werden.
 - Die SVPO beantragt beim Bst. a., die Schwelle von weniger als 10 NST auf 20 NST zu erhöhen. Zudem sei das Wort «mehrstündige» zu streichen.
 - Die KSOH bemerkt, dass alle Flächen mit Herdenschutzhunden schützbar seien, es gebe keine technischen, höchstens finanzielle Hindernisse.
 - Der SVBK beantragt bezüglich Bst. b., die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaaren Sömmerungsflächen seien durch die Kantone umzusetzen. Die vorgesehenen Notfallmassnahmen könnten den Alpbewirtschaftern nicht zugemutet werden.

- Die SP beantragt, den Bst. b. zu streichen und dem Bst. a. hinzuzufügen, dass Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, nicht berechtigt seien zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f.
- Die SVPO beantragt, dass die von den Kantonen erarbeiteten Herdenschutzkonzepte, welche die nicht zumutbar schützbaeren Alpen definieren, als verbindlich gälten und das BAFU die Konzepte validieren müsse.

Art. 10c Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung

Allgemeine Beurteilung

- 1 Kanton (BE) sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 11 Kantone (BL, BS, JU, NE, NW, SG, SZ, SO, TG, VS, ZG), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 12 Kantone (AG, AI, AR, FR, GL, GR, LU, OW, SH, TI, UR, VD), 4 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS, RKGK), 1 Partei (SP) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

Absatz 1

- 2 Kantone (NE, SZ), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 9 Kantone (BE, BL, BS, NW, SG, TG, VS, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, AGRIDEA, IG OSS, SZZV, VOS, VSB, ZV SNR sowie WTTS stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 8 Kantone (AG, AI, FR, GL, GR, OW, TI, UR), 2 Kantonskonferenzen (KOLAS, RKGK), 2 Parteien (SP, SVPO), der SBV sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 10 Kantone (AG, AI, FR, GL, GR, NW, OW, SG, UR, VS), die LDK, KOLAS, RKGK, die SVPO, die SAB, sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Liste der anerkannten Herdenschutzmassnahmen für Schafe und Ziegen zu ergänzen mit «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag [...]». Dies sei eine gangbare Alternative, falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen. Der Kanton TI schliesst sich dem Punkt «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide» ebenfalls an. Die Schaf- und Ziegenorganisationen beantragen zusätzlich «ständige Behirtung und Nachtpferche» einzufügen.
- 8 Kantone (AI, BE, GL, GR, NW, OW, UR, TI), die KOLAS, die RKGK, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie die SVPO beantragen, die Höhe der Herdenschutzzäune bei 90cm zu belassen (s. erläuternder Bericht). 2 Kantone (BE, NW) fordern ansonsten eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen. Dies weil eine Verschärfung bei den Bewirtschaftern hohe Kosten verursache. Der Kanton SG befürwortet die Verschärfungen, aber mit einer Übergangsfrist. Die SAB lehnt eine Verschärfung ab.
- 6 Kantone (AG, AI, GL, GR, UR, OW,) sowie die LDK und RKGK beantragen das Ergänzen eines neuen Absatzes, der besagt, dass das Ergreifen von Notfallmassnahmen auf Betrieben mit Schafen und Ziegen (< 10 NST) oder ohne geeignete Infrastruktur oder Erschliessung [...] als zumutbar gelte. Denn es sei das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen würden.
- 3 Kantone (BL, BS, ZG) beantragen, einen neuen Anhang zu schaffen mit einer Auflistung zumutbarer Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung.
- 1 Kanton (NW) beantragt, die Eigenverantwortung der Tierhalter für das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen aufzunehmen.

- Die SP sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, beim Bst. c. für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune hinzuzufügen.
- DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf sowie WTTS beantragen, beim Bst. c. zu ergänzen, dass Junggrinder bis ein Jahr, welche nicht zusammen mit ihren Müttern gehalten werden, mit einem fachgerecht erstellten Herdenschutzzaun samt fachgerecht installierter Elektrifizierung mit zur Grossraubtier Abwehr wirksamer Schlagkraft geschützt werden.

Absatz 2

- 5 Kantone (BE, NE, SG, TG, ZH), der VSB sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
 - 5 Kantone (SH, SZ, SO, TI, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), sowie die ENHK stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 10 Kantone (AG, AI, FR, GL, GR, LU, OW, UR, VD, VS), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, RKGK), 1 Partei (SP), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, KSOH sowie der SAV beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, TIR, VSLvGRT sowie WTTS lehnen die Regelung ab
-
- 10 Kantone (AG, AI, GL, GR, LU, OW, SZ, SO, SH, UR) sowie die KWL, LDK, KOLAS sowie RKGK beantragen, dass die Notfallmassnahmen nach dem ersten bestätigten Angriff ergriffen werden müssen, nicht nach mehreren.
 - 1 Kanton (FR) beantragt, den Abs. 2 zu streichen und durch die Eigenverantwortung des Tierhalters und Imkers gemäss Abs. 1 zu ersetzen. Denn wer trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen wolle, müsse die Konsequenzen tragen. Wer ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetze, habe seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Dieser Begründung schliesst sich die KOLAS an.
 - 1 Kanton (SZ) beantragt, eine Reihe von Sachverhalten (Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen pro Nutztierkategorie, Stellung der ständigen Behirtung, Herdenschutzhunde, Herdenschutzzäune, Definition der Zumutbarkeit) in einem neuen Anhang zu klären. Der Kanton ZG beantragt ebenfalls einen neuen Anhang, zum Thema «Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung».
-
- 1 Kanton (TI) bemerkt, dass bezüglich Bst. b. die einzige Notfallmassnahme im Kanton TI eine vorzeitige Abalpung sei. Dafür müssen sowohl die Schadschwelle, wie auch die zuständige Behörde definiert werden. Es bestehe die Gefahr von Widersprüchen zwischen der DZV und der JSV (Sömmerungsbeiträge). Die SVPO bemerkt ebenfalls, dass es nur eine funktionierende Notfallmassnahme auf anerkannt nicht zumutbar schützbaeren Sömmerungsflächen gebe, die Abalpung.
 - 1 Kanton (TI) beantragt, für Gebiete, in denen eine grosse Anzahl von Alpen nicht regional schützbar sei, Freizonen einzurichten, in denen Wolfsrudel vollständig entnommen werden können.
 - Der SVBK beantragt bezüglich Bst. b., die Notfallmassnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Sömmerungsflächen seien durch die Kantone umzusetzen. Der SBV und gleichgesinnte Organisationen bemerken, dass die vorgesehenen Notfallmassnahmen den Alpbewirtschafter nicht zugemutet werden könnten.
 - Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein beantragen, den Bst. b. so zu ändern, dass bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben eine umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere erfolgen müsse. Andere Massnahmen seien nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbar nicht korrekt.
 - Der Kanton VD bemerkt, es gebe nur zwei mögliche Notfallmassnahmen, die Überführung der Tiere auf eine geschützte Weidefläche oder die Abalpung.
 - Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen bemerken, dass für die Notfallmassnahme der Kanton zuständig sei.

- DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf, WTTS und TIR beantragen, den Abs. 2 zu streichen, weil dieser gegen Art. 4 TSchG verstösse.
- KSOH bemerkt, dass Herdenschutz technisch immer machbar sei.
- Der Kanton VS beantragt das Ergänzen eines neuen Bst. c., der besagt, dass das Ergreifen von Notfallmassnahmen auf Betrieben mit Schafen und Ziegen (< 10 NST) oder ohne geeignete Infrastruktur oder Erschliessung [...] als zumutbar gelte.

Absatz 3

- 4 Kantone (BE, NE, SZ, VS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung zu.
- 9 Kantone (AG, JU, SG, SH, SO, TG, TI, ZG, ZH), 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), IG OSS, SAV, SZZV, VOS, VSB, ZV SNR sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 7 Kantone (AI, FR, GL, GR, OW, UR, VD), die RKGK, 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten sowie WTTS beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 11 Kantone (AG, AI, FR, GL, GR, JU, OW, SG, TI, UR, ZH), die LDK, KOLAS, RKGK, SVPO, SVBK, SAB sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, das Wort «befestigt» zu streichen. Tiere in einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof gelten als geschützt. Für diese Beurteilung spiele die Art der Befestigung des Laufhofes keine Rolle.
- 1 Kanton (TG) beantragt, nur solche Flächen als geschützte Situation anzuerkennen, die direkt bei den Hofgebäuden liegen. 1 Kanton (TI) beantragt, dass sich die Ställe oder Auslauflächen im Kern des Betriebs befinden müssen.
- 1 Kanton (VD) beantragt zu präzisieren, dass die Nutztiere sich im bebauten Bereich des Betriebs, in Ställen oder auf Auslauflächen befinden müssten.
- DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf sowie WTTS beantragen, den Abs. 3 zu streichen. Ohne Schutzmassnahmen könnten Nutztiere nicht als geschützt gelten.
- AGRIDEA beantragt hinzuzufügen «oder auf Weiden mit Grundschatz (4-Litzen, 90cm-Weidenetze)».

Absatz 4

- 10 Kantone (BE, NE, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, VS, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der SAV sowie KSOH stimmen der Regelung zu.
- 3 Kantone (AG, NW, ZG) stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 7 Kantone (FR, AI, GL, GR, UR, OW, VD), LDK, KOLAS sowie die RKGK beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 5 Kantone (AI, GL, UR, GR, OW), die LDK, KOLAS sowie die RKGK beantragen, den Absatz zu ergänzen mit einer Regelung zur Umsetzung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen gemäss einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept.
- 6 Kantone (VD, AI, GL, GR, UR, OW) sowie die KOLAS und RKGK beantragen, in einem zusätzlichen Absatz die Beratung zu präzisieren: Die Kantone sollen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte nach Absatz 4 festlegen, diese bewilligen und die Kontrolle nach Artikel 10e durchführen. Die LDK befürwortet, dass der Kanton die Herdenschutzkonzepte bewilligen muss.
- 2 Kantone (FR, VD) beantragen, den Absatz zu ändern und weitere Absätze hinzuzufügen. Es sollen zum Beispiel auch Massnahmen für Gebiete ausserhalb der Sömmerungsgebiete definiert werden, Notfallmassnahmen für Weideflächen auf denen die im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept definierten Massnahmen nicht zumutbar seien. Für Betriebe mit Schafen und Ziegen (< 10 NST) oder ohne geeignete Infrastruktur oder Erschliessung [...] gelte das Ergreifen von Notfallmassnahmen auf als zumutbar. Dies wird begründet mit der Verantwortung des Tierhalters

für die Umsetzung des eigenbetrieblichen Herdenschutzkonzepts; wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen wolle, müsse er die Konsequenzen tragen.

- 1 Kanton (VD), die LDK, KOLAS sowie die RKGK beantragen, die Begriffe «Schutzmassnahmen» und «zumutbare Schutzmassnahmen» zu definieren und anschliessend in der ganzen JSV einheitlich zu benutzen.
- 1 Kanton (NW) beantragt, einen Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung in diesen Artikel aufzunehmen. Es soll zudem festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte bewilligen muss.
- 1 Kanton (FR) beantragt, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte nur bewilligen müsse.
- 1 Kanton (AG) beantragt, die Umsetzung müsse über einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte erfolgen. Wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar seien, müssen Notfallmassnahmen festgelegt werden.
- 1 Kanton (VD) beantragt, die Schützbarkeit der Sömmerungsgebiete zu präzisieren.

Art. 10d Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden

Allgemeine Beurteilung

- 6 Kantone (BE, JU, NE, SG, SZ, ZG), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK) sowie STVT und WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (TG, ZH), Jagd Schweiz, AGRIDEA, BUL, IG OSS, VOS, VSB, ZV SNR, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil sowie PA-HSH stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 7 Kantone (AG, AR, BL, BS, FR, NW, VS), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, VSKT), 2 Parteien (SP, SVPO), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, STS, TIR, WTTS, KSOH, sowie der VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 8 Kantone (AI, GL, GR, LU, OW, TI, UR, VD) sowie 1 Kantonskonferenz (RKGK) lehnen die Regelung ab.

Absatz 1

- 11 Kantone (BE, BL, BS, JU, SG, SZ, TG, VS, VD, ZG, ZH), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, VSKT), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, BUL, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, WaldSchweiz sowie PA-HSH stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (FR) beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (LU) lehnt die Regelung ab.
- Der Kanton LU lehnt die Delegation der Aufgaben rund um Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden an die Kantone vollumfänglich ab. Es mache keinen Sinn, diese zentrale Organisation auf 26 Kantone zu verteilen.

Absatz 2

- 9 Kantone (BL, BS, JU, SG, SZ, TG, VS, ZG, ZH), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (BE, TI), 1 Kantonskonferenz (VSKT), AGRIDEA, BUL, IG OSS, SSZV, VOS, VSB sowie ZV SNR stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kanton (FR), 1 Partei (SVPO), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie VSLvGRT beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 2 Kantone (LU, VD) lehnen die Regelung ab.

- 1 Kanton (BE) beantragt, eine ständige Behirtung kombiniert mit Nachtpferch oder Nachtweide als Herdenschutzmassnahme anzuerkennen.
- 1 Kanton (VD) beantragt, hinzuzufügen, dass die Prüfung standardisiert und schweizweit harmonisiert zu sein habe. Dafür müsse das BAFU die Prüfungskriterien, -modalitäten, sowie die Kompetenzen der Prüfer festlegen. Es brauche auch eine dem Bund unterstellte Ausbildung der Prüfenden.
- 1 Kanton (LU) lehnt die Delegation der Aufgaben rund um Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden auf die Kantone vollumfänglich ab. Es mache keinen Sinn, diese zentrale Organisation auf 26 Kantone zu verteilen.
- Die VSKT beantragt, dass das BAFU eine Zertifizierungsstelle für die inhaltliche Prüfung mandantierter Stellen einrichte und betreibe.
- Die SVPO, der SBV und gleichgesinnte Organisationen, sowie der VSLvGRT lehnen im erläuternden Bericht die Beschränkungen der Weideflächen für Nutztierherden auf 5 ha in der Nacht sowie die ergänzende Anforderung für die Behirtung mit Hütehunden oder Zäunen ab.
- Die SVPO, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen, Jung Hunde, die aus einer Paarung von 2 geprüften Elterntieren stammen, bis zu einem gewissen Alter provisorisch als HSH anzuerkennen.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen, AGRIDEA, BUL, VSLvGRT sowie PA-HSH beantragen, im erläuternden Bericht die Wetterbedingungen (Schlechtwetter) nicht zu erwähnen.
- Der SZZV, ZV SNR beantragen im erläuternden Bericht, die Weidefläche flexibel zu halten und nicht auf 5 ha, resp. 20 ha zu begrenzen; die Weidefläche hänge von der Anzahl Tiere ab.
- Die BUL, PA-HSH sowie AGRIDEA beantragen, dass auf die Forderung, dass für einen «fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden» nur anerkannte HSH zum Einsatz kommen sollen, zu verzichten sei.

Absatz 3

- 6 Kantone (BE, BL, BS, JU, SZ, ZG), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie Wald-Schweiz stimmen der Regelung zu.
 - 3 Kantone (SG, VS, ZH), 1 Partei (SVPO), Jagd Schweiz, der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, PA-HSH, VSLvGRT. stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 3 Kantone (AG, FR, TG), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, VSKT), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein sowie KSOH beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 2 Kantone (LU, VD) lehnen die Regelung ab.
- 4 Kantone (BL, BS, FR, AG), LDK sowie KOLAS beantragen die Einführung eines Art. 3bis: «Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.» 1 Kanton (FR) beantragt, dass die Anerkennung von Herdenschutzhunden in der Verantwortung des Bundes bleiben müsse.
 - 1 Kanton (LU) lehnt die Delegation der Aufgaben rund um Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden auf die Kantone vollumfänglich ab. Es mache keinen Sinn, diese zentrale Organisation auf 26 Kantone zu verteilen.
 - 1 Kanton (VD) beantragt hinzuzufügen, dass das BAFU die Überprüfung an mehrere Institutionen vergeben könne.
 - Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein bemerken, dass es keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag gebe, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher sei weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen. Der SZZV bemerkt, dass die Prüfung so anzusetzen sei, dass die Hunde reelle Arbeiten und Schutzaufgaben zu erfüllen

hätten. Am besten sei es, wenn der Bund diese Überprüfung durchführe oder durch eine mandatierte Institution durchführen lasse.

- VSKT beantragt eine Übergangsfrist von 3 Jahren, während der der Bund weiterhin in der Verantwortung bleibe. Die Absicht des Bundes, die Verantwortung für die Durchführung der EBÜ an die Kantone und an von den Kantonen beauftragten Dienstleistern zu delegieren brauche eine intensive Vorbereitung.
- SVPO, DodoBahati, Schweizer Rindviehproduzenten, Wolfs-Hirten, CHWolf, KSOH, WTTS sowie VSLvGRT beantragten, dass die Prüfung unter realistischen Einsatzbedingung, also z.B. keine Einzelprüfung, stattfinde.
- AGRIDEA, der ZV SNR, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, SSZV, VOS, VSB sowie IG OSS beantragen, dass das BAFU die Prüfung durchführt. Es sei zentral, dass schweizweit eine national anerkannte, einheitliche Überprüfung von Herdenschutzhunden stattfinde und diese überall den gleichen Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt werde. Der Bund solle diese Überprüfung durchführen oder durch eine mandatierte Institution durchführen lassen.
- AGRIDEA, VSB, BUL, PA-HSH beantragen des Weiteren, dass der Bund für die Finanzierung, die einheitliche Durchführung sowie für die Dokumentation der Prüfungen zuständig sei und die Kantone die Prüfungsentscheide (bestanden / nicht bestanden) fällen sollten. Das BAFU respektive die Institution, welche die Prüfungen durchführt, solle den Kantonen hierfür nebst den dokumentierten Prüfungsergebnissen auch Empfehlungen für die Prüfungsentscheide abgeben.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dass es eine national einheitliche Einsatzeignungsüberprüfung (EBÜ) mit Vorgaben des Bundes brauche. Es müsse sichergestellt werden, dass ein Herdenschutzhund, der die EBÜ bestanden hat, in allen Kantonen ohne erneute Prüfung eingesetzt werden könne.
- KSOH beantragt, dass alle Herdenschutzhunderassen eingesetzt und geprüft werden sollen. Der Entscheid bei der Rasse soll dem Tierhalter überlassen werden. Die Prüfung soll jederzeit ab 18 Monaten möglich sein.

Absatz 4

- 9 Kantone (BE, BL, BS, JU, SG, SZ, TG, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantone (AG, VS) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kanton (FR) sowie 2 Kantonskonferenzen (KOLAS, VSKT) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (LU) lehnt die Regelung ab.
- 2 Kantone (LU, AG) sowie VSKT beantragen, die Einträge und das Löschen der Einträge "anerkannter Herdenschutzhund" in die Hundedatenbank Amicus solle gestützt auf einheitliche Kriterien und Bedingungen (offizielle Prüfungszertifikate) durch die zuständigen kantonalen Veterinärdienste erfolgen.
- 1 Kanton (VD) beantragt hinzuzufügen, dass das BAFU den Einsatz von Herdenschutzhunden, inkl. von Hunden anderer Rassen, finanziell unterstütze.
- 1 Kanton (LU) lehnt die Delegation der Aufgaben rund um Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden auf die Kantone vollumfänglich ab. Es mache keinen Sinn, diese zentrale Organisation auf 26 Kantone zu verteilen.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie PA-HSH beantragen im erläuternden Bericht hinzuzufügen, dass für Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsatzfähig seien, weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Haltung vorzusehen sei.

Absatz 5

- 11 Kantone (AG, BE, BL, BS, JU, SG, SZ, TG, TI, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (LDK), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisa-

tionen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.

- 1 Kanton (VS), 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, WTTS sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 1 Kanton (LU) lehnt die Regelung ab.
- Die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, BUL, PHA-HSH sowie der SSZV beantragen, im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass die vom Bund entwickelten Markierungstafeln für die Signalisation von Einsatzgebieten der Herdenschutz Hunde genutzt werden sollen.
 - Die SVPO, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen zu ergänzen, dass die Einsatzgebiete der Herdenschutz Hunde sowohl im Geoportal des Bundes dargestellt, wie auch den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren seien die Halter von Herdenschutz Hunden besser vor Haftungsansprüchen Dritter wegen Herdenschutz Hunden zu schützen.
 - Die SVPO sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Meldungen müssten periodisch gemacht werden können, nicht nur auf den 15. April, weil die Präsenz von Wölfen und Herdenschutz Hunden rasch ändern könne.
 - Die KOLAS beantragt, einen neuen Absatz 6 zu schaffen, der erklärt, inwiefern das BAFU die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz sowie die Zucht von Herdenschutz Hunden finanziell fördert.

Art. 10e Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes

- 8 Kantone (BE, JU, NE, SG, SZ, TG, VS, ZG), 1 Partei (SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, Jagd Schweiz, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, TIR, WTTS sowie Wald-Schweiz stimmen der Regelung zu.
 - 10 Kantone (AG, AI, AR, FR, GL, GR, OW, TI, UR, ZG), 2 Kantonskonferenzen (LDK, RKGK), SAV sowie KSOH stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der STS beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 Kanton (LU) lehnt die Regelung ab.
- 9 Kantone (AG, AI, AR, GL, GR, OW, TI, UR, VD) sowie die LDK, KOLAS, RKGK beantragen, «zumutbare Massnahmen gemäss Art. 10c Abs. 2» einzufügen. 3 Kantone (AG, AR, VD) sowie die LDK, KOLAS argumentieren, die Verantwortung für den Schutz seiner Tiere vor Grossraubtieren liege beim Tierhalter oder beim Bewirtschafter. Liege ein vom Kanton genehmigtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vor, so kontrolliere der Kanton die Umsetzung der darin festgelegten Massnahmen stichprobenweise.
 - Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein beantragen, am Ende des ersten Satzes hinzuzufügen «insbesondere bei jedem Nutztierriess». Nur so sei der Druck vorhanden, dass die Schutzmassnahmen wirklich ergriffen würden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellten, müsse bei jedem Nutztierriess eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfinden.
 - 1 Kanton (LU) beanstandet, dass die Grundverantwortung für den Herdenschutz der Tierhalterin/dem Tierhalter in unzulässiger Weise delegiert wird. Die den Jagdbehörden auferlegten Aufgaben im Kontext der Landwirtschaft seien sach- und fachfremd, stellten neue Aufgaben dar und müssten vollumfänglich durch den Bund finanziert werden. Die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von freiwilligen Herdenschutzmassnahmen sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Män-

gel rasch behoben werden, stelle rechtlich eine nicht zu erfüllende Aufgabe für die Kantone/Jagdbehörden dar.

- 1 Kanton (VD) beantragt, einen zweiten Absatz bezüglich der Herdenschutzhunde hinzuzufügen, wonach der Kanton, wenn beim Betriebsverantwortlichen Mängel bestehen, die Anerkennung zurückziehen könne.
- Die SP beantragt, dass die Kontrollen durch unabhängige Experten ohne Interessenskonflikte durchgeführt werden sollen.
- Die KSOH beantragt, der Herdenschutz sei nach allen Wolfsangriffen vom Kanton zu kontrollieren.

Art. 10f Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

Allgemeine Beurteilung

- 5 Kantone (JU, LU, NE, SG, TG), Jagd Schweiz, STVT sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 5 Kantone (AR, BE, BL, BS, FR), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), AGRIDEA, BUL, Schweizer Wanderwege sowie die Stiftung Schweiz Mobil stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 6 Kantone (SZ, TI, VS, VD, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SP), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein sowie die KSOH beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Partei (SVPO) sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.

Absatz 1

- 7 Kantone (BE, JU, SG, SZ, TG, TI, ZG), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 8 Kantone (AG, BL, BS, FR, LU, VS, VD, ZH), 1 Kantonskonferenz (LDK), der gesamtschweizerische Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Schweizer Wanderwege sowie die Stiftung Schweiz Mobil stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kantonskonferenz (KOLAS) sowie Jagd Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 7 Kantone (BL, BS, FR, LU, VD, VS, AG), die LDK, KOLAS sowie Jagd Schweiz beantragen, die «kann-Formulierung» im ersten Satz zu löschen, das BAFU habe sich verpflichtend an den Planungsarbeiten zu beteiligen.
- 4 Kantone (BL, BS, FR, AG), die LDK sowie KOLAS beantragen, den Bst. a. zu streichen und beim Bst. b. Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe hinzuzufügen. Der SZZV betont bezüglich Bst. a., Planungsarbeiten müssten auch auf nicht LN Flächen unterstützt werden.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil sowie PA-HSH beantragen, im erläuternden Bericht bei Bst. b. einzufügen, dass die Unterstützung des BAFU auch für Betriebe möglich ist, die anerkannte Herdenschutzhunde einzusetzen gedenken.

Absatz 2

- 5 Kantone (JU, LU, SG, SZ, TG), Jagd Schweiz, WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (BE), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), IG OSS, SZZV, VOS, ZV SNR sowie STVT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 8 Kantone (AG, BL, BS, FR, TI, VS, VD, ZG), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

- 5 Kantone (BS, BL, FR, VS, AG), LDK sowie KOLAS beantragen, auch die Kostendeckung der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz zu regeln (Beteiligung BAFU 80%). 3 Kantone (BS, BL, FR), LDK sowie KOLAS beantragen (in neuen Absätzen 3 bis 6), dass auch Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten, unterstützt werden.
- 4 Kantone (ZG, BS, BL, FR), LDK sowie KOLAS beantragen, im letzten Satz zu ergänzen, dass der Beitrag des BAFU aus einem Sockelbeitrag und einem variablen Beitrag bestehe. Dies mit der Begründung, dass Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, in Zukunft ebenfalls Herdenschutzmassnahmen umsetzen müssten und deshalb ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen seien.
- Die SP, die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie die KSOH beantragen hinzuzufügen, dass das BAFU in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen regle. Denn es brauche weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Herdenschutzmassnahmen.
- DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf, WTTS beantragen, 3 neue Buchstaben einzufügen: die Anzahl Betriebe, welche Herdenschutz umsetzen, Anzahl Herdenschutzhundezuchten, Anzahl Betriebe, welche die Zucht von jungen Herdeschutzhunden übernehmen.
- ZV SNR, VOS sowie IG OSS beantragen, die jährlichen Pauschalbeiträge für die elektrische Verstärkung von Weidezäunen müssten (wie bisher) auch an nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe ausgerichtet werden, denn viele Schafe und Ziegen würden ganzjährig auf Nicht DZ-Betrieben gehalten.
- 1 Kanton (VD) beantragt, dass die Kriterien des jährlichen Beitrags sich auch an den Schäden aufgrund der Wolfspopulation ausrichten sollen.
- 1 Kanton (TI) beantragt, die Bst. a. bis c. zu streichen und stattdessen einzufügen, die Kantone müssten beim Gesuch um einen Beitrag nach Absatz 2 an das BAFU die Notwendigkeit der Förderung von Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung des Drucks, den der Wolf auf die Herden ausübt, der Anzahl und der Verteilung der Herden im Verhältnis zur Anwesenheit des Wolfes, der möglichen Weidepraktiken und der Beschaffenheit des Gebietes begründen.
Die Herdenschutzprogramme würden nicht (nur) von der Zahl der Wölfe und der zu schützenden Nutztiere abhängen, sondern vielmehr von den praktikablen Haltungsformen und der Eignung des Geländes. Die Kriterien für die Zuteilung von Beiträgen sollten nicht auf absoluten Zahlen (von Wölfen oder Nutztieren) beruhen, sondern vielmehr auf dem tatsächlichen Bedarf und der Belastung durch den Schutz der Herden. Des Weiteren könne die Verwendung von "Indizes aus den Vorjahren" negative Auswirkungen auf die Umsetzung neuer Massnahmen haben.

Art. 10g Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

Allgemeine Beurteilung

- 2 Kantone (GE, JU), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), CHWolf sowie WTTS stimmen der Regelung zu.
- 5 Kantone (AG, BE, SG, VD, ZH), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), ZooSchweiz, VSGP sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 11 Kantone (BL, BS, FR, LU, NE, SH, SZ, SO, TG, VS, ZG), 1 Kantonskonferenz (KWL), 2 Parteien (SP, SVPO), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

Absatz 1

- 2 Kantone (GE, JU), Jagd Schweiz, VSGP sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 8 Kantone (AG, AR, BE, SG, SH, VS, VD, ZH), 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisa-

tionen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

- 8 Kantone (BL, BS, FR, LU, SZ, SO, TG, ZG), 1 Partei (SVPO) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.

- Die folgenden Stellungnehmenden befinden die Kostenbeteiligung des Bundes von «maximal 30%» als zu tief und beantragen die folgenden Änderungen:

TG SP SVBK schutz- sowie nutzungsorientierte Organisationen, ökologischer Jagdverein Schweiz	50%
SVPO VSLvGRT	70%
BL, BS, AR, BE, FR, SZ, ZH, SO, VD, ZG, VS, NE, SH, AG LDK, KOLAS, KWL	80%

Die Kantone begründen dies vor allem mit einer Harmonisierung mit der Bundesbeteiligung an Massnahmen gegen Grossraubtiere und mit der Planungssicherheit für die Kantone.

- 2 Kantone (BL, BS) beantragen im Bst. g. den zweiten Satzteil zu streichen.
- 1 Kanton (BE) bemerkt, dass die Drainagen oft in einem sanierungsbedürftigen Zustand seien. Es könne nicht angehen, dass man den Biber verantwortlich für bereits marode Drainagesysteme machen würde, und die Sanierung solcher Anlagen mit Geldern aus dem Jagdbereich finanziert werde.
- 8 Kantone (AG, NE, SG, SH, SO, SZ, ZG, ZH) sowie die KWL beantragen, dem Einleitungssatz oder der Aufzählung hinzuzufügen, dass auch der Unterhalt dieser Massnahmen mitfinanziert wird, weil dieser die langfristige Wirksamkeit der geförderten Massnahmen sicherstelle.
- 8 Kantone (AG, BS, BL, NE, SH, SO, SZ, ZG) sowie die KWL beantragen, dem erläuternden Bericht hinzuzufügen, dass der Bund den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entstehe, leiste. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen würden aber weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks. Dem erläuternden Bericht soll auch hinzugefügt werden, dass auch weitere, aufwändige Massnahmen gefördert werden können, falls die bisher genannten nicht ausreichend oder zweckmässig seien.

Vereinzelte Stellungnahmen beantragen, verschiedene weitere Massnahmen hinzuzufügen (siehe die detaillierten Stellungnahmen).

Absatz 2

- 6 Kantone (BE, GE, JU, SG, SZ, VS), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Jagd Schweiz, VSGP sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 4 Kantone (SH, SO, VD, ZG), 2 Kantonskonferenzen (KWL, LDK), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 2 Kantone (FR, LU) sowie 1 Kantonskonferenz (KOLAS) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 2 Kantone (TG, ZH) lehnen die Regelung ab.
- Die folgenden Stellungnehmenden befinden die Kostenbeteiligung des Bundes von «maximal 50%» als zu tief und beantragen die folgende Änderung:

FR, LU, VD LDK, KOLAS SP Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, ökologischer Jagdverein	80%
--	-----

- 3 Kantone (NE, SH, SO) sowie die KWL bemerken, dass sie den Absatz so verstehen, dass Massnahmen trotz der Unterstützung der kantonalen Planung erst ergriffen würden, wenn Probleme aufträten.
- 1 Kanton (FR), sowie LDK und KOLAS beantragen den Absatz so zu ändern, dass sich der Bund an den Kosten von Gesamtplanungen zur Verhütung von Schäden von Biber und Fischotter beteilige.
- 1 Kanton (ZH) bemerkt, dass im Falle der antragsgemässen Änderung von Abs. 1, Abs. 2 weggelassen werden könne.
- 1 Kanton (TG) beantragt, den Absatz zu streichen, denn kantonale Planungen von Massnahmen bedeuteten unnötigen Aufwand, zumal die Eignung von Massnahmen fallweise eruiert werden müsse.

Absatz 3

- 9 Kantone (BE, GE, JU, SG, SZ, VS, VD, ZG, ZH), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Jagd Schweiz, VSGP sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 2 Kantone (FR, LU) beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- Die folgenden Stellungnehmenden befinden die Kostenbeteiligung des Bundes von «maximal 50%» als zu tief und beantragen folgende Änderung:

FR, LU LDK, KOLAS SP Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, ökologischer Jagdverein Schweiz	80%
--	-----

Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter

Allgemeine Beurteilung

- 4 Kantone (GE, NE, SG, VD), 2 Kantonskonferenzen (KOLAS, LDK), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, CHWolf, Jagd Schweiz sowie WTTS stimmen der Regelung zu.
- 4 Kantone (AG, JU, SH, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, WaldSchweiz sowie VSGP stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 14 Kantone (AI, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SZ, SO, TG, UR, VS, ZG), 1 Kantonskonferenz (RKGK) sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) lehnt die Regelung ab.

Absatz 1

- 3 Kantone (FR, GE, SG), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) sowie Jagd Schweiz stimmen der Regelung zu.
- 6 Kantone (BE, JU, SH, VS, VD, ZH), 1 Kantonskonferenz (KWL), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, WaldSchweiz sowie VSGP stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.

- 12 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SZ, SO, TG, UR, ZG), 1 Kantonskonferenz (RKGK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 13 Kantone (AI, BL, BS, BE, GL, GR, JU, OW, SH, SO, SZ, UR, ZG), KWL sowie RKGK beantragen, im erläuternden Bericht zum Bst. g. hinzuzufügen, dass auch ein Nutzungsverzicht eine zumutbare Massnahme sein könne.
- 12 Kantone (AI, BE, GL, GR, JU, OW, SH, SO, SZ, UR, VS, ZG), KWL sowie RKGK beantragen, die Aufwertung des Gewässerraums als zusätzlichen (ersten) Bst. aufzunehmen.
- 12 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, JU, OW, SH, SO, SZ, UR, ZG), KWL sowie RKGK beantragen, im erläuternden Bericht hinzuzufügen «Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar».
- Die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz sind der Meinung, zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern sei auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
- Der SVBK, der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, dem Bst. a. hinzuzufügen «und der Funktionserhaltung von Drainagen». Das grösste Problem im Zusammenhang mit der zunehmenden Biberpopulation sei die Vernässung von Kulturland. Diese entsteht durch Stauung der Abflusskanäle der Drainagen, was zu einer Verstopfung der Drainagen führe. Dieser Schaden sei in der JSV zu erwähnen.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen bemerken, die Zumutbarkeit der Schutzmassnahmen Elektro- oder Drahtgitterzäune sei nur gegeben, wenn es sich um besonders ertragreiche Kulturen handle, weil sonst die Kosten der Schutzmassnahmen höher als der zu erwartende Schaden seien. Der VSGP beantragt, den Bst. b. zu streichen, weil das Einzäunen bei Gemüse- kulturen mit regelmässigen Feldarbeiten keine zumutbare Massnahme sei.
- 1 Kanton (ZH) beantragt die Massnahme «Anpassungen von Drainagesystemen zur Sicherstellung der Vorflut und Revitalisierung des Gewässerraums» zu ergänzen.
- 1 Kanton (TG) beantragt, die Bst. a. und d. bis g. zu streichen.
- SGW/SSBF bemerkt, dass insbesondere die Ausscheidung breiter, extensiv bewirtschafteter Uferstreifen, sowie die Revitalisierung der betroffenen Gewässer Massnahmen, welche für einen Grossteil der Biberkonflikte eine Lösung darstellen und auch aus wildtierbiologischer Sicht und im Sinne der Biodiversitätsförderung und allenfalls der Hochwassersicherheit vorzuziehen seien. Bei der Durchführung der Massnahmen am Biberbau müsse berücksichtigt werden, dass dieser gemäss JSG und NHG als wichtiges Element des Biberlebensraums geschützt seien.

Absatz 2

- 11 Kantone (BE, FR, GE, JU, SG, SZ, TG, VS, VD, ZG, ZH), GWS, Jagd Schweiz, ökologischer Jagdverein Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), 1 Partei (SP) sowie die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- SGW/SSBF beantragt, dem Absatz zusätzliche Elemente hinzuzufügen. Die Schutzmassnahmen müssten die Fähigkeiten des Fischotters berücksichtigen; die mobilen Elektrozaune sollen nur eine kurzfristige Massnahme sein, weil sie andere Arten gefährdeten; es seien Förderbeiträge von Bund und Kantonen zum Schutz der Fischhaltungen und -zuchten sowie Entschädigungen auszahlend.

Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

Allgemeine Beurteilung

- 3 Kantone (NE, SG, TG), 1 Kantonskonferenz (VSKT), Jagd Schweiz, CHWolf, TIR, WTTS, KSOH sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 15 Kantone (AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, JU, OW, SH, SO, TI, UR, VS, VD), 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, Zooschweiz, SAC, SBV-ASGM, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 5 Kantone (BE, LU, SZ, ZG, ZH), 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Partei (SVPO) sowie VSLvGRT lehnen die Regelung ab.

Absatz 1

- 3 Kantone (SG, TG, VD), 1 Partei (SP), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, SAV, WaldSchweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 16 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, VS), 2 Kantonskonferenzen (KWL, RKGK), PA-HSH sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 4 Kantone (BE, LU, ZG, ZH), 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS), Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 17 Kantone (AI, AG, BL, BS, BE, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, SZ, UR, VS, ZG), KWL sowie RKGK beantragen, dass das BAFU diese Stelle nicht führt, sondern finanziell unterstützt. 1 Kanton (TI) beantragt, dass das BAFU diese Stelle nicht führt, sondern koordiniert.
- 6 Kantone (AI, AR, GL, GR, OW, UR), AGRIDEA, SZZV, SSZV, SV SNR, VOS, BUL, IG OSS, PA-HSH Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, RKGK, LDK, KOLAS beantragen, dem Satz «sowie für den Herdenschutz» hinzuzufügen. Die Organisationen, nicht aber der Kanton AR, KOLAS, die RKGK und der VSB, argumentieren, für einzelne Kantone werde es noch schwieriger sein als bisher für den Bund, bezüglich Herdenschutz auf dem aktuellsten Stand des Wissens zu sein (und die Kantone würden künftig stärker in der Verantwortung stehen). Deshalb sei es wichtig, dass das BAFU auch in Zukunft im Herdenschutz Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und beiziehen könne für die interkantonale Koordination von Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen.
2 Kantone (BL, BS) beantragen, im erläuternden Bericht hinzuzufügen, dass das Wildtiermanagement auch den Herdenschutz umfasse.
- 1 Kanton (AR) sowie LDK und KOLAS beantragen, die Aufgaben für diese nationale Stelle zu definieren und liefern dazu einige Vorschläge.
- 2 Kantone (BE, TI) beantragen, den Text in «mehrere Stellen» und nicht nur eine «Stelle» zu ändern. Eine Diversität an Angeboten für die Kantone und die Meinungsfreiheit der einzelnen Institutionen müsse garantiert sein; eine Zentralisierung bei einer einzelnen Stelle werde abgelehnt. Beispiele seien gewünscht, daraus sollen jedoch keine Direktiven abgeleitet werden. Dieser Argumentation schliessen sich auch die RKGK sowie 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR) an. 1 Kanton (FR) lehnt die Auflistung von gewissen Institutionen im erläuternden Bericht ab. Das Wildtiermanagement bleibe weiterhin bei den Kantonen und der Kanton FR möchte auch andere Leistungsempfänger auswählen können. 6 Kantone (AG, BL, BS, JU, SZ, ZG) beantragen, im erläuternden Bericht vor der Aufzählung der Institutionen das Wort «insbesondere» zu setzen.

- Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein sowie VSF beantragen, hinzuzufügen, dass das BAFU Beiträge entrichte an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.

Absatz 2

- 6 Kantone (BE, FR, JU, SG, TG, ZG), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), Zooschweiz, Jagd Schweiz, WaldSchweiz, SGW/SSBF sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
 - 13 Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, GR, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, VD), 4 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, KOLAS, RKGK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen (AGRIDEA, BUL, SAV, VSB, ZV SNR), SAC, SBV-ASGM, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein sowie VSF stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 3 Kantone (LU, VS, ZH), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 1 Partei (SVPO) sowie VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 9 Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, GR, OW, UR, VD), LDK, KOLAS sowie RKGK beantragen, einen Bst. c. hinzuzufügen: «Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.»
 - 3 Kantone (SH, SO, VS) sowie die KWL beantragen, dem Einführungssatz hinzuzufügen, «im Einvernehmen mit den Kantonen». Denn der Bund soll nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen, diese wollten selber bestimmen, wo externe Leistungen oder Unterstützung notwendig seien.
 - SP Schweiz, die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen, die Institutionen zu definieren als «Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen,». Wie von einigen Kantonen beim Absatz 1 genannt, wünschen die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen im erläuternden Bericht zu erwähnen, dass es sich um eine beispielhafte und nicht um eine abschliessende Liste einzelner Institutionen handle.
 - AGRIDEA, ZV SNR, SSZV, VOS, VSB, BUL, IG OSS, PA-HSH, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil beantragen, einen Bst. c. hinzuzufügen: «Förderung und Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere»
 - 1 Kanton (ZH) beantragt, dass die Leistungsaufträge mit den etablierten Institutionen, die heute schon Bundesfachstellen sind und Mandate haben, weitergeführt werden.
 - 1 Kanton (VS) beantragt, die Bst. a. und b. zu streichen.

Absatz 3

- 6 Kantone (FR, SG, SZ, TG, VD, ZG), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), Zooschweiz, Jagd Schweiz, TIR sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
 - 9 Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, GR, OW, TI, UR), 2 Kantonskonferenzen (LDK, RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), der SBV und gleichgesinnte Organisationen, SAC, SBV-ASGM, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
 - 1 Kanton (ZH), 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie SGW/SSBF beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
 - 4 Kantone (BE, JU, LU, VS), 1 Partei (SVPO) sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 9 Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, GR, OW, UR, VD), LDK, KOLAS sowie RKGK beantragen einen neuen Bst. i. zu schaffen: «Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen

zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.» Sie bemerken des Weiteren, dass es einen Bedarf für Koordination und Beratungsunterstützung gebe, die Agridea soll ihre Arbeiten weiterführen, weil sie viel Knowhow habe. Das BAFU soll die Leistungen der Agridea weiterfinanzieren.

- 5 Kantone (AI, GL, GR, OW, UR) sowie RKGK beantragen dem Bst. h. die Aufgabe «beim Schutz vor Schäden durch diese Arten» hinzuzufügen.
- 4 Kantone (BE, JU, LU, VS) beantragen, den Abs. 3 zu streichen, weil die Ausführungen zu weit gingen und z.T. in der Kompetenz der Kantone lägen.
- 3 Kantone (AR, BL, BS), LDK sowie KOLAS beantragen, dem Bst. h. «und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen.» hinzuzufügen.
- 1 Kanton (TI) beantragt (wie im Abs. 1), dass die «Stelle» nicht als physische Einheit, sondern als Netz von unabhängigen Institutionen verstanden werde.
- Die SP, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen beantragen, den Bst. d., e. und f. «die Förderung» hinzuzufügen, weil es im entsprechenden JSG-Artikel primär um Information und Förderung, nicht um Forschung gehe.
- AGRIDEA, ZV SNR, SZZV, VOS, VSB, BUL, IG OSS, PA-HSH, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil beantragen, den Bst. f. und g. «sowie im Herdenschutz» hinzuzufügen sowie der Liste weitere Aufgaben hinzuzufügen (Prüfung und Überwachung von Herdenschutzhunden, Koordination von Aktivitäten im Bereich Herdenschutz). 1 Kanton (ZH) schliesst sich dem zweiten Teil der Forderung an. Die national einheitliche Überprüfung Herdenschutzhunden sei von höchster Bedeutung. Einige der genannten Organisationen beantragen, im erläuternden Bericht die Aufgaben dieser Stelle für den Herdenschutz genauer zu definieren und schlagen eine Reihe von Aufgaben vor.
- Der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie die SAB beantragen, der Aufgabenliste hinzuzufügen: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren». Des Weiteren müssten verschiedene zusätzliche Statistiken zentral erstellt und vom BAFU finanziert werden.
- Der SFV, der Schweizerische Forstverein, SGW/SSBF, Bergwaldprojekt, VSF beantragen, den Bst. h. zu streichen; es brauche keine zentral geführte Stelle neben den bereits bestehenden kleinen, privatrechtlichen Institutionen.

Anhang 3 Die fünf Wolfsregionen der Schweiz

- 5 Kantone (FR, SZ, VS, VD, ZH), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie Wald-Schweiz stimmen der Regelung zu.
- 9 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, SH, SO, TI, UR), 3 Kantonskonferenzen (KWL, LDK, RKGK), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB) sowie der SBV und gleichgesinnte Organisationen stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 8 Kantone (BE, BL, BS, JU, NE, SG, TG, ZG), 1 Kantonskonferenz (KOLAS), 1 Partei (SP), die ENHK, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, GWG sowie KSOH beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 1 Kanton (AR), 1 Partei (SVPO), CHWolf, DodoBahati, Wolfs-Hirten, WTTS, Bergwaldprojekt, der Schweizerische Forstverein, VSF sowie der VSLvGRT lehnen die Regelung ab.
- 7 Kantone (AR, BS, BL, SO, SH, TG, ZG) sowie die KWL beantragen, die Mindestbestände an Wolfsrudeln in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen. 2 Kantone (AG, JU) sowie die ENHK beantragen, die Mindestbestände an Wolfsrudeln in den fünf Regionen gesamthaft auf 20 Rudel festzulegen. 1 Kanton (VS) merkt an, dass die Anzahl Rudel nicht auf wissenschaftlicher Grundlage basiert und nicht den Einschätzungen der Wissenschaft entspricht.

Die Schweiz trage eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. Ohne weitergehende Ausführungen werde als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudeln aufgeführt. In Beantwortung der Interpella-

tion Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» habe der Bundesrat am 17. November 2021 ausgeführt, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde.

Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Schwellenwerte sei aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen. Ohne eine fachliche Begründung der Mindestbestände an Wolfsrudeln werde das Instrument der proaktiven Regulierung bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar. Zusätzlich habe sich die KWL in den letzten Jahren für die proaktive Wolfsregulierung, wie sie jetzt im Jagdgesetz geregelt ist, eingesetzt. Die KWL habe runde Tische organisiert und das habe dazu geführt, dass es kein Referendum gab. Das Festhalten an einem Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln setze insbesondere in der Bergbevölkerung ein völlig falsches Signal. Ohne eine fachliche Begründung der Mindestbestände an Wolfsrudeln werde das Instrument der proaktiven Regulierung bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar.

1 Kanton (NE) stützt die Begründung, ohne einen Mindestbestand zu nennen. Die ENHK betont, für den in der Vorlage auf 12 Rudel festgelegten Schwellenwert fehle jegliche wissenschaftliche Grundlage und Herleitung. Dieser Schwellenwert liege deutlich unter dem oben erwähnten Minimalwert, womit die Gefahr bestehe, dass nicht nur die Wolfspopulation in der Schweiz, sondern des ganzen Alpenbogens gefährdet werde.

1 Kanton (AR) stellt folgenden Eventualantrag: «Im Anhang 3 ist auf einen Schwellenwert für die Mindestanzahl von Rudel zu verzichten. Massnahmen gegen Wölfe konzentrieren sich einzig auf den Abschuss von Wölfen die a. Schäden an Nutztieren in geschützten Herden oder b. Gefährdung von Menschen verursachen.»

Ein tiefer Schwellenwert für die Anzahl Rudel in der Schweiz führe zu keinen erkennbaren Vorteilen. Ziel müsse es einzig sein, mit konsequent umgesetztem Herdenschutz die Nutztiere zu schützen, und Wölfe die Herdenschutz umgehen oder Menschen gefährden zu entnehmen. Tiefe Schwellenwerte und Anzahl Rudel erhöhten den Druck auf die Kantone und die Jagdverwaltungen enorm – auch wenn objektiv weder Schäden an geschützten Herden noch eine Gefährdung des Menschen vorliegt. Schwellenwerte führten zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone.

- 1 Kanton (BE) beantragt, dass die Mindestbestände in den 5 Regionen gesamthaft auf den wissenschaftlich hergeleiteten Mindestbestand der Wolfsrudel unter Berücksichtigung einer regelmässigen Verteilung festzulegen seien. Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung des Mindestbestands sei für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegten. Der in der Verordnung definierte Mindestbestand von zwölf Rudeln sei nicht nachvollziehbar und nach wie vor nicht erklärt.
- Die SP, Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen sowie der ökologische Jagdverein Schweiz beantragen einen Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln und macht einen Vorschlag für deren regionale Verteilung. Es sei fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes brauche, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürften. Eine Abschusspolitik nach Quoten sei nicht gesetzeskonform.
- Die SAB, der SBV und gleichgesinnte Organisationen beantragen, die Schwellenwerte herabzusetzen von 12 auf insgesamt 7 Rudel. In den kleineren Räumen solle 1 Rudel und in den grösseren Räumen sollen 2 Rudel zugelassen sein.
- Die SVPO bemerkt, 4 Wolfsrudel schweizweit seien ausreichend.
- Die GWG, SFV, Bergwaldprojekt sowie der VSF bemerken, eine Festlegung einer Mindestzahl an Rudeln sei nicht notwendig und, wenn sie implizit als Zielwert verwendet werde, zu tief. Es seien wildtierbiologische Erkenntnisse zu berücksichtigen und die JSV müsse sich strikt an BV, JSG und Berner Konvention halten.
- DodoBahati, Wolfs-Hirten, CHWolf, WTTS beantragen den Anhang 3 mangels gesetzlicher Grundlage zu streichen.

- 5 Kantone (AI, GL, GR, UR, OW) sowie die RKGK beantragen, die Gebirgskantone VS, TI und GR als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigene Kompartimente zu bezeichnen. Es gebe keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen.
- 1 Kanton (AG) beantragt eine Anpassung der Kompartimentsgrenzen I und III auf Basis der biogeografischen Regionen der Schweiz. Der Kanton Aargau würde dadurch in zwei Kompartimenten zu liegen kommen (Kompartimente I und III).
- 1 Kanton (SG) beantragt, die Auflistung unter dem Kompartiment V mit «SG» zu ergänzen (wegen südöstlichem Kantonsteil).
- 2 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS) beantragen, für die Kantone mit grosser Wolfspräsenz eigene Regionen festzulegen. Die Kantone Graubünden und Wallis sollen je eine eigene Region bilden, weil die Koordination in Kompartimenten administrativen Aufwand generiere, der vermieden werden könnte.
- Die LDK bemerkt, dass die Festlegung von 5 Regionen für die Regulierung (gemäss Anhang 3 JSV) für grosse (Wolfs-)Kantone nicht praxistauglich sei.

Anhang 4 Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

- 12 Kantone (BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SG, SZ, VS, VD, ZG), 1 Partei (SP), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, Jagd Schweiz, der ökologische Jagdverein Schweiz, die Schweizer Vogelwarte sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 3 Kantone (BE, TG, ZH), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) sowie der STVT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 Kanton (ZH) beantragt, dass zusätzliche, bisher als regional eingestufte Wildtierkorridore aufgrund ihrer Schlüsselfunktion zur Vernetzung neu als Korridore von überregionaler Bedeutung aufzunehmen seien (die regionalen Korridore Nrn. 15, 29, 41, 44). 1 Kanton (TG) beantragt, der Wildtierkorridor TG-12 von regionaler Bedeutung sei als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung in Anhang 4 und in das Inventar aufzunehmen.
- Der SVBK beantragt, bei Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auch die Waldeigentümer und Forstreviere zu berücksichtigen.
- STVT bemerkt, dass die Wildtierkorridore hindernisfrei, für die entsprechenden Arten benutzbar und miteinander verbunden sein müssten; bei Planung und Kontrolle müssten Wildbiologen einbezogen werden. Isolierte Korridore zerstörten den Zweck der Korridore.

VEJ – Art. 5 Artenschutz

Abs. 1 Bst f^{bis}

- 4 Kantone (NE, SZ, VD, ZG), 1 Partei (SP), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, WaldSchweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 7 Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, SG, VS), 3 Kantonskonferenzen (LDK, KOLAS, VSKT), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK), der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- LDK, KOLAS, der SBV und gleichgesinnte Organisationen sowie der VSLvGRT beantragen, eine neue Ziffer einzufügen: «die Überwachung von Nutztierherden oder die Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen». Mit der Wolfspräsenz habe die Überwachung der Herdenschutzszäune enorm an Bedeutung gewonnen. Mit regelmässigen Kontrollen in kurzen Abständen müsse der lückenlose Schutz der Zäune überprüft werden. Auf weitläufigen Alpen sei eine solche tägliche Kontrolle ohne Drohneneinsatz nicht möglich.

- 4 Kantone (BL, BS, SG, AG) sowie VSKT bemerken, dass die angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung keinem Verbot unterlägen. 1 Kanton (LU) beantragt, bei allen Buchstaben «gilt nicht bei der Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen» hinzuzufügen. Es brauche diese Ausnahme, falls im Rahmen der Bekämpfung von Seuchen z.B. Drohen zur Suche von Wildschweinkadavern notwendig sein sollten.
- 1 Kanton (BE) beantragt bezüglich Ziffer 4, die Foto- und Filmaufnahmen müssten im öffentlichen Interesse und im Sinne des Schutzgebiets sein. «Im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung» sei zu streichen. 1 Kanton (VS) beantragt, die Ziffer 4 zu streichen, weil der Ausdruck «öffentliches Interesse» einer Interpretation unterliege und den Kanton oft dazu zwingt, gewisse Drohnennutzungen zuzulassen.

Abs. 1 Bst. i.

- 7 Kantone (BE, BL, BS, NE, SZ, VS, ZG), 2 Parteien (SP, SVPO), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz, VSLvGRT, WaldSchweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (VD) stimmt der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- WTTS lehnt die Regelung ab.
- 1 Kanton (VD) beantragt, Flugvorführungen ebenfalls zu verbieten.
- WTTS bemerkt, es gebe keinen ersichtlichen Grund, warum in Banngebieten militärische Übungen durchgeführt werden müssten.

VEJ - Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

- 9 Kantone (BE, BL, BS, NE, SZ, TG, VS, ZG, ZH), 2 gesamtschweizerische Dachverbände (SAB, SVBK), die Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen (GWS, Pro Natura, Zooschweiz, TIR, WTTS), der ökologische Jagdverein Schweiz, WaldSchweiz sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung zu.
- 1 Kanton (VD) sowie Swiss Olympic stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- Der SAC sowie der SBV-ASGM beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- Der SAC, Swiss Olympic sowie der SBV-ASGM beantragen, den Artikel zu ergänzen mit der Förderung von bedrohten Arten und Lebensräumen. Die Finanzhilfe solle gezielt zugunsten derjenigen Arten und Lebensräume eingesetzt werden, die besonders darauf angewiesen seien. Des Weiteren beantragt der SAC hinzuzufügen, dass Massnahmen von den Finanzhilfen auszunehmen seien, die das Zutrittsrecht einschränken könnten.

WZVV - Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} Artenschutz

- 5 Kantone (NE, SZ, VD, ZG, ZH), 2 Parteien (SP, SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 9 Kantone (AG, BE, BL, BS, GE, LU, SG, TG, VS), 1 Kantonskonferenz (VSKT) sowie die Schweizerische Vogelwarte stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung.
- 4 Kantone (AG, BL, BS, SG) sowie VSKT bemerken, dass die angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung keinem Verbot unterlägen. 1 Kanton (LU) beantragt, bei allen Buchstaben «gilt nicht bei der Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen» hinzuzufügen.

zufügen. Es brauche diese Ausnahme, falls im Rahmen der Bekämpfung von Seuchen z.B. Drohnen zur Suche von Wildschweinkadavern notwendig sein sollten.

- 1 Kanton (BE) beantragt bezüglich Ziffer 4, die Foto- und Filmaufnahmen müssten im öffentlichen Interesse und im Sinne des Schutzgebiets sein. «Im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung» sei zu streichen. 1 Kanton (VS) beantragt, die Ziffer 4 zu streichen, weil der Ausdruck «öffentliches Interesse» einer Interpretation unterliege und den Kanton oft dazu zwingt, gewisse Drohnenutzungen zuzulassen.
- 1 Kanton (GE) beantragt in einer Ziffer 5 hinzuzufügen, dass Gebiete ohne Genehmigung abgegrenzt werden, wenn die Bedingungen städtisch sind und die Vögel an den Überflug von zivilen Flugzeugen ohne Besatzung gewöhnt sind und nicht aufgeschreckt werden.
- 1 Kanton (TG) beantragt in einer Ziffer 5 «Vermessungsarbeiten» hinzuzufügen. Des Weiteren sei zu prüfen, ob Einsätze von Grenzschutz und Zoll vorbehaltlich erwähnt oder ergänzt werden müssten.
- Der SVBK beantragt, dass Ausnahmen für die Überwachung von Tierbeständen oder Inspektion an Infrastruktur, Foto- und Filmaufnahmen für Grundeigentümer sowie für den Pflanzenschutz niederschwellig möglich sein müssten.

WZVV - Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

- 11 Kantone (BE, BL, BS, GE, NE, SZ, TG, VS, VD, ZG, ZH), 1 Partei (SVPO), 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SAB), Pro Natura und SBV sowie gleichgesinnte Organisationen, der ökologische Jagdverein Schweiz sowie WaldSchweiz stimmen der Regelung zu.
- 1 Partei (SP) sowie 1 gesamtschweizerischer Dachverband (SVBK) stimmen der Regelung unter Vorbehalt / mit Änderungswünschen zu.
- Der SVBK beantragt, dass bei der Finanzierung/Entschädigung auch der Grundeigentümer mitberücksichtigt werden solle.

5 Zusätzliche Anträge für die Teilrevision der Jagdverordnung

Die zusätzlichen Anträge für die Teilrevision der Jagdverordnung werden nachstehend dargestellt. Für die Begründungen der Anträge wird auf die einzelnen Stellungnahmen verwiesen.

5.1 JSV

Tabelle 5-1 Übersicht zusätzliche Anträge betreffend die JSV

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
<u>Art. 1b</u>	„Die Baujagd ist verboten. Die Kantone regeln die Ausnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig zum Erhalt der Artenvielfalt oder der Lebensräume sowie zur Seuchenbekämpfung.“	Ökologischer Jagdverein
Art. 2 Abs. 1 Schalldämpfer	Streichen von <u>Bst. i Ziff 4</u> Der Schalldämpfer soll nicht länger als verbotenes Hilfsmittel gelten. Sofern eine Streichung nicht möglich ist, sollen weitere Ausnahmen nach Art. 3 vorgesehen werden, die den Einsatz von Schalldämpfern rechtfertigen. <u>Jagd Schweiz</u> : Ziffer 1 ist anzupassen: deren Lauf kürzer als 40 cm ist,	AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH, KWL, RKGK Schutzorientierte Organisationen (Pro Natura, Pusch, STS, GWS, Bird Life, WWF, ökologischer Jagdverein Schweiz) SFV, Jagd Schweiz Bergwaldprojekt, VSF
	Eventualantrag: Falls der Schalldämpfer nicht aus Art. 2 JSV gestrichen wird, soll er in der Liste des Art. 3 Abs. 1 Bst. e aufgenommen werden. Art. 3 Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ergänzen: <u>e. den Schutz von Jagenden und ihren Hunden zu gewährleisten.</u>	AI, GL, GR, OW, SH, UR KWL, RKGK
Art. 2 Abs. 1 Nachtsichtzielgeräte	Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;»	Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen (Pro Natura, Pusch, STS, GWS, Bird Life, WWF), ökologischer Jagdverein Schweiz
	Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind zu streichen.	AG Jagd Schweiz
Art. 2 Abs. 1 Blei / Drohnen	Abs. 1 neue Bst. <u>«x. bleihaltige Kugelmunition</u> <u>y. Drohnen</u> <u>z. Unterschallmunition»</u> Einsatz von Drohnen für die Nachsuche bei Wildunfällen begrüsst.	BL, BS
	Verbot von Blei <u>Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen: Bst. I. Bleimunition</u>	AI, FR, GL, NW Schutzorientierte Organisationen (Pro Natura, Pusch, STS, FFW, GWS, Bird Life, WWF, TIR, ökologischer Jagdverein Schweiz)
	Sowohl in Art. 2 JSV als auch in den entsprechenden Erläuterungen ist zu verankern, dass Regulierungen von Beständen geschützter Tierarten nach Art. 7a JSG nicht unter den Begriff der Jagd im Sinne des Bundes-	AI, GL, GR, OW, SH UR RKGK

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
	gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel fallen.	
	Neuer Bst. in Abs. 1. Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. LU: Die Kantone sollen die Einsatzgebiete und -zwecke von Drohnen für die Forschung, Bestandenserhebung und insbesondere die Kitzrettung definieren.	BE, FR, LU, NW
	Ergänzende Bestimmung Art. 2 Abs. 1 lit. m (neu): bleihaltige Kugelbüchsenmunition ab Kaliber 6 mm; / VS: bleihaltige Kugelmunition Ergänzende Bestimmung Art. 2 Abs. 1 lit. n (neu): Drohnen. AI, ZG: Es seien Erläuterungen zum neuen Buchstaben m wie folgt einzufügen: Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. / VS: Für alle Büchsenkaliber. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen. Erläuterungen zum Buchstabe n: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzten (siehe Art. 8b).	AI, GR, OW, TG, UR, ZG AG, GL, SH, SZ, VS RKGK, KWL
Art. 2 Abs. 1 Baujagd	Bst. c. streichen	TIR, ökologischer Jagdverein Schweiz
<u>Art. 2^{bis}</u> oder <u>Art. 1 Fachkundigkeit</u>	Als fachkundig sollen alle Jägerinnen und Jäger gelten, die eine vom Kanton anerkannte Jagdprüfung bestanden haben. Vorschlag SZ/ AI: Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. NW, SH, KWL: Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat oder eine Prüfung abgelegt hat, die vom betreffenden Kanton als gleichwertig anerkannt wird.	AI, BL, BS, GL, GR; LU, NW, OW, SH, SZ, UR, VS, ZG, KWL, RKGK Jagd Schweiz
Art. 2 Abs. 2	Bst. c. (neu): Geeignete Jagdhunde, um Wild im Rahmen ihres Einsatzzwecks gem Abs. 2 ^{bis} zu binden und abzutun.	Jagd Schweiz

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Neuer Artikel im Abschnitt Jagd / 3 ^{quater} Jagdhunde	Ausformulieren: <u>Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von gesunden Wildtieren und das Suchen und von kranken oder verletzten Wildtieren (Nachsuche); Bei verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen und Töten, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss gemäss Artikel 2 Abs. 2^{bis} Bst. b. JSV nicht möglich ist</u> Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. c (neu): Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist dabei das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von Wildtieren sowie das Suchen von Kranken oder verletzten Wildtieren sowie das Greifen und allenfalls Töten von Wildtieren nach bst. b;	AI, GL, GR, LU, OW, SH, UR, VS RKGK, KWL Jagd Schweiz
Art. 2 Abs. 2 ^{bis} Baujagd	Bst. b. Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.	TIR
Art. 2 Abs. 2 ^{bis} Jagdschiessanlagen	<u>Bst. d (neu): Die Kantone beteiligen sich finanziell am Betrieb von geeigneten Anlagen welche das Üben und das Erfüllen des Treffsicherheitsnachweises von Wildhütern und Jagdberechtigten sicherstellen.</u>	Jagd Schweiz
Art. 3 Waffen	<u>1 Die kantonalen Jagdverwaltungen können ohne die waffenrechtlich vorgeschriebenen Bewilligungen Waffen, die nach dieser Verordnung nicht verboten sind, sowie integrierte oder abnehmbare Schalldämpfer, Nachsichtzielgeräte und Faustfeuerwaffen erwerben, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</u> <u>2 Sie legen der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde jährlich eine Aufstellung der Waffen und Waffenbestandteile in ihrem Besitz vor. Sie erstellen diese Liste im Namen der Jagdverwaltung.</u> <u>3 Sie können Angehörigen der Jagdpolizei die Erlaubnis erteilen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geladene Waffen in ihren Fahrzeugen mitzuführen.</u> <u>4 Sie können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägerinnen und Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:</u> a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten; b. Wildschäden zu verhüten; c. Tierseuchen zu bekämpfen; d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten. <u>5 Sie führen ein Verzeichnis der Personen, für welche die Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten.</u>	GE
Art. 3bis Kormoran	Kantone können Ausnahmewilligungen für die ausserordentliche Bejagung von Kormoranen bewilligen. Schonzeitverkürzung für den Kormoran um einen Monat würde hier Abhilfe schaffen.	NE, NW
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Folgende Arten sind als geschützt zu ergänzen: <u>Waldschnepfe (Rote Liste), Feldhase (Rote Liste), Birkhahn (Vorwarnliste), Schneehuhn (Vorwarnliste, zusätzliche Gefährdung durch Klimawandel)</u>	ZH
	a. <u>«der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</u>	Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen (Pro Natura, Pusch, STS, GWS, Bird Life, WWF, TIR)
Art. 3 ^{bis} Abs. 1	Der Feld- und der Schneehase sind unter Schutz zu stellen.	ökologischer Jagdverein Schweiz

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	b. die Saatkrähe <u>und die Mittelmeermöwe</u> ist jagdbar	ZG
Art. 3 ^{bis} Abs. 2 Bst b Kormoran	b.: Schonzeit neu von <u>1. April</u> bis 31. August festlegen, BL, BS: keine Schonzeit für Kormorane im Jugendgefieder (heller Bauch) TG: Ergänzung in den Erläuterungen: Immature Kormorane können aufgrund der weissen Bauchfärbung ganzjährig von Altvögeln unterschieden werden.	AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, TG, UR, VD, VS, ZG KWL, RKGK
	b Kormoran: Schonzeit vom 1. April <u>März</u> bis 31. August; <u>für Jungvögel, die an ihrer hellen Brust zu erkennen sind, gilt in Flussabschnitten mit stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten einheimischen Fischarten nach Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) keine Schonzeit.</u>	JU
	Der Bestand an Kormoranen ist viel zu gross und muss reguliert werden. Dazu ist die Schonzeit dieser Spezies zu reduzieren.	Nutzungsorientierte Organisationen (SBV, SMP, SHP, BOSS, Mutterkuh, SSZV, IGöM, SBLV, SKMV, Swiss Beef, swissherdbook, VOS, ASR, Braunvieh Schweiz, COFI-CHEV, HOSIG BWB, IG OSS, ZVCH)
	b. Kormorane: Schonzeit vom <u>16. März</u> bis 31. August	Schweizerischer Berufsfischerverband
Art. 3 ^{bis} Abs. 2 Bst. c	c. Ergänzung, dass auch <u>Saatkrähen in Schwärmen, auch Einzeltiere im Schwarm mit Rabenkrähe, keine Schonzeit</u> haben.	BL, BS, NW
	Bst. c. Rabenkrähe, <u>Saatkrähe</u> , Elster und Eichelhäher: vom 16. Februar bis zum 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.	FR, GE, NE
	Für Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten Saatflächen keine Schonzeit.	GE, VD
	Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen. SVBK: Aufhebung der Schonzeit, sofern keine Entschädigung für die Schäden durch Krähen erfolgt.	SVBK, Nutzungsorientierte Organisationen (SBV, SMP, SHP, BOSS, Mutterkuh, SSZV, IGöM, SBLV, SKMV, Swiss Beef, swissherdbook, VOS, ASR, Braunvieh Schweiz, COFI-CHEV, HOSIG BWB, IG OSS, ZVCH)
	c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen <u>und Saatkrähen</u> , die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen <u>von der Saat bis zu Ernte</u> keine Schonzeit."	TG LDK, KOLAS

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
	c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit;	SZ, ZG KWL
Art. 3 ^{bis} Abs. 4	<u>Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an den Kosten für die kantonale Planung zur Nutzungsentflechtung, die eine ungehinderte Biberaktivität ermöglicht.</u>	TG
Art. 4 Abs. 1 Bst. g	g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone verursachen.	JU Schweizerischer Berufsverbund
	Bst. g. streichen. Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür.	Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen (Pro Natura, Pusch, GWS, Bird Life, WWF, TIR, ökologischer Jagdverein Schweiz)
Art. 4 Abs. 2 Bst. e.	Ergänzung: «... auf den Bestand <u>und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume</u> ».	Pro Natura und gleichgesinnte Organisationen (Pro Natura, Pusch, STS, GWS, Bird Life, WWF, ökologischer Jagdverein Schweiz)
Art. 4b Abs. 3 Bst. d	«d. Auffälliges Wolfsverhalten liegt vor, wenn Wölfe einzeln oder gemeinsam: <u>1. wiederholt fachgerecht eingesetzte Herdenschutzzäune oder Herdenschutzhunde überwinden;</u> <u>2. ein Tier der Rinder- und Pferdegattung, ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehegen oder ein Weideschwein töten oder dieses Tier notgetötet werden muss,</u> <u>3. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal in Ställen oder in einem Laufhof reissen, oder</u> <u>4. gegenüber Menschen Verhalten mit erheblichem Gefährdungspotenzial zeigen.»</u>	AI, GL, GR, OW, UR RKGK
Art. 4b Abs. 9	«Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».	SP
Art. 4e Abs. 1	Abs. 1 1 Soweit es erforderlich ist, Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. Abs. 2 2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.	AI, GL, GR, OW, SZ, UR, ZG RKGK

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 6 ^{bis} Abs. 1	«Die Bewilligung zur <u>ausschliesslichen</u> falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:»	ProRaptOrnis
Art. 6 ^{bis} Abs. 1 <u>d.</u>	Absatz 1 Ergänzung mit einem neuen Bst. d wie folgt: <u>d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.</u>	AG, AI, GL, GR, OW, SH, UR, VS KWL, RKGK SFV, Jagd Schweiz
Art. 6 ^{bis} Abs. 2, <u>Abs. 5</u>	Absatz 2 Anpassung der Bst. a und b wie folgt a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern oder Offenfrontgehegen b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen; Neuer Abs. 5 Einfügung eines neuen Absatzes 5 wie folgt: <u>5 Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.</u> Ergänzung der Erläuterungen wie folgt Beschreibung des Begriffs Greifvogel: <u>mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.</u> Zum neuen Abs. 5: <u>Das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.</u>	AG, AI, GL, GR, OW, SH, UR, VS KWL, RKGK SFV, Jagd Schweiz
Art. 6 ^{bis} Abs. 2 b.	Begriff « vorübergehend » streichen	AI, NW
Art. 8 (irgendwo) Aussetzung	Änderungsantrag (an geeigneter Stelle einfügen): « <u>Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern.</u> »	BE, SZ, VS, ZG KWL
Art. 8a und Anhang 1	Ergänzung der Liste in Anhang 1 wie folgt: <u>Wissenschaftlicher Name: Aix galericulata</u> <u>Deutscher Name: Mandarinente</u>	AI, GL, GR, OW, UR, SH, VS, ZG RKGK, KWL
Art. 8bis Abs. 5	Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten <u>und entfernen diese</u> . ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.	SVPO SAB Nutzungsorientierte Organisationen (SBV, SMP, SRP, SHP, BOSS, Mutterkuh, SSZV, IGöM, SBLV, SKMV, Swiss Beef, swissherdbook, VOS, ASR, Braunvieh Schweiz, COFI-CHEV, HOSIG BWB,

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
		IG OSS, ZVCH, VS-LvGRT)
Art. 10a Konzepte (Luchs, Wolf)	Die Konzepte für Wolf und Luchs sind dringend zu überarbeiten. Insbesondere sind die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen nach Art. 9a zu überarbeiten, und an die heutigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.	AI, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, UR, ZG RKGK, KWL
Art. 10c <u>Abs. 5</u>	<u>5 (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Art. 10e durch.</u> <u>AG: , wenn sie nicht ein kantonales Herdenschutzkonzept festlegen.</u>	AG LDK
Art. 10c Abs. 5 Erläuterungen	Zum Thema «Eigenverantwortung der Tierhalter» bedarf es eines vollständig neuen Absatzes 5.	AI, GL, GR, OW, UR RKGK
Art. 10c Abs. 6 Erläuterungen	Der Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesem Artikel aufgenommen werden.	AI, GL, GR, OW, UR RKGK
10c Bst. e Erläuterungen	[...] Bei Schafen, Ziegen und Weideschweinen mind. <u>90</u> 105 cm; bei Alpakas mind. 120 cm, [...].	KOLAS
z.B. <u>3^{ter}</u> Nachtjagdverbot	Die Bejagung von Dachs und Schwarzwild ist fast ausschliesslich in der Nacht möglich und soll deswegen im Offenlang generell möglich bleiben. Im Wald sollen die Kantone begründete Ausnahmen vom Nachtjagdverbot machen können.	BL, BS
	Änderungsantrag: «Art. 3ter (neu) Nachtjagdverbot <u>1 Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild gilt ein Nachtjagdverbot im Wald.</u> <u>2 Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd innerhalb des Waldes erlauben.»</u> Die Nacht gehört dem Wild, sie ist Ruhezeit für das Wild. Hirsch, Reh und Gämse waren ursprünglich tag- und dämmerungsaktive Tiere. Sie wurden durch intensive Landnutzung, Freizeitaktivitäten der Menschen und Jagd zunehmend zu nachtaktiven Tieren. Dies hat zur Folge, dass sich die Nahrungsaufnahme dieser Tiere zusehends auf die Nachtzeit verschiebt. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf offenen Flächen zu äsen, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein generelles Nachtjagdverbot für Hirsch, Reh und Gämse einzuführen. Die Nachtjagd soll grundsätzlich der Passjagd vorbehalten sein und für das Wildschwein zur Schadenprävention durch die Kantone bewilligt werden können. Für die Wildschadenprävention sollen die Kantone ebenfalls vorsehen können, Einzelabschüsse von Hirsch, Reh und Gämse nachts vorzunehmen. Antrag: Einführung eines neuen Art. 3ter mit folgendem Wortlaut: Art. 3ter Nachtjagdverbot <u>1 Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Gämse, Reh und Hirsch gilt ein generelles Nachtjagdverbot.</u> <u>2 Die Kantone können Ausnahmen für nächtliche Einzelabschüsse zur Wildschadenprävention erlauben.</u>	AI, BE, OW, UR, SH RKGK GR

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
	<u>1 Für den ordentlichen Jagdbetrieb gilt ein Nachtjagdverbot im Wald. Ausgenommen ist die Passjagd.</u> <u>2 Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ausserhalb des Waldes erlauben.</u> Antrag Es seien die Erläuterungen zu Art. 3ter wie folgt zu ergänzen: <u>Zu Abs. 1: Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang. Abschüsse von Neozoen (z.B. Waschbär, Marderhund) gelten nicht als Jagd und sind von diesem Verbot nicht betroffen.</u> <u>Zu Abs. 2: Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts gewisse Arten wie beispielsweise Schwarzwild auf Freiflächen (z.B. Landwirtschaftsflächen) zu bejagen, um damit eine Vergrämung zu erreichen.</u>	GL, SH, SZ, ZG, VS KWL
	<u>1 Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild gilt ein Nachtjagdverbot im Wald.</u> <u>2 Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd innerhalb des Waldes auf Schwarzwild erlauben."</u>	OW
	<u>1 In der Nacht ist die ordentliche Jagd im Wald verboten.</u> <u>2 Als Nacht gilt die Zeit zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang [Solunarkalender; kann auch in den Erläuterungen abgehandelt werden].</u> <u>3 Die Kantone können Ausnahmen von Abs. 1 gewähren.</u>	LU
Art. 10d <u>Abs. 6</u>	<u>6 Das BAFU fördert die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz sowie die Zucht von Herdenschutzhunden mit folgenden finanziellen Beiträgen:</u> a. <u>Für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ: einmalig 10'000 Franken pro Hund;</u> b. <u>Für die ganzjährige Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde: jährlich 5'000 Franken pro Hund;</u> c. <u>Für die Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde nur während der Sömmerung: jährlich 2'000 Franken pro Hund;</u> d. <u>Die Durchführung der EBÜ mittels mehrjährigem Leistungsauftrag an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA) zu kostendeckenden Preisen;</u> e. <u>Für die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde pauschal mit 20'000 Franken pro Jahr.</u>	AG, FR LDK
Art. 10f <u>Abs. 3</u>	<u>Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Absatz 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.</u>	LDK
Art. 10f <u>Abs. 4</u>	<u>Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonalen Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Art. 10c Absätze 1 und 2. Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen. Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.</u>	AG LDK
Art. 10f <u>Abs. 5</u>	<u>Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.</u>	AG LDK
Art. 10f <u>Abs. 6</u>	<u>Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Or-</u>	AG LDK

Artikel / Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
	<u>ganisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beiziehen.</u>	
Art. 11	Aufhebung der Bestimmung, dass Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei betraut werden können.	LDK
Art. 12	<u>Abs. 4 (neu) Zu den Aufgaben der Institutionen, welche vom BAFU finanzielle Beiträge nach Absatz 1 und 2 erhalten, gehören insbesondere:</u> <u>a. die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen und deren Auswirkungen auf den Lebensraum;</u> <u>c. die Überwachung der Bestände von Grossraubtieren, Biber und Fischotter, die Dokumentation von deren Rolle im Ökosystem sowie die Erfassung der durch sie verursachten Schäden und Auswirkungen;</u> <u>d. die Überwachung der Bestände von Arten, die schwierig zu erfassen sind;</u> <u>e. Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren.</u>	SGW/SSBF
Greifenhaltung	In der jagdlichen Gesetzgebung finden sich mehrere unterschiedliche Bezeichnungen für die besagten Vogelarten. Art. 5, Abs 3, f. „Taggreife“ und h. „Eulen“ und im Titel des Art 6bis „Greifvögel.“ Hier wäre eine Vereinheitlichung zu begrüssen. Wir schlagen „Greife“ als überbegriffliche Bezeichnung der betreffenden Vögel vor.	ProRaptOrnis
Wildverbiss	Für den Wildverbiss respektive Schutzmassnahmen für Jungbäume braucht es zusätzliche Entschädigungsmassnahmen.	SVBK
Jagdhunde	Ergänzung Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV: c. im Bereich des Apportierens und <u>Vorstehens.</u>	AI, GL, GR, OW, SH, UR, VS KWL, RKGK Jagd Schweiz
	Ergänzung Tierschutzverordnung Art. 77 TschV: (...); Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für <u>anerkannte Jagdhunde nach Art. xy JSV wird deren Einsatzzweck beim Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.</u>	AI, GL, GR, OW, SH, UR, VS RKGK, KWL Jagd Schweiz

5.2 VEJ

Tabelle 5-2 Übersicht zusätzliche Anträge betreffend die VEJ

Art. 5 Abs. 1 Bst. g.	Durch die Einführung dieser Bestimmung würden sich die zunehmenden Schneesportaktivitäten abseits von Pisten oder Loipen negativ auf die Bestände der Wildtiere in den Bergen auswirken. Heute sei bekannt, dass es den Beständen der meisten Wildtiere im Berggebiet gut gehe – obwohl die Outdooraktivitäten zugenommen hätten.	SAC, SBV-ASGM
-----------------------	---	---------------

5.3 WZVV

Für die Teilrevision der WZVV gibt es keine zusätzlichen Anträge

Anhang A Übersicht der Stellungnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassungen haben sich die folgenden 245 Stellungnehmenden geäußert (die Auflistung erfolgt in den einzelnen Kategorien in alphabetischer Reihenfolge):

Kantone

AG	Regierungsrat Kanton AG
AI	Landammann und Standeskommission Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat Kanton Appenzell Auserhoden
BE	Regierungsrat Kanton Bern
BL	Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat Staat Freiburg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève
GL	Regierungsrat Kanton Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement République et Canton du Jura
LU	Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Kanton Obwalden, Bau- und Raumentwicklungsdepartement
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Der Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Repubblica e Cantone Ticino, Cancelleria dello Stato
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VS	Staatsrat Kanton Wallis
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
ZG	Direktion des Innern Kanton Zug
ZH	Regierungsrat Kanton Zürich

Konferenzen der Kantone

KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Politische Parteien

Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP. Die Liberalen
GRÜNE Schweiz	GRÜNE Schweiz
SP Schweiz	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVPO	Schweizerische Volkspartei Oberwallis
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen

Gesamtschweizerische Dachverbände

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Eidgenössische Kommissionen

ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
------	--

Nationale Organisationen und Verbände*Bereich Jagd*

Jagd Schweiz	Jagd Schweiz
oejv.ch	Ökologischer Jagdverein Schweiz
ProRaptOrnis	Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden
SFV	Schweizerische Falkner-Vereinigung

Bereich Arten-, Natur- /Landschaftsschutz (schutzorientierte Organisationen)

BirdLife Schweiz	BirdLife Schweiz
CHWolf	Verein CHWolf
DodoBahatiStiftung	DodoBahatiStiftung
Dona Bertarelli Philanthropy	Dona Bertarelli Philanthropy
EYR Switzerland	European Young Rewilders - Section Suisse
FFW	Fondation Franz Weber
GWS	Gruppe Wolf Schweiz
Pro Natura	Pro Natura
Pusch	Stiftung Pusch - Praktischer Umweltschutz
WHCH	Wolfs-Hirten
WWF Schweiz	WWF Schweiz
Zooschweiz	Zooschweiz - Verein der wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten der Schweiz

Bereich Landwirtschaft (nutzungsorientierte Organisationen)

AGRIDEA	AGRIDEA
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
BOSS	Branchenorganisation Schafe Schweiz
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung Landwirtschaft
BVCH	Braunvieh Schweiz
COFICHEV	Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche
HOS	Holstein Switzerland
IG BWB	Interessengemeinschaft Bio-Weide-Beef
IG OSS	Interessengemeinschaft Original Schweizer Spiegelschaf
IGöM	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte
Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SHP	SWISS Horse Professionals
SKMV	Schweizer Kälbermäster-Verband
SMP	Schweizer Milchproduzenten SMP
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten

SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH
Swissherdbook	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
SZZV	Schweiz. Ziegenzuchtverband
VOS	Verein Ouessantschafe Schweiz
VSB	Verband Schweizerischer Berufsschäfer
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
ZV SNR	Züchterverband für seltene Nutztierassen
ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde

Bereich Wald

Bergwaldprojekt	Bergwaldprojekt
GWG	Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe
Schweizerischer Forstverein	Schweizerischer Forstverein
VSF	Verband Schweizer Forstpersonal
WS	WaldSchweiz

Bereich Tierschutz (schutzorientierte Organisationen)

STS	Schweizer Tierschutz STS
STVT	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
TIR	Stiftung für das Tier im Recht
WTTS	Verein Wildtierschutz Schweiz

Bereich Sport / Tourismus

SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
SBV-ASGM	Schweizer Bergführer Verband SBV-ASGM
Schweizer Wanderwege	Schweizer Wanderwege
Stiftung SchweizMobil	Stiftung SchweizMobil
Swiss Olympic	Swiss Olympic
VCS	VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Bereich Berufsverband

GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Schweizerischer Berufsfischerverband	Schweizerischer Berufsfischerverband
SGW / SSBF	Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
SVU asef	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute

Weitere

Campax	Campax
KSOH	Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde
PA-HSH	Pastore Abruzzese Herdenschutz Hunde
RKRS	Rehkitzrettung Schweiz
VSLvGRT	Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren
WildEurope	WildEurope

Regionale Organisationen, Verbände und Vereine*Bereich Jagd*

RJL	Revierjagd Luzern
VSJ	Verein Schaffhauser Jagdaufsicht

Bereich Arten-, Natur-/Landschaftschutz (schutzorientierte Organisationen)

AK BWF	Bündner Arbeitskreis für Wildtier- & Fischereibiologie
ALLJ	Avenir loup Lynx Jura
BirdLife Aargau	BirdLife Aargau - Natur- und Vogelschutz
BirdLife BE	BirdLife Bern
BirdLife Biberstein	Natur- und Vogelschutzverein BirdLife Biberstein
BirdLifeZH	BirdLife Zürich
BirdLife SG	BirdLife St. Gallen
BirdLife LU	BirdLife Luzern
fauna.vs	Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie
GOBG	Groupe Ornithologique du Bassin Genevois
NR	NaturReiden
NVS Steffisburg	Natur- und Vogelschutzverein Steffisburg
NVU	Natur- und Vogelschutz Unterleberberg
NVV Dänikon-Hüttikon	Natur- und Vogelschutzverein Dänikon-Hüttikon
NVV PICUS	PICUS, Natur- und Vogelschutzverein
NVVK	Natur- und Vogelschutzverein Küsnacht
NVVWS	Natur und Vogelschutzverein Winterthur-Seen
ProNatura SO	Pro Natura Solothurn
ProNatura ZH	Pro Natura Zürich
ProNatura AG	Pro Natura Aargau
ProNatura FR	Pro Natura Fribourg
ProNatura LU	Pro Natura Luzern
ProNatura NE	Pro Natura Neuchâtel
ProNatura SH	Pro Natura Schaffhausen
ProNatura BL	Pro Natura Baselland
ProNatura BE	Pro Natura Bern
ProNatura TI	Pro Natura Ticino – Lega svizzera per la protezione della natura, Sezione Ticino
ProNatura UR	Pro Natura Uri
ProNatura VS	Pro Natura Wallis
WWF Zürich	WWF Zürich

Bereich Landwirtschaft (nutzungsorientierte Organisationen)

AEOC	Association des Eleveurs D'Ovins et Caprins du Valais Romand
AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
AgriGenève	AgriGenève
AGRIJURA	AgriJura chambre d'agriculture
ASL	Produzentenorganisation Alpstein Lamm
BÄV	Bündner ÄplerInnenverein
BBV	Bündner Bauernverband
BEBV	Berner Bauern Verband
BSZV	Bündnererischer Schafzuchtverband
BV NW	Bauernverband Nidwalden

BV OW	Bauernverband Obwalden
BV UR	Bauernverband Uri
BVA	Bauernverband Aargau
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
BVO	Bauernvereinigung Oberwallis
BVSG	Regionaler Bauernverband See und Gaster
BVSZ	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois
Féd.MBJB	Fédération Menu-bétail du Jura-Bernois
GLBV	Glerner Bauernverband
GVBF	Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg
KVZ	Kleinviehzuchtverband des Kt. Schwyz
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
OWWAS-Verband	Verband der Oberwalliser Schafzuchtgenossenschaft
OZIV	Oberwalliser Ziegenzuchtverband
Prométerre	Association VD de promotion des métiers de la terre
Schafe OST	Ostschweizer Schafhalterverein
SGBV	St. Galler Bauernverband
SN Verband	Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband
SZV SG	St. Gallischer Schafzuchtverband
UCT	Unione Contadini Ticinesi
UKZV	Urner Kleinviehzuchtverband
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
VWL	Vereinigung zum Schutz der Weidetierhaltung und ländlichem Lebensraum der Kantone Glarus, St.Gallen und beider Appenzell
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund

Bereich Wald

BWB	Berner Waldbesitzer BWB
BR Wald	Verein Graubünden Wald

Bereich Tierschutz (schutzorientierte Organisation)

ZT	Zürcher Tierschutz
----	--------------------

Bereich Sport/Tourismus

OKV	Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine
-----	--

Bereich Weitere

APT dai GP Ticino	Associazione per la protezione del territorio dai grandi predatori, sezione Ticino
ARRGP	Association romande pour la régulation des grands prédateurs
VSWNvGRT BE	Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern

Fachinstitute und Wissenschaftliche Organisationen

Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte
------------	---------------------------

Gemeinden

-	-
---	---

Unternehmen

FZAG	Flughafen Zürich AG
SBB CFF FFS	SBB CFF FFS

Privatpersonen

AL	Alban Liane
AM	Arpagaus Manuela
ARU	Alayan-Ricklin Ursula
BAR	Babst Roberto A.
BB	Battaglia Bianca
BC	Barth Christine
BE	Bühler Edwin
BK	Barbieri Kristine
BR	Beuret Romain
BRL	Bruggmann Lucia
BT	Burri Tamara
BW	Battaglia Walter
CM	Caflich Martina
DE	Dähler Elke
DJ	Dohrenbusch Julia
DR	Dähler Roman, «Hund im Auto»
FB	Frey Bettina
FC	Furler Christian
FM	Furler Marianne, tierpsychiatrie.ch
GÄM	Gähwiler Michael
GC	Gautschi Christine
GG	Gahgiri Gahima
GIG	Giorgi Gisela
GM	Grossniklaus Martin
GUE	Gubler Esther
HC	Haeseli Christa
HEM	Heggli Martin
HJ	Hardegger Josef
HM	Hug Martin
HUJ	Hug Julia
HY	Höfliger Yvonne
KJ	Klose Juliana
KLM	Klaunbösche Marc
KT	Kellersberger Thomas
LA	Luchsinger Andy
LG	Logean Grégory
LMJ	Leu Müller Jeannette
LS	Lanicca Sara
MBS	Meier Bühler Sabine
MC	Müller Christian
MK	Messmer Karin
MM	Monn Monika
PD	Pierdomenico Daniele
RN	Renner Nadia
SC	Steiner Christina
SL	Schulz Lisa
SU	Steinriss Ursula

TC	Tschus Ch.-A.
TM	Theus Marion
VES	Vegetti Sybil
VÖD	Vögeli Daniela
VT	Vogt Therese
VaT	Valladares Tanja
WE	Walser Enrico
WG	Walker Guido
ZIN	Zimmermann Nadja
ZJ	Zahner Josef
ZN	Zangger Niels

Anhang B Übersicht der übereinstimmenden Stellungnahmen

Die folgenden Stellungnahmen von nationalen und regionalen Organisationen zur revidierten Jagdverordnung sind grösstenteils deckungsgleich mit, respektive sinngemäss den Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbands. Sie werden im Bericht jeweils als dem SBV «gleichgesinnte Organisationen» bezeichnet.

Nationale Organisationen

AGRIDEA	AGRIDEA
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
BOSS	Branchenorganisation Schafe Schweiz
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung Landwirtschaft
BVCH	Braunvieh Schweiz
COFICHEV	Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche
HOS	Holstein Switzerland
IG BWB	Interessengemeinschaft Bio-Weide-Beef
IG OSS	Interessengemeinschaft Original Schweizer Spiegelschaf
IGöM	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte
Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SHP	SWISS Horse Professionals
SKMV	Schweizer Kälbermäster-Verband
SMP	Schweizer Milchproduzenten SMP
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten
SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH
Swissherdbook	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
SZZV	Schweiz. Ziegenzuchtverband
VOS	Verein Ouessantschafe Schweiz
VSB	Verband Schweizerischer Berufsschäfer
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
ZV SNR	Züchterverband für seltene Nutztierassen
ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde

Regionale Organisationen

AEOC	Association des Eleveurs D'Ovins et Crapins du Valais Romand
AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
AgriGenève	AgriGenève
AGRIJURA	AgriJura chambre d'agriculture
ASL	Produzentenorganisation Alpstein Lamm
BÄV	Bündner ÄplerInnenverein
BBV	Bündner Bauernverband
BEBV	Berner Bauern Verband
BSZV	Bündnererischer Schafzuchtverband
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
BV NW	Bauernverband Nidwalden
BV OW	Bauernverband Obwalden

BV UR	Bauernverband Uri
BVA	Bauernverband Aargau
BVO	Bauernvereinigung Oberwallis
BVSG	regionaler Bauernverband See und Gaster
BVSZ	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Féd.MBJB	Fédération Menu-bétail du Jura-Bernois
GLBV	Glarner Bauernverband
GVBF	Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg
KVZ	Kleinviehzuchtverband des Kt. Schwyz
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
OWWAS-Verband	Verband der Oberwalliser Schafzuchtgenossenschaft
OZIV	Oberwalliser Ziegenzuchtverband
Schafe OST	Ostschweizer Schafhalterverein
SGBV	St. Galler Bauernverband
SN Verband	Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband
UCT	Unione Contadini Ticinesi
UKZV	Urner Kleinviehzuchtverband
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
VWL	Vereinigung zum Schutz der Weidetierhaltung und ländlichem Lebensraum der Kantone Glarus, St.Gallen und beider Appenzell
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund

Die Westschweizer Organisationen AEOC, AGORA, Agri Genève, AGRIJURA weichen zum Teil von der Stellungnahme des SBV ab.

Die folgenden Stellungnahmen von nationalen und regionalen Organisationen zur revidierten Jagdverordnung sind grösstenteils deckungsgleich mit, respektive sinngemäss den Stellungnahmen von Pro Natura, WWF Schweiz, Bird Life Schweiz. Sie werden im Bericht jeweils als der Pro Natura «gleichgesinnte Organisationen» bezeichnet.

Nationale Organisationen

BirdLife Schweiz	BirdLife Schweiz
CHWolf	Verein CHWolf
DodoBahatiStiftung	DodoBahatiStiftung
Dona Bertarelli Philanthropy	Dona Bertarelli Philanthropy
EYR Switzerland	European Young Rewilders - Section Suisse
FFW	Fondation Franz Weber
GWS	Gruppe Wolf Schweiz
Pro Natura	Pro Natura
Pusch	Stiftung Pusch - Praktischer Umweltschutz
WHCH	Wolfs-Hirten
WWF Schweiz	WWF Schweiz
Zooschweiz	Zooschweiz - Verein der wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten der Schweiz

Regionale Organisationen

BirdLife AG	BirdLife Aargau - Natur- und Vogelschutz
BirdLife BE	BirdLife Bern
BirdLife Biberstein	Natur- und Vogelschutzverein BirdLife Biberstein
BirdLife ZH	BirdLife Zürich
BirdLife SG	BirdLife St. Gallen
BirdLife LU	BirdLife Luzern
GOBG	Groupe Ornithologique du Bassin Genevois
NR	NaturReiden
NVS Steffisburg	Natur- und Vogelschutzverein Steffisburg
NVU	Natur- und Vogelschutz Unterleberberg
NVV Dänikon-Hüttikon	Natur- und Vogelschutzverein Dänikon-Hüttikon
NVV PICUS	PICUS, Natur- und Vogelschutzverein
NVVK	Natur- und Vogelschutzverein Küsnacht
NVVWS	Natur und Vogelschutzverein Winterthur-Seen
Pro Natura SO	Pro Natura Solothurn
Pro Natura ZH	Pro Natura Zürich
Pro Natura AG	Pro Natura Aargau
Pro Natura BE	Pro Natura Bern
Pro Natura FR	Pro Natura Fribourg
Pro Natura LU	Pro Natura Luzern
Pro Natura NE	Pro Natura Neuchâtel
Pro Natura SH	Pro Natura Schaffhausen
Pro Natura BL	Pro Natura Baselland
Pro Natura TI	Pro Natura Ticino – Lega svizzera per la protezione della natura, Sezione Ticino
Pro Natura UR	Pro Natura Uri
Pro Natura VS	Pro Natura Wallis
WWF Zürich	WWF Zürich
ZT	Zürcher Tierschutz

Anhang C Weitergehende Anträge (gehen über die vorliegende Änderung der JSV, VEJ und WZVV hinaus)

Mehrere Stellungnahmen enthalten Meinungsäusserungen, welche über die Möglichkeiten einer Änderung der Jagverordnung (JSV), der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) oder der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) hinausgehen. Ein mehrfach geäusselter Antrag wird hier zusammengefasst.

Tabelle C-1 Weitergehende Anträge

Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Schutzstatus Steinböcke	Den Verordnungsbestimmungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der gesetzliche Schutzstatus der Steinböcke ist jedoch bei Gelegenheit zu überprüfen. Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart. Zudem ist der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesen Gründen soll der Steinbock bei nächster sich bietender Gelegenheit als jagdbare Art klassiert werden.	SG, SH, SO, SZ, ZG KWL Jagd Schweiz